



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

22. JAHRGANG

HAMBURG, 30. SEPTEMBER 2016

Nr. 8

INHALT

Art.: 102 Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2016 (Freitag, 30. September 2016).....	119	Art.: 113 Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen. - Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017	140
Art.: 103 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016 (Sonntag, 20. November 2016).....	121	Art.: 114 Mitteilung über Veränderungen im Erzbischöflichen Generalvikariat	141
Art.: 104 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2016	122	Art.: 115 Aktion „Weihnachten weltweit“ als Alternative zur Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“	141
Art.: 105 Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Lübeck und Bad Schwartau sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	123	Art.: 116 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt: Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG).....	141
Art.: 106 Dekret über die Erweiterung des Pfarreigebietes der katholischen Pfarrei St. Ansgar in Itzehoe	126	Art.: 117 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt: Ordnung über die Verwaltung und Verwendung von Treugut in Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (Treugutordnung).....	141
Art.: 107 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016 (Tarifrunde 2016/2017).....	126	Art.: 118 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt: Ordnung über das Dienstsiegel von Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (DiSO)	141
Art.: 108 Änderung der Regelung für Religionslehrkräfte mit pastoralen Zusatzauftrag.....	139	Art.: 119 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt: Dekret zur Einführung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) in den Katholischen Kirchengemeinden St. Katharina von Siena, Hamburg, Seliger Johannes Prassek, Hamburg, und Franz von Assisi, Kiel.....	141
Art.: 109 Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 3. März 2016 - Änderung der Anlage 2 zur DVO..	139	Art.: 120 Pastoraler Raum Nordfriesland	142
Art.: 110 Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten (Mittwoch, 2. November 2016).....	140	Art.: 121 Pastoraler Raum Niendorf - Lurup	142
Art.: 111 Direktorium 2016/2017	140		
Art.: 112 Warnung vor unsachgemäßer Benutzung von Pfarrarchiven und Pfarrbibliotheken	140		
		Kirchliche Mitteilungen	
		Personalchronik Hamburg.....	142

Art.: 102

Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2016 (Freitag, 30. September 2016)

*Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung.
Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit*

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Verkündigungsbulle des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit habe ich daran erinnert, dass „es (...) Augenblicke (gibt), in denen wir aufgerufen sind, in ganz besonderer Weise den Blick auf

die Barmherzigkeit zu richten und dabei selbst zum wirkungsvollen Zeichen des Handelns des Vaters zu werden“ (*Misericordiae vultus*, 3). Tatsächlich möchte die Liebe Gottes alle und jeden erreichen und jene, die die Umarmung des Vaters annehmen, in ebensolche Arme verwandeln, die sich öffnen und schließen, auf dass sich jeder wie ein Kind geliebt wisse und sich in der einen Menschheitsfamilie „zu Hause“ fühle. Auf diese Weise erreicht die väterliche Sorge Gottes alle, wie beim Hirten und der Herde, doch erweist sie sich besonders einfühlsam gegenüber den Bedürfnissen der verwundeten, ermatteten oder kranken Schafe. So hat Jesus Christus zu uns über den Vater gesprochen,

um uns zu verstehen zu geben, dass Er sich über den von körperlichem oder moralischem Elend verwundeten Menschen beugt und dass sich die Wirkung der göttlichen Barmherzigkeit umso mehr offenbart, je schlimmer dessen Zustand wird.

In unserer Zeit steigen die Migrationsströme in allen Regionen der Erde stetig an: Vertriebene und Menschen auf der Flucht aus ihren Heimatländern fragen Einzelne und Gesellschaften an, werden dabei zur Herausforderung für die traditionelle Lebensweise und bringen zuweilen den kulturellen und sozialen Horizont, den sie vorfinden, durcheinander. Immer häufiger erleiden die Opfer der Gewalt und der Armut beim Verlassen ihrer Herkunftsregionen das menschenverachtende Treiben der Schleuser auf ihrer Reise dem Traum einer besseren Zukunft entgegen. Sofern sie dann den Missbrauch und die Widerwärtigkeiten überleben, sehen sie sich mit Umgebungen konfrontiert, die von Verdächtigungen und Ängsten geprägt sind. Schließlich stoßen sie nicht selten auf einen Mangel an klaren und praktikablen Regelungen, welche die Aufnahme steuern und – unter Beachtung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten – kurz- wie langfristige Integrationsmöglichkeiten vorsehen sollen. Mehr denn je rüttelt das Evangelium der Barmherzigkeit heute die Gewissen der Menschen wach; es verhindert, dass man sich an das Leid des anderen gewöhnt, und zeigt Antwortmöglichkeiten auf, die in den theologalen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wurzeln und sich in den Werken der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit ausdrücken.

Auf der Grundlage dieser Feststellung war es mein Wunsch, dass der Welttag des Migranten und Flüchtlings 2016 dem Thema „Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit,“ gewidmet wird. Die Migrationsströme sind inzwischen ein strukturelles Phänomen und die erste Frage, die sich aufdrängt, betrifft die Überwindung der Notphase, um Programmen Raum zu geben, die die Ursachen der Migrationen, die dadurch bedingten Veränderungen sowie die Folgen in den Blick nehmen, die den Gesellschaften und Völkern ein neues Gesicht geben. Täglich jedoch fragen die tragischen Schicksale von Millionen von Männern und Frauen die internationale Gemeinschaft an, angesichts des Auftretens inakzeptabler humanitärer Krisen in zahlreichen Regionen der Welt. Die Gleichgültigkeit und das Schweigen führen zur Mittäterschaft, wenn wir als Zuschauer Zeugen des Todes durch Erstickung, Entbehrung, Gewalt und Schiffbrüchen werden. Ob in großem oder geringem Ausmaß, stets handelt es sich um Tragödien, wenn dabei auch nur ein einziges Menschenleben verloren geht.

Die Migranten sind unsere Brüder und Schwestern, die ein besseres Leben suchen fern von Armut, Hunger, Ausbeutung und ungerechter Verteilung der Ressour-

cen der Erde, die allen in gleichem Maße zukommen müssten. Ist es etwa nicht der Wunsch jedes Menschen, die eigene Lebenssituation zu verbessern und einen redlichen und legitimen Wohlstand zu erlangen, um ihn mit seinen Lieben zu teilen?

In diesem Augenblick der Menschheitsgeschichte, der stark von den Migrationen geprägt ist, ist die Frage der Identität keineswegs zweitrangig. Wer auswandert, ist nämlich dazu gezwungen, einige Eigenheiten zu verändern, die seine Person ausmachen, und zugleich, selbst ohne es zu wollen, zwingt er auch denjenigen, der ihn aufnimmt, zur Veränderung. Wie kann man diesen Wandel leben, dass er nicht zum Hindernis der echten Entwicklung wird, sondern Gelegenheit für ein wahrhaft menschliches, soziales und spirituelles Wachstum wird und dabei jene Werte respektiert und gefördert werden, die den Menschen immer mehr zum Menschen werden lassen in der rechten Beziehung zu Gott, zu den anderen und zur Schöpfung?

In der Tat wird die Anwesenheit der Migranten und der Flüchtlinge zur ernsthaften Herausforderung für die verschiedenen Aufnahmegesellschaften. Diese müssen sich neuen Tatsachen stellen, die sich als unberechenbar erweisen können, wenn man sie nicht entsprechend vermittelt, handhabt und steuert. Wie kann erreicht werden, dass die Integration zur gegenseitigen Bereicherung wird, den Gemeinschaften positive Wege eröffnet und der Gefahr der Diskriminierung, des Rassismus, des extremen Nationalismus und der Fremdenfeindlichkeit vorbeugt?

Die biblische Offenbarung ermutigt zur Aufnahme des Fremden und begründet dies mit der Gewissheit, dass sich auf diese Weise die Türen zu Gott öffnen und auf dem Antlitz des anderen die Züge Jesu Christi erkennbar werden. Zahlreiche Institutionen, Vereine, Bewegungen, engagierte Gruppen, diözesane, nationale und internationale Einrichtungen erfahren das Staunen und die Freude des Festes der Begegnung, des Austausches und der Solidarität. Sie haben die Stimme Jesu Christi erkannt: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an“ (*Off* 3,20). Und doch hören die Debatten bezüglich der Bedingungen und Grenzen der Aufnahme nicht nur auf der Ebene der Politik der Staaten, sondern auch in manchen Pfarrgemeinden, die die gewohnte Ruhe gefährdet sehen, nicht auf zuzunehmen.

Wie kann die Kirche angesichts solcher Fragen anders handeln als sich vom Beispiel und von den Worten Jesu Christi inspirieren zu lassen? Die Antwort des Evangeliums ist die Barmherzigkeit.

Diese ist zuallererst das im Sohn offenbarte Geschenk Gottes des Vaters: In der Tat ruft die von Gott empfangene Barmherzigkeit Gefühle einer freudigen Dankbarkeit hervor aufgrund der Hoffnung, die uns das Geheimnis der Erlösung im Blute Christi eröffnet hat.

Sodann nährt und stärkt sie die Solidarität gegenüber dem Nächsten als Erfordernis einer Antwort auf die unentgeltliche Liebe Gottes, die „ausgegossen (ist) in unsere Herzen durch den Heiligen Geist“ (*Röm 5,5*). Tatsächlich ist ein jeder von uns verantwortlich für seinen Nachbarn: Wir sind Hüter unserer Brüder und Schwestern, wo immer sie leben. Die Pflege guter persönlicher Kontakte und die Fähigkeit, Vorurteile und Ängste zu überwinden, sind wesentliche Zutaten, um eine Kultur der Begegnung zu betreiben, in der man nicht nur bereit ist zu geben, sondern auch von den anderen zu empfangen. Die Gastfreundschaft lebt ja vom Geben und vom Empfangen.

In dieser Perspektive ist es wichtig, die Migranten nicht nur von ihrem legalen oder illegalen Status her zu betrachten, sondern vor allem als Personen, die, wenn sie in ihrer Würde geschützt werden, zum Wohlstand und zum Fortschritt aller beitragen können, besonders wenn sie auf verantwortliche Weise Pflichten übernehmen gegenüber jenen, die sie aufnehmen, und das materielle und geistige Erbe des Aufnahme-landes anerkennend respektieren, indem sie seine Gesetze befolgen und seine Lasten mittragen helfen. Die Migrationen lassen sich allerdings nicht auf die politische und gesetzgeberische Dimension reduzieren, noch auf die ökonomischen Wirkungen und das reine Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen auf demselben Territorium. Diese Gesichtspunkte verhalten sich komplementär zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Person, zur Kultur der Begegnung der Völker und der Einheit, wo das Evangelium der Barmherzigkeit zu Wegen inspiriert und ermutigt, die die gesamte Menschheit erneuern und verwandeln.

Die Kirche steht an der Seite all jener, die sich darum bemühen, das Recht eines jeden auf ein Leben in Würde zu schützen, vor allem, wenn dieser von seinem Recht Gebrauch macht, nicht auszuwandern, um zur Entwicklung des Ursprungslandes beizutragen. Auf seiner ersten Ebene sollte dieser Prozess die Notwendigkeit einschließen, die Länder zu unterstützen, aus denen die Migranten und Flüchtlinge kommen. Dadurch wird bestätigt, dass die Solidarität, die Zusammenarbeit, die internationale gegenseitige Abhängigkeit und die gerechte Verteilung der Güter der Erde grundlegende Elemente sind, um sich vor allem in den Herkunftsregionen der Migrationsströme auf tiefe und wirkungsvolle Weise zu engagieren, damit jene Ungleichgewichte ein Ende nehmen, welche die Personen dazu veranlassen, einzeln oder gemeinsam ihre natürliche und kulturelle Umgebung zu verlassen. Auf jeden Fall ist es notwendig, nach Möglichkeit von Anfang an den Weggang der Flüchtenden und die von Armut, Gewalt und Verfolgungen bedingten Massenauswanderungen abzuwenden.

Diesbezüglich ist es dringend erforderlich, dass die öffentliche Meinung korrekt informiert wird, nicht zu-

letzt um unbegründeten Ängsten und Spekulationen auf Kosten der Migranten vorzugreifen.

Niemand kann so tun, als fühle er sich nicht herausgefordert angesichts der neuen Formen der Sklaverei, die von kriminellen Organisationen betrieben werden, welche Männer, Frauen und Kinder als Zwangsarbeiter im Bauwesen, in der Landwirtschaft, in der Fischerei oder in anderen Bereichen des Marktes kaufen und verkaufen. Wie viele Minderjährige werden auch heute noch in Streitkräften zwangsrekrutiert, die sie zu Kindersoldaten machen! Wie viele Menschen sind Opfer des Organhandels, der Zwangsbettelei und der sexuellen Ausbeutung! Vor diesen schlimmen Verbrechen fliehen die Flüchtlinge unserer Zeit, die die Kirche und die menschliche Gemeinschaft anfragen, damit auch sie in der ausgestreckten Hand dessen, der sie aufnimmt, das Antlitz des Herrn entdecken können, „Vater des Erbarmens und (...) Gott allen Trostes“ (*2 Kor 1,3*).

Liebe Migranten und Flüchtlinge, liebe Brüder und Schwestern! An der Wurzel des Evangeliums der Barmherzigkeit überschneiden sich die Begegnung und Aufnahme des anderen mit der Begegnung und Aufnahme Gottes: Den Anderen aufnehmen bedeutet Gott selbst aufnehmen! Lasst euch nicht die Hoffnung und die Lebensfreude rauben, die aus der Erfahrung der göttlichen Barmherzigkeit hervorquellen, die sich in den Menschen offenbart, denen ihr auf euren Wegen begegnet. Ich empfehle euch der Jungfrau Maria, Mutter der Migranten und Flüchtlinge, und dem heiligen Josef, die die Bitternis der Auswanderung nach Ägypten erlebt haben. Ihrer Fürsprache empfehle ich auch jene, die der pastoralen und sozialen Sorge im Bereich der Migrationen Energie, Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Allen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan am 12. September 2015, dem Gedenktag Mariä Namen

FRANZISKUS PP

Art.: 103

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016 (Sonntag, 20. November 2016)

Liebe Schwestern und Brüder,

wer sind wir Christen? Was macht unser Christ-Sein aus? Was verbindet uns mit unseren Mitmenschen, und was unterscheidet uns von ihnen? Diese Fragen nach der Identität stellen sich die Christen zu allen Zeiten. Sie gewinnen im heutigen Europa an Schärfe und Dringlichkeit, da das Christ-Sein immer weniger selbstverständlich ist.

In der diesjährigen Diaspora-Aktion gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Hinweise für eine Antwort. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“. Barmherzigkeit gehört für uns Christen untrennbar zum eigenen Selbstverständnis. Sie ist ein Herzstück unseres Glaubens. Jesus selbst trägt uns auf: „Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!“ (Lk 6,36).

Das von Papst Franziskus ausgerufene „Heilige Jahr der Barmherzigkeit“ lenkt unseren Blick auf Orte und Situationen, in denen Menschen sich selbstlos für andere einsetzen. Die Katholiken in Skandinavien, im Baltikum und in der deutschen Diaspora brauchen unsere besondere Unterstützung, damit sie sich in den Dienst der Barmherzigkeit Gottes stellen können. Was andernorts selbstverständlich ist, stellt die kleinen katholischen Minderheiten vor große Probleme: etwa der Bau und die Instandhaltung von Kirchen, Programme der Weitergabe des Glaubens oder caritative Projekte für die Bedürftigsten. Die Kirche in der Diaspora bedarf der Hilfe, damit sie Zeugnis geben kann von der Barmherzigkeit Gottes.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Dafür sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Würzburg, den 25. April 2016

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 13.11.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 20.11.2016, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Art.: 104

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2016

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärftem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Unter dem **Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“** nimmt die Diaspora-Aktion 2016 daher Orte und Situationen in den Blick, in denen Menschen sich barmherzig für andere einsetzen. So ist beispielsweise das Engagement für Sterbende und deren Angehörige in Hospizen ein Zeichen gelebter Barmherzigkeit und Solidarität. Andere solcher Zei-

chen finden sich dort, wo Menschen den Neubau oder die Instandhaltung von Kirchen und Gemeinderäumen fördern; wo Menschen mithelfen, weite Wege zueinander und zum Gottesdienst zu überwinden; wo Menschen sich für die Weitergabe des Glaubens einsetzen.

Das gezeichnete **Motiv zur Diaspora-Aktion** zeigt Menschen unterschiedlicher Herkunft, die sich an den Händen halten, füreinander da sind und so ein Herz bilden. Das Herz steht für die Barmherzigkeit Gottes, der sein Herz an die Menschen verschenkt hat und durch das Evangelium Orientierung gibt. Alle miteinander leben sie ihre christliche Identität und schenken Gemeinschaft. Doch das Herz ist nicht ganz geschlossen, ein Platz ist noch frei. Erst wenn auch Außenstehende eingeladen und in der Gemeinschaft aufgenommen werden, kann die Menschenkette ein vollständiges Herz ergeben. Gerade unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora – die ihren Glauben in einer extremen Minderheit leben – sehnen sich nach Gemeinschaft.

Die **bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 5. bis 7. November 2016** im Erzbistum München-Freising statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 6. November 2016 um 10 Uhr in der Frauenkirche in München ein feierliches Pontifikalamt.

Die **Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 20. November**, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Eine andere Verwendung der Kollekten ist nicht zulässig. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende September 2016 erhalten alle Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Vorschläge zur Gestaltung des Gottesdienstes, Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate). Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in ihrer Gemeinde auf.

Samstag / Sonntag, 12. / 13. November 2016

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen (Erz-)Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 19. / 20. November 2016

Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Impulse zur Gestaltung

des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das „Aktions-Impulsheft“, die sich im Materialpaket befinden. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen hin.

Samstag / Sonntag, 26. / 27. November 2016

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung:

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/29 96-53, oder per Fax an 05251/2996-88.

H a m b u r g, 8. September 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 105

Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Lübeck und Bad Schwartau sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern

und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

I. Teil:

Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium auf seiner Sitzung am 8. März 2016 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Lübeck werden mit Ablauf des 25. März 2017 die katholischen Pfarreien

- a) St. Birgitta, Eduard-Müller-Weg 1, 23558 Lübeck,
- b) St. Bonifatius, Wickedestraße 74, 23554 Lübeck,
- c) Heilig Geist, Goerdelerstraße 31, 23566 Lübeck,
- d) Propstei Herz Jesu, Parade 4, 23552 Lübeck,
- e) St. Joseph – St. Georg, Josephstraße 15, 23569 Lübeck,
- f) Maria Königin, Geibelstraße 20, 23611 Bad Schwartau

aufgehoben;

2. zugleich wird mit Wirkung ab dem 26. März 2017 die katholische Pfarrei mit Namen Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23552 Lübeck errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern führt ein Dienstsiegel.
5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern über. Das von den gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastorkonzept gilt für die gemäß Satz 3 Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

II. Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen

Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I, Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23552 Lübeck ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Satz 3 Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Birgitta, Eduard-Müller-Weg 1 in 23558 Lübeck, St. Bonifatius, Wickedestraße 74 in 23554 Lübeck, Heilig Geist, Goerdelerstraße 31 in 23566 Lübeck, Propstei Herz Jesu, Parade 4 in 23552 Lübeck, St. Joseph – St. Georg, Josephstraße 15 in 23569 Lübeck und Maria Königin, Geibelstraße 20 in 23611 Bad Schwartau.
- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde Zu den Lübecker Märtyrern über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 2 Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Birgitta, Eduard-Müller-Weg 1 in 23558 Lübeck, St. Bonifatius, Wickedestraße 74 in 23554 Lübeck, Heilig Geist, Goerdelerstraße 31 in 23566 Lübeck, Propstei Herz Jesu, Parade 4 in 23552 Lübeck, St. Joseph – St. Georg, Josephstraße 15 in 23569 Lübeck und Maria Königin, Geibelstraße 20 in 23611 Bad Schwartau wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23552 Lübeck am 26. März 2017 über:

1. von der katholischen Kirchengemeinde St. Birgitta, Lübeck:

- a) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck Moisling, Blatt 12792,
Gemarkung Moisling, Flur 006, Flurstück 13/118,
- b) Amtsgericht Lübeck, Erbbaugrundbuch von Lübeck, Blatt 46517,
Gemarkung St. Lorenz, Flur 020, Flurstück 242/4,
- c) Amtsgericht Lübeck, Erbbaugrundbuch von Lübeck, Blatt 82763,
Gemarkung St. Lorenz, Flur 020, Flurstück 70/13;

2. von der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Lübeck:

- a) Amtsgericht Lübeck, Erbbaugrundbuch von Lübeck, Blatt 82750,
Gemarkung St. Lorenz, Flur 007, Flurstücke 327, 328,
- b) Amtsgericht Lübeck, Erbbaugrundbuch von Lübeck, Blatt 5904,
Gemarkung St. Lorenz, Flur 007, Flurstücke 325 und 326;

3. von der katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Lübeck:

- a) Amtsgericht Lübeck, Erbbaugrundbuch von Lübeck, Blatt 82158,
Gemarkung St. Gertrud, Flur 008, Flurstück 13/16,
- b) Amtsgericht Lübeck, Erbbaugrundbuch von Lübeck, Blatt 76207,
Gemarkung Schlutup, Flur 014, Flurstück 2/119,
- c) Amtsgericht Lübeck, Teileigentumsgrundbuch von Lübeck, Blatt 78637,
Gemarkung St. Gertrud, Flur 013, Flurstücke 306/12 und 307/12,
274/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im

Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Teileinheit, Sondernutzungsrechte sind bestellt;

4. von der katholischen Kirchengemeinde Propstei Herz Jesu, Lübeck:

- a) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 19494,
Gemarkung Innere Stadt, Flur 51, Flurstücke 52/5, 52/13, 52/9 und 52/10,
- b) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 13060,
Gemarkung Innere Stadt, Flur 51, Flurstücke 54/10 und 54/11,
- c) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 27643,
Gemarkung Innere Stadt, Flur 51, Flurstück 30,
- d) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 27642,
Gemarkung Innere Stadt, Flur 51, Flurstück 33,
- e) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 18688,
Gemarkung Innere Stadt, Flur 51, Flurstücke 29 und 39,
- f) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 22682,
Gemarkung Innere Stadt, Flur 51, Flurstücke 27 und 41,
- g) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 27594,
Gemarkung Innere Stadt, Flur 51, Flurstücke 25, 26, 42/2 und 34/4,
- h) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 14901,
Gemarkung Innere Stadt, Flur 51, Flurstücke 32 und 38,
- i) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 16778,
Gemarkung Innere Stadt, Flur 51, Flurstücke 28 und 40,
- j) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 14922,
Gemarkung Innere Stadt, Flur 51, Flurstücke 31 und 37,
- k) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 27841,
Gemarkung Innere Stadt, Flur 51, Flurstücke 55/7 und 55/9,
- l) Amtsgericht Lübeck, Erbbaugrundbuch von Lübeck, Blatt 76244

Gemarkung St. Jürgen, Flur 006, Flurstück 60/113,

- m) Amtsgericht Lübeck, Wohnungsgrundbuch von Lübeck, Blatt 2597,
Gemarkung St. Jürgen, Flur 6, Flurstück 29/10, 59/10.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Kalkbrennerstraße Nr. 34, 2. OG, links gelegenen Wohnung sowie an einem Boden- und Kellerraum;

5. von der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph – St. Georg, Lübeck:

- a) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 28274,
Gemarkung Kücknitz-Herrenwyk, Flur 005, Flurstück 51/47,
- b) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 10997,
Gemarkung Kücknitz-Herrenwyk, Flur 005, Flurstück 83/51,
- c) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 27800,
Gemarkung Travemünde, Flur 002, Flurstück 252/6,
- d) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Lübeck, Blatt 9596,
Gemarkung Travemünde, Flur 002, Flurstücke 1150/227 und 248/28;

6. von der katholischen Kirchengemeinde Maria Königin, Bad Schwartau:

- a) Amtsgericht Lübeck, Grundbuch von Bad Schwartau, Blatt 4868,
Gemarkung Schwartau, Flur 000, Flurstücke 740, 741, 744/5 und 744/12,
- b) Amtsgericht Eutin, Grundbuch von Timmendorfer Strand, Blatt 5358,
Gemarkung Klein Timmendorf, Flur 002, Flurstück 229.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

**III. Teil:
Inkrafttreten**

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 1. Oktober 2016 in Kraft.

H a m b u r g, 26. September 2016

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 106

Dekret über die Erweiterung des Pfarreigebietes der katholischen Pfarrei St. Ansgar in Itzehoe

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß can. 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Das Konsultorenkollegium hatte stellvertretend für den zu dieser Zeit nicht existierenden Priesterrat auf seiner Sitzung am 3. Mai 2016 dem zugestimmt, was folgt:

Zum Pastoralen Raum Heide – Itzehoe gehören die Pfarreien St. Josef, Heide, und St. Ansgar, Itzehoe, mit ihren Gemeinden und allen Orten kirchlichen Lebens in diesem Gebiet sowie jene Gebiete der Pfarrei St. Martin in Rendsburg, die zum Landkreis Steinburg gehören. Eine Umpfarrung dieser Gebiete in die Pfarrei St. Ansgar, Itzehoe, soll erfolgen, bevor dort die Entwicklung des Pastoralen Raumes am 1. Januar 2017 beginnt.

In Präzisierung des Dekretes über die Aufhebung und Einfarrung von katholischen Pfarreien in Rendsburg, St. Martin und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften (Kirchliches Amtsblatt des Erzbistums Hamburg, 16. Jg. Nr. 5 Art.53, S. 61 f, I. Teil, Abs. 4, S. 1, vom 15. Mai 2010, werden folgende Gebiete aus dem Gebiet der Pfarrei St. Martin, Rendsburg, in die Pfarrei St. Ansgar, Itzehoe, umgepfarrt: Drage, Hohenaspe, Huje, Kaaks, Mehlbek, Peissen, Silzen, Aasbüttel, Agethorst, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Christinenthal, Gribbohm, Hadenfeld, Holstenniendorf, Kaisborstel, Looft, Nienbüttel, Nutteln, Oldenborstel, Pöschendorf, Puls, Reher, Schenefeld, Vaale, Vaalermoor, Wacken, Warringholz.

Das vorstehende Dekret tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

H a m b u r g, 20. September 2016

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 107

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016 (Tarifrunde 2016/2017)

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der

Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016 in Kraft gesetzt:

Beschlüsse der Bundeskommission am 16. Juni 2016 in Magdeburg

A. Tarifrunde 2016/2017

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die Bandbreite beträgt für alle im Beschluss aufgeführten Vergütungs- und Entgeltbestandteile 14 v.H. nach oben und unten.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte sowie sonstige Änderungen

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie die in den Ziffern III bis X, XIII, XV bis XVII dieses Beschlusses genannten mittleren Werte ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v.H.

Die Bundeskommission erhöht alle mittleren Werte zur Vergütung und zum Entgelt ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden mittleren Werten ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 %, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2. Operationstechnische Assistenten (OTAs)

Erweiterung des Geltungsbereiches um Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten (OTA) in Anlage 7 zu den AVR Abschnitt B II.

3. Auszubildende und Praktikanten

- a) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.
- b) Die Bundeskommission erhöht die die mittleren Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar

2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v.H.
ab 1. Januar 2017	2,35 v.H.

4. Die sich aus den Ziffern 1 und 3 ergebenden, im Anhang wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte ab 1. Juni 2016 sind Teil dieses Beschlusses.
5. Das Wirksamwerden der Erhöhung der mittleren Werte zum 1. Januar 2017 der Ziffern 1, 3 und 4 verschiebt sich auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung wirksam wird.
6. Anlage 8 zu den AVR und Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR werden geändert. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird ab dem 1. Januar 2017 solange ausgesetzt, bis die neue Entgeltordnung wirksam wird.
7. Die Geltung der Anlage 17a zu den AVR wird um zwei Jahre verlängert.
8. Die Geltung der Anlage 22 zu den AVR wird um ein Jahr verlängert.
9. Sollte der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt haben, gilt der vereinbarte Prozentsatz von 93 % gemäß § 3 Abs.1 Satz 4 Anlage 23 zu den AVR auch für das Jahr 2017, bezogen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR, unverändert weiter.
10. Anlage 25 zu den AVR wird entfristet.
11. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der

Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	89,25 Euro
-----------------	------------

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	80,34 Euro
-----------------	------------

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juni 2016	112,87 Euro
-----------------	-------------

- (b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,38 Euro
VG 9a und Kr 2	6,38 Euro
VG 8	6,38 Euro
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	31,88 Euro
VG 9a und Kr 2	25,48 Euro
VG 8	19,13 Euro

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden mittleren Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2016	19,28 Euro
-----------------	------------

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Besitzstandszulage fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2016
1 bis 2, Kr14, Kr13	133,21 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	133,21 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	126,88 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

2. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittleren Wert fest:

„ADiese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	152,33 Euro
-----------------	-------------

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte der Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

1. „Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C
1. Juni 2016	103,80€	124,57€	137,57€
	D	E	F
	152,33€	126,95€	169,03€

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	1,52 Euro
-----------------	-----------

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	0,76 Euro
-----------------	-----------

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird Satz 1 des Absatzes zum Geltungsbereich wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistenten (OTA) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Operationstechnische Assistenten ausgebildet werden.

Anmerkung:

Dieser Abschnitt findet für Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2016 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38 Euro

²Sie beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro

3. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und der folgende Wert wird als mittlerer Wert festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. Juni 2016	934,91 Euro
ab 1. Januar 2017	964,91 Euro

4. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. Juni 2016
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.467,53 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.412,17 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.686,58 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.686,58 Euro
5. Erzieher/innen	1.467,53 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.412,17 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.467,53 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.467,53 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.412,17 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.527,86 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.527,86 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.412,17 Euro

²Es beträgt für

	ab 1. Januar 2017
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro

4. Sozialpädagoge/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro

5. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro

²Es beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

XII. Anlage 8 zu den AVR (sowie Verweis in Anlage 1 Abschnitt XIII zu den AVR)

1. Änderung des Abschnitts XIII der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„XIII Zusätzliche Altersversorgung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Individualität gemäß den Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR zu veranlassen.“

2. Änderungen der Anlage 8 zu den AVR

a) Der Titel der Anlage 8 zu den AVR wird von „Versorgungsordnungen“ in „Zusätzliche Altersversorgung“ geändert.

b) Vor der Versorgungsordnung A (VersO A) wird unter entsprechender Änderung in der

Inhaltsangabe folgender Titel mit Regelung aufgenommen:

„Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität

¹Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen dieser Anlage (Versorgungsordnung A/Versorgungsordnung B) zu veranlassen. ²Grundsätzlich findet Versorgungsordnung A Anwendung. ³Versorgungsordnung B ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist.“

3. Änderung der Versorgungsordnung A in Anlage 8 zu den AVR

a) In § 1 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe der Titel „Gesamtversorgung“ durch „Versorgungszusage“ ersetzt.

b) § 1a der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1a Beitragssatz

(1) ¹Der Dienstgeber trägt die von der Zusatzversorgungskasse nach § 62 der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Beschäftigten allein. ²An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Beschäftigte zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

(2) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) ¹Dem Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversiche-

rung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Ist die persönliche Beteiligung des Beschäftigten und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der Zusatzversorgungskasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) ¹Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Soweit die Zusatzversorgungskasse einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 v. H.

b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 v. H.

c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 v. H.

d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 v. H.

oder

e) von mehr als 7,1 v. H. ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 v. H. und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. ²Erhebt die Zusatzversorgungskasse in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen

geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.“

- (7) ¹Die Regelungen des Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 1 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. ²Sie treten außerdem mit dem Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der Zusatzversorgungskasse wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der Zusatzversorgungskasse ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. ³Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.“

- c) § 2 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter Beifügung eines neuen Absatzes 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Ausnahmeregelung

- (1) ¹Die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse entfällt für Mitarbeiter, die bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der Beteiligter ist bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder ein solches abschließen kann, für die Dauer der Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung. ²Die Ansprüche dieser Mitarbeiter bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.
- (2) ¹Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität abweichend von § 1 über eine kommunale oder andere Zusatzversorgungseinrichtung i. S. d. Absatzes 1 veranlasst, findet § 1a mit Ausnahme von dessen Absätzen 6 und 7 entsprechende Anwendung. ²Dies gilt auch, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung durch Umlagen oder im Kombinationsmodell dazu zusätzlich kapitalgedeckt durch Zusatzbeiträge finanziert ist. ³Die Höhe

und Art des Eigenbetrages richten sich nach der Satzung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung sowie den ihnen jeweils zugrunde liegenden Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV), des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – und entsprechender arbeitsrechtlicher Regelungen und Tarifverträge nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD.“

XIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	300,64 Euro
-----------------	-------------

- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	390,83 Euro
-----------------	-------------

XIV. Anlage 17a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 1 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.“

XV. Anlage 22 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 6 der Anlage 22 zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.“

XVI. Anlage 23 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 Satz 4

der Anlage 23 zu den AVR wie folgt neu:

„⁴Im Jahr 2016 und 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

XVII. Anlage 25 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 4 der Anlage 25 zu den AVR wie folgt neu:

„Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

XVIII. Anlage 31 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 01. Juni 2016	92,22 Euro
------------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

XIV. Anlage 32 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

XX. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

XXI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Abweichend davon tritt Ziffer XVI des Beschlusses zum 1. Januar 2017 nur dann in Kraft, wenn der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt hat.

Anhang

Regelvergütung und Tabellenentgelte

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juni 2016

Anlage 3 – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.471,57 €	4.863,18 €	5.254,79 €	5.460,25 €	5.665,67 €	5.871,03 €	6.076,47 €	6.281,88 €	6.487,26 €	6.692,70 €	6.898,11 €	7.086,18 €
1a	4.139,48 €	4.477,37 €	4.815,22 €	5.003,35 €	5.191,48 €	5.379,59 €	5.567,77 €	5.755,86 €	5.944,05 €	6.132,12 €	6.320,26 €	6.404,72 €
1b	3.838,11 €	4.127,95 €	4.417,85 €	4.602,11 €	4.786,44 €	4.970,72 €	5.154,99 €	5.339,29 €	5.523,56 €	5.707,88 €	5.784,66 €	- €
2	3.652,84 €	3.900,44 €	4.148,09 €	4.301,65 €	4.455,22 €	4.608,85 €	4.762,43 €	4.916,01 €	5.069,55 €	5.223,12 €	5.321,08 €	- €
3	3.324,85 €	3.537,93 €	3.751,00 €	3.891,17 €	4.031,29 €	4.171,46 €	4.311,55 €	4.451,69 €	4.591,86 €	4.732,01 €	4.753,11 €	- €
4a	3.102,45 €	3.280,66 €	3.463,05 €	3.585,95 €	3.708,81 €	3.831,64 €	3.954,49 €	4.077,39 €	4.200,23 €	4.317,35 €	- €	- €
4b	2.902,99 €	3.052,12 €	3.201,23 €	3.307,56 €	3.415,05 €	3.522,55 €	3.630,08 €	3.737,59 €	3.845,11 €	3.929,54 €	- €	- €
5b	2.725,89 €	2.847,13 €	2.973,87 €	3.067,03 €	3.156,51 €	3.246,17 €	3.338,29 €	3.430,42 €	3.522,55 €	3.583,98 €	- €	- €
5c	2.539,65 €	2.633,78 €	2.731,13 €	2.812,51 €	2.898,25 €	2.983,96 €	3.069,71 €	3.155,43 €	3.231,83 €	- €	- €	- €
6b	2.410,07 €	2.488,44 €	2.566,83 €	2.622,01 €	2.679,06 €	2.736,19 €	2.795,75 €	2.859,07 €	2.922,48 €	2.969,06 €	- €	- €
7	2.293,30 €	2.358,93 €	2.424,48 €	2.470,84 €	2.517,21 €	2.563,58 €	2.610,24 €	2.658,93 €	2.707,65 €	2.737,91 €	- €	- €
8	2.186,19 €	2.240,58 €	2.294,96 €	2.330,14 €	2.362,12 €	2.394,08 €	2.426,07 €	2.458,06 €	2.490,02 €	2.522,03 €	2.552,40 €	- €
9a	2.116,67 €	2.157,70 €	2.198,71 €	2.230,58 €	2.262,44 €	2.294,33 €	2.326,23 €	2.358,13 €	2.389,98 €	- €	- €	- €
9	2.068,74 €	2.113,48 €	2.158,28 €	2.191,88 €	2.222,24 €	2.252,66 €	2.283,01 €	2.313,41 €	- €	- €	- €	- €
10	1.920,27 €	1.957,06 €	1.993,87 €	2.027,44 €	2.057,80 €	2.088,17 €	2.118,57 €	2.148,97 €	2.169,77 €	- €	- €	- €
11	1.799,31 €	1.845,10 €	1.873,90 €	1.896,31 €	1.918,66 €	1.941,08 €	1.963,44 €	1.985,86 €	2.008,25 €	- €	- €	- €
12	1.723,60 €	1.752,36 €	1.781,18 €	1.803,53 €	1.825,95 €	1.848,31 €	1.870,73 €	1.893,10 €	1.915,48 €	- €	- €	- €

Anlage 3a – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.727,62 €	4.867,93 €	5.008,23 €	5.117,39 €	5.226,52 €	5.335,66 €	5.444,78 €	5.553,94 €	5.663,07 €
Kr 13	4.229,61 €	4.369,91 €	4.510,25 €	4.619,38 €	4.728,48 €	4.837,63 €	4.946,79 €	5.055,91 €	5.165,07 €
Kr 12	3.899,57 €	4.030,27 €	4.160,92 €	4.262,52 €	4.364,18 €	4.465,80 €	4.567,43 €	4.669,04 €	4.770,71 €
Kr 11	3.677,55 €	3.802,96 €	3.928,38 €	4.025,95 €	4.123,48 €	4.221,03 €	4.318,56 €	4.416,10 €	4.513,65 €
Kr 10	3.465,23 €	3.581,59 €	3.697,95 €	3.788,43 €	3.878,94 €	3.969,39 €	4.059,89 €	4.150,37 €	4.240,89 €
Kr 9	3.270,36 €	3.377,92 €	3.485,55 €	3.569,24 €	3.652,95 €	3.736,66 €	3.820,34 €	3.904,03 €	3.987,71 €
Kr 8	3.093,66 €	3.190,43 €	3.288,65 €	3.366,20 €	3.443,76 €	3.521,30 €	3.598,82 €	3.676,39 €	3.753,90 €
Kr 7	2.932,94 €	3.022,36 €	3.111,74 €	3.181,29 €	3.251,16 €	3.322,79 €	3.394,41 €	3.466,04 €	3.537,63 €
Kr 6	2.743,94 €	2.825,88 €	2.907,81 €	2.971,51 €	3.035,26 €	3.098,99 €	3.162,72 €	3.226,44 €	3.291,68 €
Kr 5a	2.655,04 €	2.731,64 €	2.808,24 €	2.867,82 €	2.927,37 €	2.986,98 €	3.046,56 €	3.106,14 €	3.165,70 €
Kr 5	2.593,99 €	2.666,48 €	2.738,95 €	2.795,30 €	2.851,71 €	2.908,06 €	2.964,40 €	3.020,78 €	3.077,17 €
Kr 4	2.483,65 €	2.548,07 €	2.612,50 €	2.662,59 €	2.712,70 €	2.762,80 €	2.812,92 €	2.863,03 €	2.913,12 €
Kr 3	2.381,30 €	2.436,04 €	2.490,80 €	2.533,38 €	2.575,94 €	2.618,53 €	2.661,10 €	2.703,68 €	2.746,26 €
Kr 2	2.204,95 €	2.252,90 €	2.300,90 €	2.338,24 €	2.375,53 €	2.412,87 €	2.450,16 €	2.487,49 €	2.524,81 €
Kr 1	2.116,98 €	2.159,70 €	2.202,41 €	2.235,61 €	2.268,82 €	2.302,03 €	2.335,24 €	2.368,42 €	2.401,65 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1) E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2) 3.220,01 €						
3) 2.393,52 €						
4) 2.986,43 €						
5) 2.153,91 €						
6) E3a						
38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €		nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anlage 31 – Stundenentgeltabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Juni 2016

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
	14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
	13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
	12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
	11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
	9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
	8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
	7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
	6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
	5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
	4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
	3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
	2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
	1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
	Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR- Verläufe	Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anlage 32 – Stundenentgeltabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94 €	3.645,51 €	4.115,93 €	4.468,71 €	4.997,90 €	5.321,29 €
S 17	3.177,02 €	3.498,52 €	3.880,71 €	4.115,93 €	4.586,29 €	4.862,66 €
S 16	3.097,11 €	3.422,10 €	3.680,80 €	3.998,31 €	4.351,10 €	4.562,78 €
S 15	2.982,92 €	3.292,71 €	3.527,94 €	3.798,41 €	4.233,51 €	4.421,65 €
S 14	2.979,40 €	3.258,94 €	3.520,33 €	3.786,22 €	4.080,23 €	4.286,02 €
S 13	2.948,68 €	3.177,02 €	3.469,13 €	3.704,30 €	3.998,31 €	4.145,30 €
S 12	2.882,60 €	3.168,03 €	3.448,10 €	3.695,05 €	4.000,81 €	4.130,17 €
S 11b	2.780,47 €	3.122,97 €	3.272,34 €	3.648,65 €	3.942,65 €	4.119,04 €
S 11a	2.720,34 €	3.062,86 €	3.211,27 €	3.586,72 €	3.880,71 €	4.057,11 €
S 10	2.651,83 €	2.925,84 €	3.062,86 €	3.469,13 €	3.798,41 €	4.068,86 €
S 9	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8b	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8a	2.519,04 €	2.764,80 €	2.959,36 €	3.143,68 €	3.322,88 €	3.509,76 €
S 7	2.463,44 €	2.691,79 €	2.874,48 €	3.057,14 €	3.194,16 €	3.398,57 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.315,02 €	2.571,91 €	2.731,76 €	2.840,22 €	2.942,98 €	3.103,07 €
S 3	2.155,18 €	2.420,06 €	2.573,62 €	2.714,63 €	2.779,14 €	2.856,20 €
S 2	2.057,95 €	2.166,43 €	2.246,34 €	2.337,68 €	2.429,01 €	2.520,36 €

B. Weitere Beschlüsse

I. Abschaffung des § 2a AT AVR – Übergangsregelung für die Region Ost

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 2a gestrichen.
2. Weihnachtswendigung und Jahressonderzahlung

- a) In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Anmerkung 2 wie folgt ergänzt:

„Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden- Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendigung 57,50 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.

Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig- Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendigung 78,47 v. H..

- b) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost ohne Hamburg abzustellen.“

- c) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

- d) In Anlage 33 zu den AVR wird in § 15 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

- e) Versorgungsordnung

- (1) In Anlage 8 Versorgungsordnung A zu den AVR wird ein neuer § 10 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

- (2) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird ein neuer § 9 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

- (3) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird die Übergangsregelung zu Abs.2 des § 4 wie folgt neu formuliert:

„Für Einrichtungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ist der Beitrag der Zusatzversicherung mit einem Beitragssatz in Höhe von 1,5 v.H. zu berechnen“

- f) Anerkennung von Wehrdienstzeiten

Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 11a Absatz 5 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, sowie in der DDR erbrachte Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehrrersatzdienstes, soweit dieser die Zeit des Grundwehrdienstes betrug, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes der DDR,“

- g) Beihilfe

In Anlage 11 zu den AVR wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Diese Anlage findet keine Anwendung

im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt.“

3. Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR – Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter

1. Die Anlage 12 zu den AVR „Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter“ entfällt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Besondere Regelungen für Praktikanten

1. In Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Vergütung

(1) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) als Arbeitnehmer gelten, erhalten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG.

(2) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG nicht als Arbeitnehmer gelten, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ²Der Dienstgeber hat bei der Entscheidung der Angemessenheit der Vergütung einen Ermessensspielraum. ³Bei der Ausübung des Ermessens sind die Vorbildung des Praktikanten sowie die Art und Dauer des Praktikums zu berücksichtigen. ⁴Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR –

Verlängerung der Regelung für die Ausbildung von Notfallsanitätern

1. In § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird die Datumsangabe „31. Dezember 2016“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

C. Luxemburger Deklaration

Die Bundeskommission teilt die in der Luxemburger Deklaration zum Ausdruck gebrachten und beschriebenen Grundsätze zur betrieblichen Gesundheitsförderung und wird die Deklaration unterzeichnen.

Die Bundeskommission bittet den Vorsitzenden, die

entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

Magdeburg, den 16. Juni 2016

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 8. September 2016

Für das Erzbistum Hamburg:

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 108

Änderung der Regelung für Religionslehrkräfte mit pastoralem Zusatzauftrag

Die Regelung für Religionslehrkräfte mit pastoralem Zusatzauftrag, zuletzt veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 12. Jg., Nr. 3, , Art. 35, S. 33, v. 15. März 2006, wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Abschnitts „Beschäftigungsumfang für den pastoralen Zusatzauftrag“

Im Abschnitt „Beschäftigungsumfang für den pastoralen Zusatzauftrag“ wird in Satz 1, erster Halbsatz der Bruchteil „1/2“ durch die Worte „eine halbe“ ersetzt, der zweite Halbsatz gestrichen und hinter dem Wort „Vollzeitstelle“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

2. Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt am 22. September 2016 in Kraft.

H a m b u r g, 22. September 2016

L.S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 109

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 3. März 2016 - Änderung der Anlage 2 zur DVO -

In der Sitzung am 3. März 2016 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss gefasst, der für das Erzbistum Berlin am 18. Juli 2016 in Kraft gesetzt wurde. Für das Erzbistum Hamburg erfolgt die Veröffentlichung nachrichtlich:

Änderung der Anlage 2 zur DVO

Die folgenden Entgelttabellen der Anlage 2 zur DVO finden keine Anwendung mehr und werden gestrichen:

- Entgelttabelle 3, gültig ab 1. Oktober 2009:
 - für Lehrkräfte allgemein im Land Berlin
 - für Lehrkräfte für katholische Religionslehre im Erzbistum Berlin (Anlage 8 und 9)
- Entgelttabelle 4, gültig ab 1. Oktober 2009:
 - für Lehrkräfte im Land Berlin mit der Befähigung und in der Tätigkeit für das Lehramt an Gymnasien nach Anlage 8 zur DVO
- Entgelttabelle 5, gültig ab 1. Oktober 2009:
 - für Lehrkräfte allgemein und für Lehrkräfte mit der Befähigung und in der Tätigkeit für das Lehramt an Gymnasien nach Anlage 8 zur DVO im Land Brandenburg
- Entgelttabelle 6, gültig ab 1. Oktober 2009:
 - für sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Land Berlin nach Anlage 8 zur DVO

H a m b u r g, 8. August 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 110

Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten (Mittwoch, 2. November 2016)

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa.

Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die (Erz-)Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2016“ überwiesen werden an Darlehnskasse Münster: IBAN DE56 4006 0265 0000 0051 00; BIC GENODEM1DKM (Nr. 5100, BLZ 400 602 65) Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte: Solidaritätsaktion Renovabis; Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44

H a m b u r g, 9. September 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 111

Direktorium 2016/2017

Zu Beginn des neuen Kirchenjahres erscheint das Direktorium 2016/2017 für die Kirchenprovinz Hamburg. Es enthält außer dem allgemeinen liturgischen Kalendarium alle Angaben zu den Eigenfeiern des Erzbistums Hamburg und der Bistümer Hildesheim und Osnabrück. Der Preis beträgt pro Exemplar 11,00 €.

Gemeinden und Institutionen sind gebeten, ihren Bedarf anzumelden. Die Bestellungen sind zu richten an Ansgar Medien GmbH, Email: direktorium@ansgar-medien.de. Für Rückfragen steht gern Frau Katja Petersen unter Tel. 040 522 993 48 0 zur Verfügung.

Für den internen Gebrauch steht das Direktorium den Mitarbeitern des Erzbischöflichen Generalvikariates auch in der „Cloud“ als PDF zur Verfügung.

H a m b u r g, 4. September 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 112

Warnung vor unsachgemäßer Benutzung von Pfarrarchiven und Pfarrbibliotheken

Die Deutsche Bischofskonferenz warnt vor einem ca. 60 Jahre alten Mann, der sich mit wechselnden Namen und unter Vorspiegelung historischer Studien – wertvolle antiquarische Handschriften mit Illustrationen und Karten vorlegen lässt und in dringendem Verdacht steht, diese Schriften durch Heraustrennen von Seiten zu zerstören. Die Pfarrarchive und Pfarrbibliotheken sind zu erhöhter Vorsicht aufgerufen.

H a m b u r g, 12. September 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 113

Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen. Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bietet unter dem oben genannten Titel eine Broschüre an, die das „Gemeinsame Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD zum Reformationsgedenken 2017“ dokumentiert. Zu den gemeinsamen Initiativen gehört wesentlich der Prozess einer Heilung der Erinnerung („healing of memories“). Dieser Prozess zielt darauf, miteinander die Kirchenspaltung ehrlich anzuschauen, ihre leidvollen Folgen zu bedenken sowie Gott und einander um Vergebung für das Versagen auf beiden Seiten

zu bitten. Die Broschüre ist online auf den Seiten der Deutschen Bischofskonferenz unter www.dbk.de zu finden und kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz direkt bestellt werden.

H a m b u r g, 12. September 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 114

Mitteilung über Veränderungen im Erzbischöflichen Generalvikariat

Für das Erzbischöfliche Generalvikariat werden folgende Veränderungen bekannt gegeben:

1. Mit Wirkung vom 1. August 2016 ist im Erzbischöflichen Generalvikariat eine neue Abteilung Schule und Hochschule errichtet worden.

Leiter der Abteilung „Schule und Hochschule“ ist Herr Dr. Christopher Haep.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird im Erzbischöflichen Generalvikariat eine neue Abteilung Bau errichtet.

Leiter der Abteilung „Bau“ ist Herr Dipl.-Ing. Daniel Hoch.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Satzung des Katholischen Schulverbandes vom 15. April 2016 gehören ab diesem Zeitpunkt sämtliche bauliche Angelegenheiten sowie die Erstellung von Investitionsplänen nicht mehr zu den Aufgaben des Schulverbandes; sie werden ab dem 1. Januar 2017 vom Erzbistum Hamburg wahrgenommen. Davon unberührt bleibt die geplante Aufhebung des Katholischen Schulverbandes zu dem noch förmlich festzulegenden Zeitpunkt.

H a m b u r g, 30. September 2016

Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 115

Aktion „Weihnachten weltweit“ als Alternative zur Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“

Gegenwärtig finden sich in der Presse Darstellungen, wonach der Heilige Vater die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ unterstützt. Diese Darstellung ist unzutreffend. Nach wie vor sind kirchliche Einrichtungen aufgefordert, die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ nicht durchzuführen.

Bei der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ des Vereins „Geschenke der Hoffnung e. V.“ handelt es sich um eine Aktion, bei der Kinder und Jugendliche eingeladen sind, einen Schuhkarton mit Geschenken

zu befüllen. Dieser wird dann über ein zentrales Lager in Deutschland zu christlichen Gemeinden in verschiedenen Empfängerländern verschickt, um von diesen an bedürftige Kinder verteilt zu werden.

Zusätzlich zu den Geschenksendungen wird den Kindern in den Empfängerländern das Evangelium von Jesus Christus als „größtes Geschenk“ offeriert. Der Verein „Geschenke der Hoffnung“ ist daher in erster Linie als ein Missionswerk zu verstehen. Als Teil der internationalen evangelikalen Bewegung „Billy Graham Evangelistic Association“ ist dieses jedoch nach Art und Inhalt von einem Glaubens-, Kirchen- und Missionsverständnis geprägt, das die Katholische Kirche so nicht teilt.

Alternativ wird die Aktion „Weihnachten weltweit“ (www.weihnachten-weltweit.de) empfohlen. Dabei handelt es sich um eine ökumenische Mitmach-Aktion für Kinder, die von den Hilfswerken **Adveniat**, **Brot für die Weit**, **MISEREOR** und dem **Kindermissionswerk „Die Sternsinger“** getragen wird.

H a m b u r g, 22. September 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 116

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Art.: 117

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Ordnung über das Dienstsiegel von Kirchen- gemeinden im Erzbistum Hamburg (DiSO)

Art.: 118

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Ordnung über die Verwaltung und Verwen- dung von Treugut in Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (Treugutordnung)

Art.: 119

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Dekret zur Einführung des Kirchenvermö- gensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) in den Katholischen Kirchengemeinden St. Katharina von Si- ena, Hamburg, Seliger Johannes Prassek, Hamburg, und Franz von Assisi, Kiel

Art.: 120

Pastoraler Raum Nordfriesland

Zum Pastoralen Raum Nordfriesland gehören die Pfarreien St. Knud, Husum, St. Gertrud, Niebüll, und St. Christophorus, Westerland auf Sylt, mit ihren Gemeinden und allen Orten kirchlichen Lebens in diesem Gebiet. Die Leitung der Entwicklung hat Pfarrer Oliver Meik. Die Entwicklung beginnt zum 1. September 2016.

H a m b u r g, 20. Juli 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 121

Pastoraler Raum Niendorf - Lurup

Mit Wirkung vom 19. Juli 2016 hat Erzbischof Dr. Heße die Entwicklung des Pastoralen Raumes Niendorf - Lurup entschieden. Zum Pastoralen Raum Niendorf – Lurup gehören die Pfarreien St. Bruder Konrad mit der Gemeinde St. Jakobus in HH - Lurup und St. Ansgar in HH - Niendorf mit den Gemeinden St. Gabriel in HH-Eidelstedt und St. Thomas Morus in HH - Stellingen und allen Orten kirchlichen Lebens in diesem Gebiet. Die Leitung der Entwicklung hat Pfarrer Ulrich Krause. Die Entwicklung beginnt spätestens zum 1. Juli 2017.

H a m b u r g, 25. 07. 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat**Personalchronik Hamburg****Entwicklung Pastorale Räume****Beauftragungen, Entpflichtungen**

20. Juli 2016

B r u n s, Wolfgang, Pastor der Pfarrei Maria Grün in Hamburg-Blankenese und St. Marien in Hamburg-Altona; stellv. Dechant des Dekanates Hamburg-Altona; ab 1. September 2016: zusätzlich Moderator für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Billstedt – Tonndorf – Wandsbek bis zum Abschluss des Entwicklungsprozesses und Errichtung der neuen Pfarrei.

B r a k e r, Daniela, Referatsleiterin Liturgie und Referentin für Liturgische Bildung Ehrenamtlicher im Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg; ab 1. September 2016 zusätzlich stellvertretende Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Billstedt – Tonndorf – Wandsbek bis zum Abschluss des Entwicklungsprozesses und Errichtung der neuen Pfarrei.

26. Juli 2016

M e i k, Oliver, Pfarrer der Pfarrei St. Knud in Husum sowie Pfarradministrator der Pfarreien St. Gertrud in Niebüll, und St. Christophorus in Westerland/Sylt; mit Wirkung vom 1. September 2016 zusätzlich mit der Leitung für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Nordfriesland mit den Pfarreien St. Knud in Husum, St. Gertrud in Niebüll und St. Christophorus in Westerland/Sylt beauftragt.

**Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen
Ordinationen**

13. Juli 2016

K u c z e r a, Henryk; bisher: Pfarrer der Polnischen Katholischen Mission, Region Schleswig Holstein in Lübeck; ab 1. September 2016: Ruhestand

15. Juli 2016

S t e f a n o w s k i, Jan, Pastor; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Benedikt in Geesthacht; ab 15. August 2016: Suspendierung vom priesterlichen Dienst

W ä t j e r, Dr. Jürgen, Regens des Priesterseminars des Erzbistums Hamburg und rector ecclesiae der Kapelle des St. Ansgar-Hauses und im Umfang einer halben Stelle Pastor zur Mitarbeit in der Pastoral des Pastoralen Raumes Bille-Elbe-Sachsenwald; ab 15. Juli 2016: zusätzlich Pfarradministrator der Pfarrei St. Benedikt in Geesthacht

19. Juli 2016

K u n t s c h e, Andreas, Pfarrer der Pfarrei Maria Hilfe der Christen in Neustrelitz Kolping-Diözesanpräses im Diözesanverband Hamburg; ab 1. Juli 2016: Entpflichtung als Kolping-Diözesanpräses im Diözesanverband Hamburg

C h m i e l e w s k i OFM Conv, P. Gzegorz; ab 1. Juli 2016: Kaplan der Pfarrei St. Franziskus in Hamburg-Barmbek

21. Juli 2016

M e c k l e n f e l d, Propst, Franz, Pfarrer der Propstei Herz Jesu in Lübeck sowie Pfarrer von St. Joseph – St. Georg in Lübeck und Leiter für die Entwicklung des Pastoralen Raumes in Lübeck; ab 1. September 2016 bis 14. November 2016: zusätzlich Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Geist in Lübeck

25. Juli 2016

B r a k e r, Daniela; bisher: Pastoralreferentin der Pfarrei St. Katharina von Siena in Hamburg und Referatsleiterin Liturgie sowie Referentin für Liturgische Bildung Ehrenamtliche; ab 1. August 2016: Entpflichtung als Pastoralreferentin der Pfarrei St.

Katharina von Siena und mit ganzer Stelle Referatsleiterin Liturgie und Referentin für Liturgische Bildung Ehrenamtlicher

1. August 2016

T r i e r, Oliver; ab 15. August 2016: im Umfang einer halben Stelle Diözesanreferent des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

W e l d e m a n n, Julia, Gemeindereferentin der Pfarrei St. Maria – St. Vicelin in Neumünster: ab 1. Oktober 2016: Referentin für die religionspädagogische Begleitung von Kindertagesstätten in der Abteilung Bildung des Erzbistums Hamburg

2. August 2016

Z i m m e r m a n n, Sr., Claire-Cécile; ab 1. August 2016 bis 31. Dezember 2016: Hochschuleseelsorgerin in Flensburg

K i r c h h o f f, Joachim, Dechant des Dekanates Lübeck und Pfarrer der Pfarrei St. Birgitta in Lübeck sowie Pfarradministrator der Pfarrei St. Bonifatius in Lübeck; ab 1. Oktober 2016: Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar in Itzehoe sowie Pfarradministrator der Pfarrei St. Josef in Heide

O t t o, Peter Andreas, Pastor der Pfarreien St. Birgitta und St. Bonifatius in Lübeck; ab 1. Oktober 2016: Pfarradministrator der Pfarreien St. Birgitta und St. Bonifatius in Lübeck

K r a u s e, Ulrich, Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar in Itzehoe; ab 15. November 2016: Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar in Hamburg-Niendorf und Pfarradministrator der Pfarrei St. Bruder Konrad in Hamburg-Lurup

G i e r i n g, Christoph, Dechant des Dekanates Hamburg-Altona und Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar in Hamburg-Niendorf sowie Pfarradministrator der Pfarrei St. Bruder Konrad in Hamburg-Lurup; ab 15. November 2016: Pfarrer und Propst der Propsteipfarrei Herz Jesu in Lübeck sowie Pfarradministrator der Pfarreien Heilig Geist und St. Joseph – St. Georg in Lübeck

K e i s s, Roland, Kaplan in der Pfarrei Maria – Hilfe der Christen in Ahrensburg; ab 1. Oktober 2016: Kaplan in den Pfarreien Christusgemeinde und St. Thomas Morus in Rostock sowie St. Marien/ St. Bernhard in Bad Doberan

4. August 2016

M e c k l e n f e l d, Franz, Propst, Pfarrer der Propstei Herz Jesu in Lübeck und Pfarrer der Pfarrei St. Joseph – St. Georg in Lübeck-Kücknitz sowie Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Geist in Lübeck und Leiter für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Lübeck; ab 15. November 2016: Entpflichtung von den bisherigen Aufgaben und Freistellung bis zum 31. Januar 2017

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Ansgar Medien GmbH
Frankenstr. 35, 20097 Hamburg

Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Vom 26. September 2016

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel. Kirchengemeinden.....	1
Erster Teil. Grundlagen	1
Zweiter Teil. Verwaltung der Kirchengemeinde	4
1. Abschnitt. Grundsätze	4
2. Abschnitt. Kirchenvorstand.....	5
Unterabschnitt 1. Zusammensetzung; Vorsitz.....	5
Unterabschnitt 2. Aufgaben des Kirchenvorstandes.....	6
Unterabschnitt 3. Sitzungen und Beschluss- fassung des Kirchenvorstandes	6
Unterabschnitt 4. Erklärungen und Willens- erklärungen des Kirchenvorstandes; Vertretung durch den Kirchenvorstand	9
3. Abschnitt. Fachausschüsse	10
Unterabschnitt 1. Fachausschussmitglieder; Vorsitzender; stellvertretender Vorsitzender	10
Unterabschnitt 2. Aufgaben der Fachausschüsse; Zuständigkeitsordnung.....	11
Unterabschnitt 3. Sitzungen und Beschluss- fassung der Fachausschüsse	11
Unterabschnitt 4. Erklärungen und Willens- erklärungen der Fachausschüsse; Vertretung durch die Fachausschüsse	11
Dritter Teil. Aufsicht und Rechtsstreitigkeiten	11
Zweites Kapitel. Andere kirchliche Rechtsträger ...	13
Drittes Kapitel. Schlussvorschriften	13
Anlage 1	14
Anlage 2	15
Anlage 3	20

Erstes Kapitel Kirchengemeinden

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg und deren Vertretung.

Erster Teil Grundlagen

§ 2

Wesen der Kirchengemeinde; Name

- (1) Die Kirchengemeinde ist identisch mit der durch den Diözesanbischof errichteten Pfarrei. Die Pfar-

rei ist nach can. 515 § 1 des Codex Iuris Canonici eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird. Sie ist nach can. 518 des Codex Iuris Canonici in aller Regel territorial abgegrenzt, umfasst alle Katholiken dieses abgegrenzten Gebietes und ist nach cann. 515 § 3, 116 des Codex Iuris Canonici eine öffentliche juristische Person.

- (2) Die Kirchengemeinden sind nach Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005, nach Artikel 13 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 sowie nach Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009 Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind Trägerinnen des pfarreilichen Vermögens. Ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.
- (3) Der Name der Kirchengemeinde ist das Patrozinium der Pfarrei.

§ 3

Dienstsiegel

Die Kirchengemeinde führt ein Dienstsiegel. Das Nähere, insbesondere die Führung des Dienstsiegels, regelt die Ordnung über das Dienstsiegel von Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (DiSO).

§ 4

Mitglieder der Kirchengemeinde

Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

§ 5

Organe der Kirchengemeinde

- (1) Organe der Kirchengemeinde sind der Kirchenvorstand und die Fachausschüsse.
- (2) Es bestehen folgende Fachausschüsse:
- Fachausschuss für Finanzen (Finanzausschuss),
 - Fachausschuss für Personal (Personalausschuss),
 - Fachausschuss für Bau (Bauausschuss),
 - Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen (KiTa-Ausschuss).

In Kirchengemeinden ohne Kindertageseinrichtung entfällt der Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen.

- (3) Über Ausnahmen hinsichtlich des Bestehens von Fachausschüssen im Fall erheblicher räumlicher Distanzen innerhalb der Kirchengemeinde entscheidet der Erzbischöfliche Generalvikar auf Antrag des Kirchenvorstandes. Wird dem Antrag entsprochen, bestimmt der Erzbischöfliche Generalvikar zugleich, dass insoweit der Kirchenvorstand die Aufgaben des betreffenden Fachausschusses erledigt. Dasselbe gilt für den Fall, dass wegen eines geringfügigen Verwaltungsbedarfs infolge der Größe der Kirchengemeinde eine Aufgabenerledigung durch den Kirchenvorstand ausreichend erscheint.

§ 6

Amtszeit der Mitglieder der Organe

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes führen ihr Amt bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes fort. Abweichend von Satz 1 beginnt die Amtszeit des nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vom Pfarrpastoralrat in den Kirchenvorstand entsandten Mitgliedes mit der Entsendung; die Amtszeit endet gleichzeitig mit dem Ende der Amtszeit der amtierenden gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachausschusses und endet gleichzeitig mit dem Ende der Amtszeit der amtierenden Mitglieder des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder der Fachausschüsse führen ihr Amt bis zur nach der nächsten Wahl des Kirchenvorstandes stattfindenden konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachausschusses fort.
- (3) Der Erzbischof kann für einzelne oder für sämtliche Kirchengemeinden die Amtszeit der Organmitglieder um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

§ 7

Ehrenamt

Das Amt der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie der Mitglieder der Fachausschüsse ist ein Ehrenamt. Dies gilt auch für den anderen Vorsitzenden nach § 25 Absatz 4 Satz 1, soweit es sich nicht um einen Geistlichen handelt.

§ 8

Einführung und Verpflichtung der Organmitglieder; Amtseid

- (1) In der konstituierenden Sitzung werden die Organmitglieder durch den Vorsitzenden auf die

ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie leisten dabei folgenden Eid:

„Ich gelobe, meine Pflichten als Kirchenvorstandsmitglied sorgfältig zu erfüllen und Verschwiegenheit zu wahren, so wahr mir Gott helfe!“

Die Fachausschussmitglieder verwenden im Rahmen ihrer gegenüber dem Vorsitzenden des Fachausschusses abzugebenden Verpflichtungserklärung statt des Wortes „Kirchenvorstandsmitglied“ das Wort „Fachausschussmitglied“.

- (2) Organmitglieder, die in der konstituierenden Sitzung nicht anwesend sind, sind nachträglich zu vereidigen.
- (3) Beim Nachrücken von Ersatzmitgliedern ist nach Absatz 1 entsprechend zu verfahren.

§ 9

Kirchenamtliches Verzeichnis der Organmitglieder

- (1) Das Erzbischöfliche Generalvikariat führt für jede Kirchengemeinde ein kirchenamtliches Verzeichnis ihrer Organmitglieder. Das Verzeichnis ist in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil gegliedert.
- (2) Der öffentliche Teil des Verzeichnisses dient Dritten zur Auskunft über die Vertretungsverhältnisse der Kirchengemeinde. Er enthält die Vor- und Nachnamen der Organmitglieder und weist den jeweiligen Vorsitzenden und den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden aus. Der öffentliche Teil kann auch über elektronische Medien zugänglich gemacht werden.
- (3) Der nicht öffentliche Teil des Verzeichnisses enthält neben den Angaben nach Absatz 2 die Anschriften, Telefonnummern und elektronischen Postadressen der Organmitglieder. Gleiches gilt hinsichtlich der im nicht öffentlichen Teil aufzuführenden Ersatzmitglieder.

§ 10

Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Organmitglieder haben insbesondere die ihnen nach Anlage 1 zu diesem Gesetz obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und besonders darüber zu wachen, dass der Kirchengemeinde das ihrer Sorge anvertraute Vermögen zweckgemäß verwendet wird (§ 20 Absatz 2) und auf keine Weise verloren geht oder Schaden leidet.
- (2) Die Organmitglieder haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden kirchengemeindlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft in dem betreffenden Organ. Satz 1 gilt nicht

- a) soweit Mitteilungen im dienstlichen Verkehr der Kirchengemeinde geboten sind oder Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen und
 - b) gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat.
- (3) Organmitglieder dürfen ohne Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikars über Angelegenheiten nach Absatz 2 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
 - (4) Zur Ermittlung eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht kann der Erzbischöfliche Generalvikar von jedem Organmitglied Auskunft verlangen.
 - (5) Nach Beendigung der jeweiligen Mitgliedschaft in einem Organ sind Schriftstücke, bildliche Darstellungen sowie Unterlagen jeder Art über kirchengemeindliche Vorgänge an die Kirchengemeinde herauszugeben.
 - (6) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen haften Organmitglieder der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.
 - (7) Die Mitglieder der Organe sollen nach Möglichkeit an fachlichen Fortbildungen teilnehmen.

§ 11

Amtsniederlegung; Verlust des Amtes; Entlassung

- (1) Ein ehrenamtliches Organmitglied kann sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur schriftlich oder in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorsitzenden abgegeben werden.
- (2) Ein ehrenamtliches Organmitglied verliert sein Amt, wenn es zum Kirchenvorstand nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem jeweiligen Vorsitzenden die Niederlegung seines Amtes erklärt.
- (3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann ein ehrenamtliches Organmitglied, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den Betroffenen und das Organ, in dem der Betroffene Mitglied ist, angehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.
- (4) Für ein nach Absatz 1 bis 3 ausgeschiedenes ehrenamtliches Organmitglied rückt ein Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden

oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt das jeweilige Organ die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde hinzu.

§ 12

Wirtschaftsführung; Haushaltsplan; Vertragsregister

- (1) Die Kirchengemeinde hat ihr Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke (§ 20 Absatz 2) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit zu verwalten. Sie hat ihre Haushaltswirtschaft und Vermögensverwaltung so zu planen und durchzuführen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft und Vermögensverwaltung sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.
- (2) Die jährliche Planungsrechnung (Haushaltsplan) einschließlich des Stellen- und des Investitionsplans bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Die Rahmenordnung für das Rechnungswesen in Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg und das geltende Recht sind zu beachten.
- (3) Jedes Organ ist verpflichtet, eine Übersicht der jeweiligen Verträge, die es im Rahmen seines Aufgabenbereichs abgeschlossen hat, zu führen (Vertragsregister) sowie diese Verträge mindestens jährlich zu überprüfen. Vor dem Abschluss neuer Verträge ist das Vertragsregister auf insoweit bereits bestehende Verträge zu überprüfen.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche Geschäfte bis zu einer Höhe von maximal 2.500 Euro brutto im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind. Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle in § 50 genannten Rechtsgeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte nach § 50 Absatz 1 Nummer 19 bis 21 mit einem Gegenstandswert von nicht mehr als 2.500 Euro brutto im Einzelfall. Der Kirchenvorstand kann für einzelne oder sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung für einzelne oder sämtliche Organe durch vorherigen Beschluss die Wertgrenze nach Satz 1 bis zur Höhe des doppelten Betrages einheitlich heraufsetzen. Eine darüber hinaus gehende Erhöhung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

- (2) Der Kirchenvorstand entscheidet nach Maßgabe von Absatz 1, welche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge zu seinen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, soweit diese nicht bereits nach Anlage 2 zu diesem Gesetz einem Fachausschuss zugewiesen sind. Solche Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der kirchenaufsichtlichen Erlaubnis durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 14

Repräsentanz der Kirchengemeinde bei öffentlichen Anlässen

Bei öffentlichen Anlässen wird die Kirchengemeinde sowohl durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder gemäß seiner Bestimmung entweder durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einen Beauftragten, insbesondere den Vorsitzenden des Pfarrpastoralrates, als auch dem öffentlichen Anlass entsprechend durch den Vorsitzenden des Fachausschusses vertreten, dessen Zuständigkeit berührt ist.

§ 15

Unterrichtung der Mitglieder der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde soll ihre Mitglieder über allgemein bedeutsame Angelegenheiten ihrer Vermögensverwaltung in geeigneter Weise unterrichten.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben im Bereich der Vermögensverwaltung, die von der Kirchengemeinde durchgeführt werden, sollen die Mitglieder möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Mitgliedern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 16

Pfarrversammlung

Der Kirchenvorstand und die Fachausschüsse beteiligen sich an Pfarrversammlungen der Kirchengemeinde.

§ 17

Ordnungen

Die Kirchengemeinden können Haus- sowie Gebührenordnungen für ihre Einrichtungen erlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Solche Ordnungen sind durch den Kirchenvorstand zu beschließen. Sie sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Gebührenordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 18

Textform; elektronische Kommunikation und Ablage

- (1) Soweit nach diesem Gesetz die Textform zulässig ist, umfasst diese insbesondere maschinell erstell-

te Briefe ohne Unterschrift, Telefaxe und elektronische Nachrichten (E-Mail).

- (2) Dokumente dürfen nur unter Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere datenschutzrechtlicher Vorschriften in elektronischer Form versendet und abgelegt werden.

Zweiter Teil

Verwaltung der Kirchengemeinde

1. Abschnitt

Grundsätze

§ 19

Verwaltung und Vertretung

- (1) Innerhalb der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben verwalten die Organe der Kirchengemeinde das Vermögen der Kirchengemeinde und vertreten diese.
- (2) Mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen kann für unselbständiges Sondervermögen der Kirchengemeinde, insbesondere Einrichtungen, eine kirchenaufsichtlich zu genehmigende abweichende Regelung über dessen Verwaltung und Vertretung getroffen werden.

§ 20

Kirchenvermögen

- (1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören alle in deren Eigentum stehenden Grundstücke, Gebäude und beweglichen Gegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Einrichtungen und sonstige Vermögenswerte. Dazu gehören auch Erträge aus Pfarrfesten und sonstigen kirchengemeindlichen Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten (§ 21 Absatz 1) sowie Spenden an die Kirchengemeinde (§ 21 Absatz 2). Einnahmen aus Sammlungen, Kollekten und Spenden, die aufgrund erzbischöflicher Anordnung für überpfarreiliche Zwecke aufgebracht wurden und durchzuleiten sind, gehören nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde.
- (2) Das Kirchenvermögen dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecke, insbesondere der Durchführung des Gottesdienstes, der Ausübung der Werke der Verkündigung und der Caritas.

§ 21

Anordnung von Sammlungen und Kollekten; Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse

- (1) Dem Pfarrer obliegen die Anordnung und die Zweckbestimmung von Sammlungen und Kollekten in der Kirche, soweit sie nicht vom Erzbischof angeordnet sind. Bei der Planung hat der Pfarrer die Vorstellungen der in der Kirchengemeinde eingesetzten Pastoren, des Finanzausschusses und des Pfarrpastoralrates zu berücksichtigen.

- (2) Bei Spenden (unentgeltliche Schenkungen) an die Kirchengemeinde im Rahmen von Sammlungen und Kollekten sowie bei Erbschaften und Vermächtnissen haben die Organe sicherzustellen, dass vom Spender angegebene Verwendungszwecke eingehalten werden.

§ 22

Treugut

- (1) Zum Treugut der Kirchengemeinde gehören insbesondere Geld und Wertgegenstände, die dem Pfarrer, den weiteren in der Kirchengemeinde eingesetzten Priestern oder hauptamtlichen Diakonen zur freien Verfügung für caritative oder andere seelsorgerliche Aufgaben in der Kirchengemeinde oder für einen bestimmten, nicht zur Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde gehörenden Zweck von Dritten überlassen werden.
- (2) Das Treugut wird von den in Absatz 1 genannten Personen nach der Ordnung über die Verwaltung und Verwendung von Treugut in Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (Treugutordnung) verwaltet.

§ 23

Treuhandvermögen

Bei fremden Vermögenswerten oder -teilen, die der Kirchengemeinde zu einer zweckgerichteten Verwendung überlassen worden sind (Treuhandvermögen), obliegt dem Kirchenvorstand die Pflicht zur Vermögensüberwachung, insbesondere hinsichtlich der zweckgerichteten Verwendung. Dazu zählt auch die Weiterleitung von Spenden aus Sammlungen und Kollekten, soweit diese nicht für kirchengemeindliche Zwecke erfolgt sind.

§ 24

Anzuwendendes Recht

Für die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde gelten die Regelungen des Buches V des Codex Iuris Canonici, dieses Gesetzes, des Diözesanrechts im Übrigen sowie die für einzelne Einrichtungen geltenden Satzungen und Bestimmungen. Das geltende staatliche Recht ist zu beachten.

2. Abschnitt

Kirchenvorstand

Unterabschnitt 1

Zusammensetzung; Vorsitz

§ 25

Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) Dem Kirchenvorstand gehören
1. der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche,
 2. neun bis 15 gewählte Personen,

3. ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied des Pfarrpastoralrates, das von diesem entsendet wird,

an. Ist in der Kirchengemeinde ein Kaplan eingesetzt, ist dieser Mitglied des Kirchenvorstandes. Ist in der Kirchengemeinde kein Kaplan eingesetzt, kann auf Vorschlag des Pfarrers ein in der Kirchengemeinde eingesetzter Priester zum Mitglied des Kirchenvorstandes durch den Erzbischof bestellt werden.

- (2) § 46 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- (3) Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird durch erzbischöfliches Gesetz geregelt.

- (4) Der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes, es sei denn, der Erzbischof bestimmt auf gemeinsamen Antrag des Pfarrers und des Kirchenvorstandes einen anderen Vorsitzenden, der damit auch dem Kirchenvorstand angehört, soweit dieses nicht bereits der Fall ist. Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers befristet. Der Erzbischof kann den von ihm bestimmten anderen Vorsitzenden abberufen.

- (5) Ist der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit zurückgetreten, ordnet der Erzbischof für die Dauer der restlichen Amtszeit die Wahl eines neuen Kirchenvorstandes an. Er kann stattdessen einen Verwalter oder einen Verwaltungsrat einsetzen. Für die Verwaltung und Vertretung durch diese gilt dieses Gesetz entsprechend.

§ 26

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes trägt Sorge dafür, dass der Kirchenvorstand zu den gesetzlich vorgesehenen oder sonst erforderlichen Beratungen zusammentritt und beschließt. Der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Sitzungen des Kirchenvorstandes durch Aufstellen der Tagesordnung, Beschaffen der zur Beratung erforderlichen Unterlagen, Festlegen von Zeit und Ort der Sitzung und rechtzeitiges Übermitteln einer schriftlichen oder in Textform abgefassten Einladung vorbereitet werden.
- (2) Außer im Rahmen der Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung kann der Vorsitzende ohne Beschluss des Kirchenvorstandes allein keine Erklärungen abgeben, durch die die Kirchengemeinde rechtlich gebunden oder mit finanziellen Verpflichtungen belastet wird.
- (3) Der Vorsitzende führt die Korrespondenz und

Verhandlungen mit den Geschäftspartnern der Kirchengemeinde und den zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung sowie mit anderen Behörden und Institutionen. Er informiert umfassend den Kirchenvorstand über sämtliche in dessen Zuständigkeit fallende Angelegenheiten und die Kirchengemeinde in geeigneter Weise über die wesentlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes aus öffentlichen wie nicht-öffentlichen Sitzungen.

- (4) Dienstvorgesetzter der leitenden Mitarbeiter der Kirchengemeinde ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes nicht der Pfarrer, nimmt weiterhin der Pfarrer die Aufgaben als Dienstvorgesetzter anstelle des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahr. Die Übertragung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter auf eine andere Person bedarf der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 27

Stellvertretender Vorsitzender

- (1) Spätestens in der auf die konstituierende Sitzung des Kirchenvorstandes folgenden Sitzung wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden nach § 39. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser seine Aufgaben als Vorsitzender nicht wahrnehmen kann.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vertreten durch die ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Bei gleichen Nachnamen von ehrenamtlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind deren Vornamen maßgebend. Namenszusätze bleiben unberücksichtigt.

Unterabschnitt 2

Aufgaben des Kirchenvorstandes

§ 28

Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes gehören insbesondere:
1. die Berufung der Mitglieder der Fachausschüsse und deren Vorsitzende in seiner konstituierenden Sitzung,
 2. die jährliche Planungsrechnung (Haushaltsplan) einschließlich des Stellen- und des Investitionsplans festzustellen und für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
 3. die Jahresrechnung zu prüfen und festzustellen,
 4. das Vermögensverzeichnis der Kirchengemeinde zu führen,

5. die Koordination der Zusammenarbeit der Fachausschüsse im Rahmen der Zuständigkeitsordnung (Anlage 2 zu § 47 Satz 1),
 6. die Erarbeitung und Entwicklung eines wirkamen Kontrollinstrumentariums, insbesondere eines gleichförmigen Informations- und Berichtswesens der Organe der Kirchengemeinde und erforderlicher Verzeichnisse von Dokumenten,
 7. die Durchführung vorgeschriebener Registratur- und Archivierungsarbeiten einschließlich der Führung der Pfarrchronik im Zusammenwirken mit den Fachausschüssen,
 8. die Beschlussfassung nach § 17 Satz 2.
- (2) Neben den nach Absatz 1 dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben ist dieser in allen vermögensverwaltungsbezogenen Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit nicht die Fachausschüsse nach Anlage 2 zu diesem Gesetz (Zuständigkeitsordnung) zuständig sind.
- (3) Das lückenlose Vermögensverzeichnis nach Absatz 1 Nummer 4 ist nach diözesanen Formvorschriften aufzustellen, ständig fortzuführen und jährlich einmal zu überprüfen. Über den Verlust von bedeutenden Gegenständen und Werten ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Arbeit des Kirchenvorstandes ist am Pastorkonzept der Kirchengemeinde auszurichten. Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung zwischen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrpastoralrates statt, um sich über Kernpunkte seelsorglicher und pastoraler Arbeit in der Kirchengemeinde zu verständigen. Über Einladung und Tagesordnung setzen sich die Vorsitzenden beider Gremien ins Einvernehmen.
- (5) Beabsichtigen Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. § 31 gilt entsprechend.
- (6) Der Kirchenvorstand soll die Fachausschüsse innerhalb von zwei Wochen über getroffene Beschlüsse informieren.

Unterabschnitt 3

Sitzungen und Beschlussfassung des Kirchenvorstandes

§ 29

Einberufung des Kirchenvorstandes; Dringlichkeitssitzung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung

der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.

- (2) Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder das Erzbischöfliche Generalvikariat es schriftlich oder in Textform verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.
- (3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder in Textform einzuladen. Der Sitzungstermin ist nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Erforderliche Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern des Kirchenvorstandes entweder zusammen mit der Tagesordnung oder spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich oder in Textform zuzusenden.
- (4) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Absatz 3 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden (Dringlichkeitssitzung). Ein dringender Fall liegt vor, wenn unvorhergesehene Entwicklungen eine unverzügliche Entscheidung erfordern, die in einer form- und fristgerecht einberufenen Sitzung nicht mehr rechtzeitig getroffen werden könnte.

§ 30

Änderung der Tagesordnung

Geänderte Tagesordnungen müssen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes spätestens drei Tage vor der Sitzung einschließlich etwaiger Vorlagen zugehen. Andernfalls kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind und alle anwesenden Mitglieder der geänderten Tagesordnung zustimmen.

§ 31

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich. In nicht öffentlichen Sitzungen sind zu behandeln:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet der Kirchenvorstand.

Sonstige Angelegenheiten können insbesondere Grundstücksgeschäfte einschließlich Miet- und Pachtangelegenheiten, Bauaufträge sowie Rechtsstreitigkeiten sein. Darüber hinaus kann das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.

- (2) Zu Beginn jeder Sitzung entscheidet der Kirchenvorstand über den Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 32

Hinzuziehung und Teilnahme von Dritten und Fachausschussmitgliedern

- (1) Auf Beschluss des Kirchenvorstandes können sachkundige Personen einschließlich der Mitglieder der Fachausschüsse zu den jeweiligen Beratungen hinzugezogen und gehört werden.
- (2) Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariates können jederzeit an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme teilnehmen.

§ 33

Grundsatz der Beratung und Beschlussfassung

- (1) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung, insbesondere bei rechtserheblichen Erklärungen bedarf es außer bei Geschäften der laufenden Verwaltung der Beratung und Beschlussfassung durch die anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel während einer Sitzung des Kirchenvorstandes.
- (2) Die Teilnahme an einer Sitzung des Kirchenvorstandes durch Videokonferenz oder vergleichbare Verfahren von Ton- und Bildübertragung ist der Anwesenheit nach Absatz 1 gleichstellt, sofern die Mehrheit der am Sitzungsort anwesenden Mitglieder gewahrt ist. Die Übertragung nicht öffentlich zu behandelnder Angelegenheiten nach § 31 Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist unzulässig; Gleiches gilt bei geheimer Abstimmung nach § 36 Absatz 2. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 34

Sitzungen des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes. Er kann die Sitzungsleitung ganz oder teilweise nur im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes übertragen.
- (2) Zunächst stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungseinladung, die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes und die Tagesordnung fest. Der Kirchenvorstand beschließt über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Zudem soll der Vorsitzende durch Nachfrage klären, ob die Befangenheit (§ 40) eines Kirchenvorstandsmitglieds bei einem Beratungsgegenstand zu besorgen ist.
- (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist. Der Vorsitzende kann den Schluss der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmen, sofern nicht mindestens zwei Drittel

der anwesenden Mitglieder widersprechen.

- (4) Wird der Sitzungsverlauf beeinträchtigt, kann der Vorsitzende die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Beratung zu gewährleisten.
- (5) Der Vorsitzende übt während der Sitzungen des Kirchenvorstandes das Hausrecht aus.
- (6) In den Fällen der Übertragung der Sitzungsleitung auf ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes nach Absatz 1, obliegt die Wahrnehmung der sich aus Absatz 2 bis 4 ergebenden Aufgaben dem jeweiligen Sitzungsleiter.

§ 35

Beschlussfähigkeit.

- (1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt.
- (2) In Dringlichkeitssitzungen nach § 29 Absatz 4 bedarf es zur Herstellung der Beschlussfähigkeit neben der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes der Feststellung der Dringlichkeit durch einstimmigen Beschluss; § 37 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 36

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass dieses Gesetz ein anderes regelt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn diesem Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung zugestimmt wird.

§ 37

Umlaufverfahren

- (1) Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 2 können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn eine Beratung in einer vorherigen Sitzung erfolgt ist und sich alle Mitglieder des Kirchenvorstandes zuvor oder bei Durchführung des Umlaufverfahrens mit dieser Form der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform einverstanden erklärt haben.
- (2) Ist der Kirchenvorstand aufgrund nicht in ausreichender Anzahl erschienener Mitglieder bei einer Dringlichkeitssitzung nicht beschlussfähig, kann

eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren unter sämtlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes erfolgen, ohne dass es einer vorherigen Beratung der Angelegenheit bedarf, soweit sich alle Mitglieder des Kirchenvorstandes zuvor oder bei Durchführung des Umlaufverfahrens mit dieser Form der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform einverstanden erklärt haben. Hierzu kann der Vorsitzende eine Frist setzen.

- (3) Das schriftliche Umlaufverfahren kann auch lediglich in Textform durchgeführt werden; § 18 Absatz 2 ist insbesondere hinsichtlich nicht öffentlich zu behandelnder Angelegenheiten nach § 31 Absatz 1 Satz 2 bis 4 einzuhalten.

§ 38

Eilfälle

In dringenden Fällen, in denen die rechtzeitige Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht eingeholt werden kann (Eilfall), ordnet der Vorsitzende zur Abwehr von Gefahren für das kirchengemeindliche Vermögen im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied die notwendigen Maßnahmen an. Der Kirchenvorstand ist über die Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

§ 39

Wahlen

§ 36 gilt für Wahlen entsprechend. Im Falle der Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 40

Befangenheit

- (1) Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes; dieses ist vorher zu hören. Gegen einen solchen Beschluss kann der Ausgeschlossene Beschwerde innerhalb einer Woche beim Erzbischöflichen Generalvikariat einlegen, das über die Beschwerde abschließend entscheidet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 1. für Wahlen und Abberufungen,
 2. für andere Beschlüsse, mit denen die Organe eine Person aus ihrer Mitte auswählen und entsenden.

- (3) Personen, die nach Absatz 1 ausgeschlossen sein können, sind verpflichtet, dieses mitzuteilen. Beschlüsse, die unter Verletzung von Absatz 1 gefasst worden sind, sind rechtswidrig, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend war.
- (4) Das Recht zur Anfechtung eines rechtswidrigen Beschlusses wegen Befangenheit haben die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die von einem Beschluss Betroffenen innerhalb eines Monats ab Kenntnis von dem Grund der Befangenheit. Die Anfechtung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich zu erklären, der dem Erzbischöflichen Generalvikariat die Angelegenheit zur Entscheidung vorzulegen hat.
- (5) Unter Verletzung der Bestimmungen des Absatz 1 zustande gekommene und nicht angefochtene Beschlüsse gelten drei Monate nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, es sei denn, das Erzbischöfliche Generalvikariat hat den Beschluss vor Ablauf dieser Frist beanstandet.
- (6) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind
1. der Ehegatte,
 2. Verwandte gerader Linie,
 3. durch Annahme als Kind verbundene Personen,
 4. Geschwister und deren Kinder,
 5. Geschwister der Eltern,
 6. Verschwägte gerader Linie, solange wie die die Schwägerschaft begründende Ehe im zivilrechtlichen Sinne besteht,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, solange wie die die Schwägerschaft begründende Ehe im zivilrechtlichen Sinne besteht.

Abweichend von Satz 1 sind Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr keine Angehörigen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 41 Sitzungsbuch; Protokoll

- (1) In das Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes werden zu Beginn jeder Sitzung Datum und Zeitpunkt der Sitzung und die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstandes eingetragen.
- (2) In das Sitzungsbuch sind ausschließlich Beschlüsse einzutragen. Die Eintragung muss während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden unverzüglich nach der Beschlussfassung mit dem Abstimmungsergebnis und etwaigen Befangenheitsanträgen erfolgen und verlesen werden. Zudem sind die Eintragungen in derselben Sitzung

von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Dienstsiegels der Kirchengemeinde zu unterschreiben. Im Umlaufverfahren zustande gekommene Beschlüsse sind unverzüglich nachträglich in das Sitzungsbuch einzutragen, zu unterschreiben und zu siegeln. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind vom Ergebnis der Beschlussfassung zu unterrichten.

- (3) Das Sitzungsbuch kann auch in Lose-Blatt-Form geführt werden, sofern ein Ordner verwendet wird und die durchlaufende Nummerierung der im Ordner enthaltenen Seiten dauerhaft gewährleistet ist. Eintragungen in das Sitzungsbuch sind während der Sitzung vorzunehmen, zu verlesen, zu unterschreiben, zu siegeln und im Ordner abzulegen.
- (4) In das Sitzungsbuch eingetragene Beschlüsse dürfen nur unter Einhaltung von § 18 Absatz 2 auch elektronisch abgelegt werden.
- (5) Auf Antrag händigt der Vorsitzende den Mitgliedern des Kirchenvorstandes eine Abschrift oder Ablichtung aus dem Sitzungsbuch aus. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, dürfen nicht in Abschrift oder Ablichtung ausgehändigt werden. Insoweit besteht für die Mitglieder des Kirchenvorstandes nur die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Sitzungsbuch.
- (6) Das Sitzungsbuch ist stets in den Räumen der Kirchengemeinde sicher zu verwahren.
- (7) Neben dem Sitzungsbuch kann ein schriftliches oder in Textform abgefasstes Protokoll über den Verlauf der Sitzung und die Wortbeiträge angefertigt werden.

Unterabschnitt 4 Erklärungen und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes; Vertretung durch den Kirchenvorstand

§ 42 Abgabe von Erklärungen und Willenserklärungen, Gesamtvertretung

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Willenserklärungen des Kirchenvorstandes, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam (Gesamtvertretung) schriftlich unter gleichzeitiger Beidrückung des Dienstsiegels der Kirchengemeinde abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 43 Vertretung bei Geschäften der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Aufgabenbereich des Kirchenvorstandes erledigt dessen Vorsitzender in eigener Zuständigkeit.
- (2) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchenvorstand beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, insbesondere den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen und den Umfang der Aufgaben und die Handlungsbefugnis festlegen. Die Beauftragung bedarf der kirchenaufsichtlichen Erlaubnis durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.
- (3) Soweit ein Mitglied des Kirchenvorstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt ist, informiert es regelmäßig den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.
- (4) Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung ganz oder teilweise jederzeit widerrufen.

§ 44 Vollmachten

- (1) Der Kirchenvorstand kann für einzelne Geschäfte oder für einen Kreis von Geschäften einer Person oder mehreren Personen gemeinsam widerruflich schriftliche Vollmacht erteilen; § 50 Absatz 1 Nummer 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Erteilung einer Vollmacht hinsichtlich der in § 50 genannten Geschäfte ist unzulässig, wenn die Vollmachtserteilung so weit reicht, dass Entscheidungen an den Bevollmächtigten delegiert werden.
- (3) Die Vollmachtserteilung muss eine genaue Umschreibung des Gegenstandes und des Umfangs beinhalten, auf den sich die Vollmacht bezieht. Die Einhaltung der Vollmacht wird vom Kirchenvorstand kontrolliert.
- (4) Bankvollmachten dürfen nicht als Einzelvollmacht erteilt werden.
- (5) Geschäfte, die im Wege der Vollmacht nach Absatz 1 abgeschlossen werden, bedürfen nicht der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 42 Absatz 1 Satz 1, wenn die Vollmacht selbst nach diesen Voraussetzungen erteilt worden ist.

3. Abschnitt Fachausschüsse

Unterabschnitt 1 Fachausschussmitglieder; Vorsitzender; stellvertretender Vorsitzender

§ 45 Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) Jedem der in § 5 Absatz 2 Satz 1 genannten Fach-

ausschüsse gehören mindestens drei und höchstens zehn Mitglieder an, die in der Regel nicht zugleich Mitglieder des Kirchenvorstandes sind.

- (2) Ausnahmen von der maximalen Anzahl der einem Fachausschuss angehörenden Mitglieder nach Absatz 1 bedürfen der Erlaubnis durch den Erzbischöflichen Generalvikar; antragsberechtigt ist der Kirchenvorstand. Von der Mindestanzahl kann nicht befreit werden.
- (3) Ist die teilweise oder vollständige Besetzung eines Fachausschusses mit Personen außerhalb des Kirchenvorstandes nicht möglich, kann der Kirchenvorstand abweichend von Absatz 1 aus der Mitte seiner ehrenamtlichen Mitglieder eine oder mehrere Personen in den jeweiligen Fachausschuss entsenden. Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand bleibt davon unberührt.
- (4) Ist die Besetzung eines oder mehrerer Fachausschüsse unmöglich, insbesondere weil die gesetzliche Mindestanzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird, gilt § 5 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
- (5) Ist ein Fachausschuss in seiner Gesamtheit zurückgetreten, ordnet der Erzbischof für die Dauer der restlichen Amtszeit die Bildung eines neuen Fachausschusses an. Kommt ein neuer Fachausschuss nicht zustande, erledigt insoweit der Kirchenvorstand die Aufgaben des betreffenden Fachausschusses.
- (6) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Fachausschüsse wird durch erzbischöfliches Gesetz geregelt.

§ 46 Vorsitzender; stellvertretender Vorsitzender

- (1) Abweichend von § 45 Absatz 1 ist Vorsitzender eines Fachausschusses ein Mitglied aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes, das hierzu vom Kirchenvorstand bestellt oder im Falle mehrerer Kandidaten gewählt wird. Die Übernahme des Vorsitzes durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes erhöht die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses nicht.
- (2) Gehören einem Fachausschuss im Falle des § 45 Absatz 3 ein oder mehrere Mitglieder des Kirchenvorstandes an, bestellt oder wählt der Kirchenvorstand den Vorsitzenden des Fachausschusses aus der Mitte der dem Fachausschuss angehörenden Mitglieder des Kirchenvorstandes.
- (3) Ist kein Mitglied des Kirchenvorstandes zur Übernahme des Vorsitzes in einem Fachausschuss bereit, schlägt der jeweilige Fachausschuss eine aus seiner Mitte stammende beliebige Person dem Kirchenvorstand zur Bestellung oder im Falle mehrerer Personen zur Wahl als Vorsitzender vor. Mit der Bestellung oder Wahl wird die Person

zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes mit allen Rechten und Pflichten. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Fachausschuss ein oder mehrere Mitglieder des Kirchenvorstandes angehören ohne dessen Vorsitzender zu sein.

- (4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden gilt § 26 Absatz 1 bis 3 entsprechend. Die Vorsitzenden informieren den Kirchenvorstand regelmäßig über die Arbeit in den jeweiligen Fachausschüssen. Gehört der Vorsitzende nach Absatz 3 Satz 3 nicht dem Kirchenvorstand an, obliegt die Informationspflicht gegenüber dem Kirchenvorstand dem oder den dem Fachausschuss angehörenden Mitgliedern des Kirchenvorstandes.
- (5) Hinsichtlich des stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 27 entsprechend.

Unterabschnitt 2 Aufgaben der Fachausschüsse; Zuständigkeitsordnung

§ 47 Aufgaben der Fachausschüsse; Zuständigkeitsordnung

Die Aufgaben der Fachausschüsse ergeben sich aus Anlage 2 zu diesem Gesetz (Zuständigkeitsordnung). In diesem Rahmen treffen die Fachausschüsse Entscheidungen; ihre Arbeit ist am Pastorkonzept der Kirchengemeinde auszurichten. Ist den Fachausschüssen nach der Zuständigkeitsordnung eine Entscheidung nicht zugewiesen, bereiten sie die Entscheidungen des Kirchenvorstandes vor, soweit es ihre Zuständigkeit betrifft.

Unterabschnitt 3 Sitzungen und Beschlussfassung der Fachausschüsse

§ 48 Sitzungen; Beschlussfassung

Für die Sitzungen und Beschlussfassungen der Fachausschüsse gelten die Regelungen der §§ 29 bis 41 entsprechend; jeder Fachausschuss führt ein eigenes Sitzungsbuch. Die Fachausschüsse sollen den Kirchenvorstand nach § 46 Absatz 4 Satz 2 und 3 innerhalb von zwei Wochen über getroffene Beschlüsse informieren.

Unterabschnitt 4 Erklärungen und Willenserklärungen der Fachausschüsse; Vertretung durch die Fachausschüsse

§ 49 Vertretung der Kirchengemeinde durch Fachausschüsse

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Willenserklärungen des jeweiligen Fachausschusses,

sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden des Fachausschusses oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Fachausschusses gemeinsam (Gesamtvertretung) schriftlich unter gleichzeitiger Beidrückung des Dienstsiegels der Kirchengemeinde abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Aufgabenbereich des jeweiligen Fachausschusses erledigen die jeweiligen Mitglieder in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der vom Fachausschuss beschlossenen inneren Ablauforganisation. Der jeweilige Fachausschuss ist über solche Geschäfte zu informieren.
- (4) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können Dritte mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen; hierzu bedarf es der Zustimmung durch den jeweiligen Fachausschuss. Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen und den Umfang der Aufgaben und die Handlungsbefugnis festlegen. Der jeweilige Fachausschuss kann die Beauftragung Dritter jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.
- (5) Die Regelungen zur Vollmacht nach § 44 gelten entsprechend.

Dritter Teil Aufsicht und Rechtsstreitigkeiten

§ 50 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bei
1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
 3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
 4. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern der Organe und Gremien der Kirchengemeinde bei einem Wert von mehr als 2.500 Euro brutto im Einzelfall, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
 5. Erteilung von Gattungsvollmachten,

6. Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 7. Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen,
 8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
 9. Begründung, Änderung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
 10. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern,
 11. gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen,
 12. Versicherungsverträgen, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge,
 13. Gestellungsverträgen, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern,
 14. Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art,
 15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen, und bei der vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen,
 16. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträgen und Stellplatzablösungsvereinbarungen,
 17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen,
 18. Abtretung von Forderungen, Schuldlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
 19. Kauf- und Tauschverträgen über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000 Euro brutto im Einzelfall,
 20. Werkverträgen mit Ausnahme der unter Nummer 13 genannten Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro brutto im Einzelfall,
 21. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro brutto im Einzelfall mit Ausnahme der unter Nummer 13 genannten Verträge,
 22. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000 Euro brutto im Einzelfall übersteigt.
- (2) Für den Bereich der Krankenhäuser und Kinder-, Alten- und Altenpflegeheime in Trägerschaft von Kirchengemeinden bedürfen Willenserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates
1. unabhängig vom Gegenstandswert bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsakten nach Absatz 1
 - a) Nummer 1 bis 6,
 - b) Nummer 7 mit Ausnahme von Schenkungen,
 - c) Nummer 8 mit Ausnahme der Gewährung von Darlehen,
 - d) Nummer 9, 11, 13, 14, 16 und 17,
 2. bei der Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern in leitender Stellung wie Chefarzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern,
 3. bei Oberarzt- und Belegarztverträgen,
 4. ab einem Gegenstandswert von 150.000 Euro bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsakten, die genannt sind unter Absatz 1 Nummer 12, 18 bis 21 sowie bei der Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten sowie bei der Belastung von Wertpapieren sowie bei Schenkungen,
 5. bei Miet- und Pachtverträgen, deren Miet- oder Pachthöhe jährlich 150.000 Euro übersteigt.
- (3) Für einzelne Arten von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 und 2 kann das Erzbischöfliche Generalvikariat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Vorabgenehmigungen erteilen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann verlangen, dass dem Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ein Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes beigelegt wird, aus dem sich der dem Rechtsgeschäft zugrunde liegende Kirchenvorstandsbeschluss ergibt.
- (4) Absatz 1 Nummer 17 gilt entsprechend, wenn der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim zu-

ständigen Gericht gestellt oder im Falle des Widerspruchs des Schuldners gegen einen Mahnbescheid die Durchführung des streitigen Verfahrens (Klageverfahren) beantragt wird.

- (5) Die Beantragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Absatz 1 und 2 obliegt dem Organ, in dessen Zuständigkeit die betreffende Angelegenheit fällt.

§ 51

Aufsicht

Der Erzbischof übt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat als kirchliche Aufsichtsbehörde die Aufsicht darüber aus, dass die Kirchengemeinden ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat soll die Kirchengemeinden beraten und unterstützen.

§ 52

Aufsichtsrechte

- (1) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen.
- (2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Beschlüsse und vollzogene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.
- (3) Erfüllt ein Organ der Kirchengemeinde ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat anordnen, dass das Organ innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst, insbesondere zu einer Beratung zusammentritt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Erzbischöfliche Generalvikariat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die Anordnung selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn das betroffene Organ der Kirchengemeinde einen vom Erzbischöflichen Generalvikariat beanstandeten Beschluss oder eine beanstandete Maßnahme nicht behebt mit der Maßgabe, dass zunächst der Kirchenvorstand aufgefordert werden kann, die Angelegenheit zu ordnen oder, falls dieses erfolglos bleibt, an sich zu ziehen und die Anordnung selbst durchzuführen.
- (5) Bei dringend erforderlichen Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des zuständigen Organs der Kirchengemeinde handeln.

§ 53

Neuordnung der Organe

- (1) Hat ein Organ der Kirchengemeinde seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann der

Erzbischof das entsprechende Organ auflösen.

- (2) Bei Auflösung des Kirchenvorstandes gilt § 25 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Bei Auflösung eines Fachausschusses gilt § 45 Absatz 5 entsprechend.

§ 54

Besondere Mitteilungspflichten

Wird die Kirchengemeinde verklagt oder droht eine Klage, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen; dies gilt auch bei der Kirchengemeinde erheblichen belastenden staatlichen Maßnahmen.

Zweites Kapitel

Andere kirchliche Rechtsträger

§ 55

Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl; sonstige kirchliche Rechtsträger

- (1) Das Erzbistum und der Erzbischöfliche Stuhl werden durch den Erzbischof oder den Erzbischöflichen Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten (Diözesanadministrator) vertreten.
- (2) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

Drittes Kapitel

Schlussvorschriften

§ 56

Frauen und Männer

Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 57

Ermächtigung

Der Erzbischöfliche Generalvikar wird nach can. 30 des Codex Iuris Canonici ermächtigt, durch allgemeines Dekret nach can. 29 des Codex Iuris Canonici die Zuständigkeitsordnung nach Anlage 2 zu diesem Gesetz in einzelnen Belangen den veränderten Umständen anzupassen, soweit diese erheblich sind.

§ 58

Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 30. Oktober 2016 in Kraft. Es ist von den mit Wirkung vom 29. April 2014 oder den später errichteten Kirchengemeinden anzuwenden.

- (2) Gleichzeitig treten das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg vom 30. November 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 9, Art. 91, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001), geändert am 30. April 2003 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 9. Jg., Nr. 6, Art. 64, S. 85, v. 15. Mai 2003), am 28. Februar 2006 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 12. Jg., Nr. 3, Art. 27, S. 25 f., v. 15. März 2006), am 26. Februar 2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 3, Art. 30, S. 34, v. 15. März 2010) sowie am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 144, S. 146 f., v. 17. Dezember 2013), zuletzt geändert am 9. Oktober 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 10, Art. 125, S. 138 ff., v. 20. Oktober 2015), die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) vom 31. Juli 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 9, Art. 92, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, v. 15. September 2001), geändert am 9. Oktober 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 10, Art. 125, S. 138 ff., v. 20. Oktober 2015) sowie die Allgemeine Anordnung betreffend die Mitgliedschaft von Pfarrvikaren und Ständigen Diakonen im Kirchenvorstand vom 30. November 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 12, Art. 155, S. 139, v. 15. Dezember 2001) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten für jene Kirchengemeinden, deren Errichtung mit Wirkung vor dem 29. April 2014 erfolgt ist, die in Absatz 2 genannten Regelungen in ihrer geltenden Fassung fort mit der Maßgabe, dass der geltende Wortlaut der §§ 22 und 23 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg vom 30. November 2001 in seiner geltenden Fassung durch den in der Anlage 3 zu diesem Gesetz wiedergegebenen Wortlaut ersetzt wird.
- (4) Teil D der Anlage 2 zu diesem Gesetz tritt zum Zeitpunkt einer durch erzbischöfliches Gesetz erfolgenden Neuregelung der Verwaltung von Kindertageseinrichtungen, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 10 Absatz 1)

Pflichten der Organmitglieder nach dem Codex Iuris Canonici

Can. 1284

§ 1

Alle Verwalter sind gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt

eines guten Hausvaters zu erfüllen.

§ 2

Deshalb müssen sie:

1. darüber wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen auf keine Weise verlorengelut oder Schaden leidet; zu diesem Zweck müssen sie, soweit erforderlich, Versicherungsverträge abschließen;
2. dafür sorgen, dass das Eigentum an dem Kirchenvermögen auf nach weltlichem Recht gültige Weise gesichert wird;
3. die Vorschriften sowohl des kanonischen als auch des weltlichen Rechts sowie alle Bestimmungen beachten, die von dem Stifter, dem Spender oder der rechtmäßigen Autorität getroffen worden sind, besonders aber verhüten, dass durch Nichtbeachtung der weltlichen Gesetze der Kirche Schaden entsteht;
4. Vermögenseinkünfte und Erträge genau und zur rechten Zeit einfordern und sie sicher verwahren und nach dem Willen des Stifters oder nach den rechtmäßigen Bestimmungen verwenden;
5. die Zinsen aufgrund von Darlehen oder Hypotheken in der festgesetzten Zeit begleichen und dafür sorgen, dass das aufgenommene Kapital in geeigneter Weise getilgt wird;
6. das Geld, das nach Bestreitung der Ausgaben übrigbleibt und nutzbringend angelegt werden kann, mit Zustimmung des Ordinarius für Zwecke der juristischen Person anlegen;
7. die Einnahmen- und Ausgabenbücher wohlgeordnet führen;
8. am Ende jeden Jahres über die Verwaltung Rechenschaft ablegen;
9. Dokumente und Belege, auf die sich vermögensrechtliche Ansprüche der Kirche oder des Institutes gründen, gebührend ordnen und in einem entsprechenden und geeigneten Archiv aufbewahren, authentische Kopien derselben aber, soweit sich das leicht durchführen lässt, im Archiv der Kurie hinterlegen.

§ 3

Die jährliche Erstellung von Haushaltsplänen über die Einnahmen und Ausgaben durch die Verwalter wird dringend empfohlen; dem Partikularrecht aber bleibt es überlassen, diese anzuordnen und Art und Weise der Aufstellung genauer zu bestimmen.

Can. 1286

Die Vermögensverwalter haben:

1. bei der Beschäftigung von Arbeitskräften auch das weltliche Arbeits- und Sozialrecht genauestens gemäß den von der Kirche überlieferten Grundsätzen zu beachten;

2. denjenigen, die aufgrund eines Vertrages Arbeit leisten, einen gerechten und angemessenen Lohn zu zahlen, so dass sie in der Lage sind, für ihre und ihrer Angehörigen Bedürfnisse angemessen aufzukommen.

Can. 1287

§ 1

Unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Gewohnheit sind die Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens, seien sie Kleriker oder Laien, soweit sie nicht der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs rechtmäßig entzogen sind, verpflichtet, alljährlich dem Ortsordinarius Rechenschaft abzulegen, der die Rechnungslegung dem Vermögensverwaltungsrat zur Prüfung zu übergeben hat.

§ 2

Über die Vermögenswerte, die der Kirche von Gläubigen gespendet werden, haben die Verwalter den Gläubigen gegenüber Rechenschaft abzulegen gemäß den vom Partikularrecht festzulegenden Bestimmungen.

Can. 1288

Die Verwalter dürfen ohne schriftliche Erlaubnis des eigenen Ordinarius einen Prozess weder im Namen einer öffentlichen juristischen Person beginnen noch vor einem weltlichen Gericht anhängig machen.

Anlage 2

(zu § 47 Satz 1)

Aufgaben der Fachausschüsse (Zuständigkeitsordnung)

Teil A.

Fachausschuss für Finanzen (Finanzausschuss)

1. Aufgaben des Finanzausschusses

1.1 Zu den Aufgaben des Finanzausschusses gehören:

- 1.1.1 die Vorbereitung von Entscheidungen des Kirchenvorstandes im Finanzbereich,
- 1.1.2 die Erstellung von Haushaltsplanung und Jahresrechnung der Kirchengemeinde unter Einschluss des Stellenplans, insoweit in Abstimmung mit dem Personal- und KiTa-Ausschuss, sowie unter Einschluss eines Investitionsplans zur Vorlage an und Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand,
- 1.1.3 die Festlegung von Berechtigten zur Zahlungsfreigabe von Banküberweisungen sowie die Kontrolle der Einhaltung des Vier-Augenprinzips im gesamten Zahlungsverkehr der Kirchengemeinde,
- 1.1.4 die Überwachung und Steuerung des Rechnungswesens, insbesondere

- 1.1.4.1 das Erstellen von Kosten- und Leistungsrechnungen sowie anschließende Analyse und Steuerung aller Einzelbudgets durch unterjährige Soll-Ist-Vergleiche sowie Information gegenüber dem Kirchenvorstand und den jeweiligen Budgetverantwortlichen,
- 1.1.4.2 Vorschläge an den Kirchenvorstand bei außer- und überplanmäßigen Kostenüberschreitungen,
- 1.1.4.3 Kontrolle der mit der Buchhaltung Beauftragten sowie der von diesen Personen auszuführenden Aufgaben einschließlich des Bereichs der Kindertageseinrichtungen,
- 1.1.4.4 Kontrolle der Barkassensführer sowie der von diesen wahrgenommenen Aufgaben einschließlich des Bereichs der Kindertageseinrichtungen,
- 1.1.4.5 eine mindestens einmal jährlich durchzuführende Kassen-, Konten- und Rechnungsprüfung,
- 1.1.5 die Eröffnung von Bankkonten und die Festlegung von Berechtigungskonzepten (z. B. Bankvollmachten, Kassenführer, Datenbanken) und deren Änderung sowie die Schließung von Bankkonten,
- 1.1.6 die Organisation des Kollektierens, insbesondere die Bereitstellung von geeigneten Gemeindemitgliedern, die unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips für das Zählen der Kollekte und das Feststellen des Kollektetrags verantwortlich sind,
- 1.1.7 die Kalkulation und Festlegung von Kostenbeiträgen bei Veranstaltungen, für die die Kirchengemeinde Verträge eingehen muss (z. B. Zeltlager),
- 1.1.8 Sponsoring- und Fundraisingmaßnahmen einschließlich des Abschlusses damit verbundener Verträge bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 15.000 Euro brutto im Einzelfall,
- 1.1.9 das Anlagewesen einschließlich des Abschlusses damit verbundener Verträge bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 15.000 Euro brutto im Einzelfall,
- 1.1.10 das Versicherungswesen außerhalb des Baubereichs einschließlich des Abschlusses damit verbundener Verträge bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 15.000 Euro brutto im Einzelfall; Versicherungsangelegenheiten bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat,
- 1.1.11 die Bewirtschaftung von Gebäuden, insbesondere Mieten, Pachten, Abrechnungen einschließlich damit verbundener Verträge, aufgenommen solche, die unbefristet sind oder deren

- Laufzeit länger als ein Jahr beträgt und deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000 Euro übersteigt; im Übrigen die Unterbreitung von Vorschlägen an den Kirchenvorstand über Vertragsgestaltungen für Vermietungsangelegenheiten der Kirchengemeinde sowie über die Auswahl von Mietern,
- 1.1.12 die Wahrnehmung von Rechten in Eigentümerversammlungen (WEG) gemäß besonderer Vollmacht,
- 1.1.13 Investitionsentscheidungen einschließlich damit verbundener Verträge im Rahmen des dem Finanzausschusses hierfür zugewiesenen Budgets, ausgenommen der Bau- und Einrichtungsbereich,
- 1.1.14 Erst- und Ersatzanschaffungen einzelner mobiler Gegenstände einschließlich damit verbundener Verträge im Rahmen des dem Finanzausschusses hierfür zugewiesenen Budgets,
- 1.1.15 das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.
- 1.2 Nicht zu den Aufgaben gehören:
- 1.2.1 der Abschluss von Darlehns- und Bürgschaftsverträgen,
- 1.2.2 sämtliche genehmigungspflichtigen Angelegenheiten nach § 50, soweit sich aus dieser Anlage nicht ein anderes ergibt.

2. Geschäfte der laufenden Verwaltung des Finanzausschusses

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Finanzausschusses im Rahmen seiner Aufgaben gehören:

- 2.1 Vermietungen von mobiler Ausstattung (z. B. Kfz) und Gemeinderäumen,
- 2.2 laufende Mietverwaltung wie insbesondere Nebenkostenabrechnungen einschließlich Anpassung der Mietnebenkosten, Abwicklung von Versicherungsfällen, Überprüfung der Mieteingänge,
- 2.3 Abrechnungen von Reisekosten;
- 2.4 Rechtsgeschäfte im Rahmen der Budgetposten nach der Rahmenordnung für das Rechnungswesen in Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, soweit diese Rechtsgeschäfte weder personal- noch baubezogene Belange noch den Kindertageseinrichtungsbereich betreffen.¹

Teil B

Fachausschuss für Personal (Personalausschuss)

3. Aufgaben des Personalausschusses

- 3.1 Der Personalausschuss ist nur zuständig für Angelegenheiten, die nicht leitende Mitarbeiter der

Kirchengemeinde außerhalb des Bereichs der Kindertageseinrichtungen betreffen.

- 3.2 Zu den allgemeinen Aufgaben des Personalausschusses gehören:

- 3.2.1 die Vorbereitung von Entscheidungen des Kirchenvorstandes im Personalbereich,
- 3.2.2 die Abstimmung mit dem Finanzausschuss wegen der Erstellung des Stellenplans im Rahmen des Haushaltsplans, insbesondere die Personalbedarfsplanung für Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
- 3.2.3 die Beratung des Kirchenvorstandes über die Einstellung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit leitenden Mitarbeitern in Einrichtungen, insbesondere durch
- 3.2.3.1 Vorbereitung von Stellenausschreibungen für den Kirchenvorstand im Rahmen des Stellenplanes,
- 3.2.3.2 Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Vorauswahl für den Kirchenvorstand,
- 3.2.3.3 Vorbereitung von Beendigungserklärungen.

- 3.3 Zu den Aufgaben des Personalausschusses hinsichtlich nicht leitender Mitarbeiter gehören:

- 3.3.1 Stellenausschreibungen im Rahmen des Stellenplanes einschließlich damit verbundener Verträge im Rahmen des dem Personalausschuss hierfür zugewiesenen Budgets,
- 3.3.2 die Durchführung von Bewerbungsgesprächen,
- 3.3.3 die Einstellung von Mitarbeitern einschließlich der Festlegung der Vergütung; § 50 Absatz 1 Nummer 10 bleibt unberührt,
- 3.3.4 die Durchführung von Klärungsgesprächen vor Kündigungen,
- 3.3.5 die Beendigung von Dienstverhältnissen einschließlich damit verbundener Verträge bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von € 15.000 brutto im Einzelfall (z. B. Rechtsverfolgungskosten, Abfindungen usw.).

- 3.4 Zu den Aufgaben des Personalausschusses gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben als Dienstvorgesetzter gegenüber nicht leitenden Mitarbeitern der Kirchengemeinde, insbesondere

- 3.4.1 die Ausübung der Dienstaufsicht,
- 3.4.2 die Personalverwaltung bestehender Arbeitsverhältnisse, u. a. die Personalaktenführung nach Maßgabe diözesaner Richtlinien,
- 3.4.3 das Führen von Personalgesprächen, insbesondere das jährliche Orientierungsgespräch,
- 3.4.4 die Personaleinsatzplanung sowie Anordnung zeitlich begrenzter Mehrarbeit im Rahmen des

¹ Hierzu gehören in der Regel insbesondere folgende Budgetposten: Blumen, Büromaterialien, externe Druckereierzeugnisse, EDV, Fachliteratur und Zeitschriften und Zeitungen, Geschenke, Getränke, Hausverbrauchsmaterialien und Hausschmuck, Hostien und Messwein und Weihrauch, Kerzen, Lebensmittel, Reinigungsmittel sowie Ausgaben für den Fuhrpark und dessen Instandhaltung,

für Gartenpflege, Porti und Postfach- und Zustellgebühren, Repräsentation und Gästebetreuung, Treibstoffe, Verpflegung aus Fremdbetrieb, Wäschereinigung (extern), Werbung, sonstigen Verwaltungsaufwand, sonstigen Wirtschaftsbedarf und Ausgaben für Leistungen durch Fremdfirmen.

- Haushalts, jeweils in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand,
- 3.4.5 arbeitssicherheitsbezogene Weisungen mit Ausnahme baulicher Maßnahmen,
- 3.4.6 die Entwicklung eines Personalfortbildungskonzeptes,
- 3.4.7 der Erlass arbeitsrechtlicher Maßnahmen im laufenden Dienstverhältnis, insbesondere Änderungskündigungen, Änderung von Dienstverträgen im Rahmen des Haushaltes einschließlich damit verbundener Verträge bis zu einer auf das Kalenderjahr gerechneten Höhe von 15.000 Euro brutto im Einzelfall sowie Abmahnungen,
- 3.4.8 das Erstellen von Stellenbeschreibungen,
- 3.4.9 die Ausstellung von Dienstzeugnissen.
- 3.5 Dem Pfarrer steht die Befugnis zu, Mitarbeitern, mit denen er ständig und unmittelbar zusammenarbeitet, Anweisungen im Rahmen des allgemeinen Arbeitsablaufes zu erteilen.
- 3.6 Hiermit wird dem Personalausschuss hinsichtlich nicht leitender Mitarbeiter die Aufgabe übertragen, die Vertretung des Dienstgebers gegenüber der Mitarbeitervertretung im Rahmen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Erzdiözese Hamburg wahrzunehmen. Abweichend von Ziffer 3.1 nimmt der Personalausschuss die Vertretung des Dienstgebers gegenüber der Mitarbeitervertretung auch für nicht leitende Mitarbeiter aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen wahr.
- 3.7 Die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter gegenüber nicht leitenden Mitarbeitern der Kirchengemeinde nach Ziffer 3.4 und die Vertretung des Dienstgebers gegenüber der Mitarbeitervertretung bei nicht leitenden Mitarbeitern nach Ziffer 3.6 können einem Mitglied des Personalausschusses, insbesondere dem Vorsitzenden, oder mehreren Mitgliedern durch Beschluss widerruflich übertragen werden. Der Umfang der Übertragung muss bestimmt und schriftlich festgelegt werden. In Bezug auf Ziffer 3.4.1 können von Satz 1 Ausnahmen zugelassen werden; diese bedürfen der kirchenaufsichtlichen Erlaubnis durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.
- 3.8 Hinsichtlich Ehrenamtlicher und Honorarkräfte werden dem Personalausschuss hiermit folgende Aufgaben übertragen:
- 3.8.1 das Dienst- und Werkvertragswesen bei Honorarkräften einschließlich damit verbundener Verträge bis zu einer Höhe von 15.000 Euro brutto im Einzelfall,
- 3.8.2 die Vereinbarung von Übungsleiter- und Eh-

renamtpauschalen im Rahmen der zulässigen gesetzlichen Höhe einschließlich damit verbundener Verträge, ausgenommen für die Mitglieder der Organe und Gremien der Kirchengemeinde.

- 3.9 Zusätzlich zu Ziffer 3.1 gehören folgende Aufgaben nicht zu den Aufgaben des Personalausschusses:

- 3.9.1 Entscheidungen über den Gesamt-Stellenplan und die jeweiligen Teilstellenpläne,
- 3.9.2 sämtliche genehmigungspflichtige Angelegenheiten nach § 50, soweit sich aus dieser Anlage nicht ein anderes ergibt.

- 3.10 Bei Maßnahmen gegenüber nicht leitenden Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich des Personalausschusses nach

- Ziffer 3.3.3 (Einstellung),
- Ziffer 3.3.5 (Beendigung von Dienstverhältnissen),
- Ziffer 3.4.7 (Maßnahmen im laufenden Dienstverhältnis), soweit es sich um Änderungskündigungen und Abmahnungen handelt,
- Ziffer 3.4.8 (Erstellen von Stellenbeschreibungen)

ist zuvor das Einvernehmen mit dem Pfarrer herzustellen. Das Einvernehmen ist zu dokumentieren. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Kirchenvorstand abschließend.

4. Geschäfte der laufenden Verwaltung des Personalausschusses

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Personalausschusses im Rahmen seiner vorstehend genannten Aufgaben gehören ordentliche Aufwendungen im Rahmen des Haushaltes für gesetzlich vorgeschriebene Fort- und Weiterbildungen der nicht leitenden Mitarbeiter.

Teil C

Fachausschuss für Bau (Bauausschuss)

5. Aufgaben des Bauausschusses

- 5.1 Zu den Aufgaben des Bauausschusses gehören unter Beachtung der Belange der Liturgiekommision:

- 5.1.1 die Vorbereitung von Entscheidungen des Kirchenvorstandes über Um- und Nachnutzung von kirchengemeindlichen Gebäuden sowie außerplanmäßige Bauausgaben im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss,
- 5.1.2 die Abstimmung mit dem Finanzausschuss wegen der Erstellung des Investitionsplans im Rahmen des Haushaltsplans sowie insoweit im

- Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung,
- 5.1.3 Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern nach § 50 Absatz 1 Nummer 13 im Rahmen des dem Bauausschuss zugewiesenen Budgets,
- 5.1.4 Erstinvestitionen einschließlich damit verbundener Verträge, insbesondere Werkverträge, bis zu einem Gegenstandswert im Rahmen des dem Bauausschuss hierfür zugewiesenen Budgets,
- 5.1.5 Durchführung von Abnahmen² bei Baumaßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich des Bauausschusses liegen,
- 5.1.6 die Prüfung von Rechnungen im Baubereich,
- 5.1.7 mindestens einmal jährlich durchzuführende Begehungen der kirchlichen Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde; dabei festgestellte oder zu erwartende Schäden sind schriftlich oder in Textform festzuhalten und den zuständigen Stellen des Erzbischöflichen Generalvikariates mitzuteilen, sofern die Schäden nicht allein mit Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde nachhaltig beseitigt werden können,
- 5.1.8 Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Wartungen einschließlich damit verbundener Verträge, insbesondere Werkverträge, im Rahmen des dem Bauausschuss hierfür zugewiesenen Budgets,
- 5.1.9 erforderliches Handeln gemäß landesbaurechtlicher Regelungen mit Ausnahme von bauordnungsrechtlichen Baulasten und der Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere keine Erschließungsverträge und Stellplatzablösungsvereinbarungen,
- 5.1.10 Verkehrssicherung, insbesondere Winterdienst einschließlich damit verbundener Verträge im Rahmen des dem Bauausschuss hierfür zugewiesenen Budgets,
- 5.1.11 Erarbeitung einer Prioritätenliste als Vorschlag an den Kirchenvorstand über den Finanzausschuss,
- 5.1.12 Planungen zur strategischen Entwicklung von kirchengemeindlichen Immobilien als Vorschlag an den Kirchenvorstand über den Finanzausschuss (bauliche Bedarfsplanung).
- 5.2 Nicht zu den Aufgaben des Bauausschusses gehören:
- 5.2.1 sachenrechtliche, sich auf das Eigentum an kirchengemeindlichen Grundstücken beziehende oder auswirkende Erklärungen nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 (Grundstücksgeschäfte) und nach

§ 50 Absatz 1 Nummer 2 (Rechtsgeschäfte bezüglich der Rechte Dritter am Grundstück),

- 5.2.2 sämtliche genehmigungspflichtigen Angelegenheiten nach § 50 im Übrigen, soweit sich aus dieser Anlage nicht ein anderes ergibt.

6. Geschäfte der laufenden Verwaltung des Bauausschusses

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Bauausschusses im Rahmen seiner Aufgaben gehören:

- 6.1 Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung, die der Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit der kirchengemeindlichen Immobilien dienen (Kleinreparaturen),
- 6.2 Maßnahmen der laufenden Instandhaltung, die der Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit der technischen Anlagen und Systeme sowie der Geräte und Betriebsmittel dienen (Kleinreparaturen),
- 6.3 Anschaffungen für die Wartungen, Werkzeuge und Kleingerät.

Teil D

Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen (KiTa-Ausschuss)

7. Aufgaben des KiTa-Ausschusses

- 7.1 Zu den allgemeinen Aufgaben des KiTa-Ausschusses gehören:

- 7.1.1 die Vorbereitung von Entscheidungen des Kirchenvorstandes zur Herstellung des Stellenplans für den Bereich von Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde, einschließlich der Vergütung,
- 7.1.2 die Abstimmung mit dem Finanzausschuss zur Einbeziehung sämtlicher haushaltsrelevanter Daten der Kindertageseinrichtungen im Haushaltsplan und der Jahresrechnung der Kirchengemeinde unter Einschluss des Teilstellenplans in Abstimmung mit dem Personalausschuss und des Teilinvestitionsplans in Abstimmung mit dem Bauausschuss,
- 7.1.3 die Unterbreitung von Vorschlägen an den Kirchenvorstand über die Weiterentwicklung eines pädagogischen und religionspädagogischen Konzeptes je Kindertageseinrichtung, jeweils in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtungsleitung unter Einbindung pastoraler Belange,
- 7.1.4 Erst- und Ersatzanschaffungen einzelner mobiler Einrichtungsgegenstände sowie pädagogischer Materialien einschließlich damit verbundener Verträge im Rahmen des dem KiTa-Ausschuss hierfür zugewiesenen Budgets in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtungsleitung,

² Abnahmeerklärungen sind schriftlich vom Vorsitzenden des Bauausschusses oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie von einem weiteren Mitglied des Bauausschusses unter Beidrückung des Dienstsiegels der Kirchengemeinde abzugeben.

- 7.1.5 die hauswirtschaftliche Versorgung, insbesondere Reinigungsreinigung, Pflege der Außenanlagen sowie Organisation der Mahlzeiten einschließlich damit verbundener Verträge im Rahmen des dem Kita-Ausschuss hierfür zugewiesenen Budgets,
- 7.1.6 die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der jeweiligen KiTa-Einrichtungsleitung; ausgenommen hiervon sind Erklärungen jeder Art gegenüber Medien in Krisensituationen,
- 7.1.7 die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtungsleitung,
- 7.1.8 der Ausspruch von Empfehlungen an den Kirchenvorstand wegen der Errichtung, Erweiterung, Übertragung, Übernahme und Schließung einer Kindertageseinrichtung; dies gilt auch für den Fall einer Übernahme anderer Kindertageseinrichtungen, die bislang nicht der Kirchengemeinde zugeordnet sind,
- 7.1.9 die Unterbreitung von Vorschlägen bezüglich Baumaßnahmen als Vorlage für den Bau- und Finanzausschuss,
- 7.1.10 der Informationsaustausch zwischen den jeweiligen Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde;
- 7.1.11 das Sorgetragen für die Umsetzung und Einhaltung der aktuellen staatlichen und kirchlichen gesetzlichen Grundlagen;
- 7.1.12 das Sorgetragen für die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnisse, betriebserlaubnisbezogene Maßnahmen wie die Errichtung, Erweiterung, Übertragung, Übernahme und Schließung einer Kindertageseinrichtung bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand.
- 7.2 Zu den allgemeinen personalbezogenen Aufgaben des KiTa-Ausschusses gehören:
 - 7.2.1 die Personalbedarfsplanung durch Soll-/Ist-Vergleich des Personalbestandes in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtungsleitung,
 - 7.2.2 der Entwurf eines Teilstellenplanes in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtungsleitung für den Kirchenvorstand über den Personalausschuss.
- 7.3 Zu den personalbezogenen Aufgaben, die die Leitungen von Kindertageseinrichtungen betreffen, gehören folgende vorbereitende Tätigkeiten für den Kirchenvorstand:
 - 7.3.1 die Vorbereitung von Stellenausschreibungen für den Kirchenvorstand im Rahmen des Stellenplanes,
 - 7.3.2 Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Vorauswahl für den Kirchenvorstand,
 - 7.3.3 die Vorbereitung von Beendigungserklärungen.
- 7.4 Hinsichtlich nicht leitender Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen werden dem KiTa-Ausschuss in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtungsleitung hiermit folgende Aufgaben zugewiesen:
 - 7.4.1 die Erarbeitung von Vergütungsregelungen für nicht kirchentariflich erfasstes Personal für den Kirchenvorstand,
 - 7.4.2 Erstellung von Stellenausschreibungen im Rahmen des Stellenplanes,
 - 7.4.3 die Durchführung von Bewerbungsgesprächen,
 - 7.4.4 die Einstellung von Mitarbeitern einschließlich der Festlegung der Vergütung; § 50 Absatz 1 Nummer 10 bleibt unberührt,
 - 7.4.5 die Durchführung von Klärungsgesprächen vor Kündigungen,
 - 7.4.6 die Beendigung von Dienstverhältnissen einschließlich damit verbundener Verträge bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von € 15.000 brutto im Einzelfall.
- 7.5 Hiermit wird dem KiTa-Ausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des Kirchenvorstandes als Dienstvorgesetzter gegenüber den nicht leitenden Mitarbeitern der Kirchengemeinde in Kindertageseinrichtungen zugewiesen. Diese Aufgabenzuweisung umfasst insbesondere:
 - 7.5.1 die Ausübung der Dienstaufsicht,
 - 7.5.2 die Personalverwaltung bestehender Arbeitsverhältnisse, insbesondere die Personalaktenführung,
 - 7.5.3 das Führen von Personalgesprächen,
 - 7.5.4 die Personaleinsatz sowie Anordnung zeitlich begrenzter Mehrarbeit im Rahmen des Haushalts, jeweils in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand,
 - 7.5.5 arbeitssicherheitsbezogene Weisungen mit Ausnahme baulicher Maßnahmen,
 - 7.5.6 die Entwicklung eines Personalfortbildungskonzeptes,
 - 7.5.7 der Erlass arbeitsrechtlicher Maßnahmen im laufenden Arbeitsverhältnis, insbesondere Änderungskündigungen, Änderung von Dienstverträgen und Abmahnungen,
 - 7.5.8 das Erstellen von Stellenbeschreibungen,
 - 7.5.9 die Ausstellung von Dienstzeugnissen.
- 7.6 Die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter gegenüber nicht leitenden Mitarbeitern der Kirchengemeinde in Kindertageseinrichtungen

nach Ziffer 7.5 können einem Mitglied des KiTa-Ausschusses, insbesondere dem Vorsitzenden, oder mehreren Mitgliedern durch Beschluss widerruflich übertragen werden. Der Umfang der Übertragung muss schriftlich festgelegt werden. In Bezug auf Ziffer 7.5.1 können von Satz 1 Ausnahmen zugelassen werden; diese bedürfen der kirchenaufsichtlichen Erlaubnis durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

- 7.7 Hinsichtlich der nicht leitenden Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen kann der KiTa-Ausschuss die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Dienstvor-gesetzter nach Ziffer 7.5.1 bis 7.5.5 weiter auf die jeweilige Einrichtungsleitung delegieren.
- 7.8 Hinsichtlich im Bereich der Kindertageseinrich-tungen tätiger Ehrenamtlicher und Honorarkräfte werden dem KiTa-Ausschuss hiermit folgende Aufgaben übertragen:
- 7.8.1 Dienst- und Werkvertragswesen bei Hono-rarkräften einschließlich damit verbundener Verträge bis zu einer Höhe von 15.000 Euro brutto im Einzelfall,
- 7.8.2 Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen, aus-genommen für Mitglieder von Organen und Gremien der Kirchengemeinde.
- 7.9 Zu den finanzbezogenen Aufgaben des KiTa-Ausschusses gehören:
- 7.9.1 die Festlegung von Kostenstellen, soweit er-forderlich,
- 7.9.2 die Kalkulation von Kostenbeiträgen bei Ver-anstaltungen, für die die Kirchengemeinde Verträge eingehen muss (z. B. KiTa-Fest),
- 7.9.3 die Kalkulation von Beiträgen für Betreuungs-leistungen.
- 7.10 Nicht zu den Aufgaben des KiTa-Ausschusses gehören:
- 7.10.1 sämtliche Entscheidungen, die die Leitungen von Kindertageseinrichtungen betreffen,
- 7.10.2 die Erstellung des pädagogischen und des religionspädagogischen Konzeptes,
- 7.10.3 die Festlegung der Qualitätsstandards,
- 7.10.4 Entscheidungen über die Errichtung, Über-tragung, Übernahme und Schließung einer Kindertageseinrichtung,
- 7.10.5 sämtliche genehmigungspflichtigen Angele-genheiten nach § 50 im Übrigen, soweit sich aus dieser Anlage nicht ein anderes ergibt.

8. Geschäfte der laufenden Verwaltung des KiTa-Ausschusses

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Ki-Ta-Ausschusses im Rahmen seiner Aufgaben gehören:

- 8.1 der Abschluss von Betreuungsverträgen, insoweit auch abweichend von § 13 Absatz 1, soweit der Gegenstandswert einen Betrag in Höhe von 2.500 brutto im Einzelfall übersteigt,
- 8.2 Kleinreparaturen,
- 8.3 außergerichtliche Zahlungsaufforderungen bei Beitragsrückständen,
- 8.4 Rechtsgeschäfte im Rahmen der Budgetposten nach der Rahmenordnung für das Rechnungswesen in Kirchengemeinden und deren Einrich-tungen im Erzbistum Hamburg, soweit diese Anschaffungen ausschließlich den Kinderta-geseinrichtungsbereich betreffen.³

Anlage 3

(zu § 58 Absatz 3)

Anzuwendender Wortlaut der §§ 22 und 23 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiozese Hamburg vom 30. November 2001

§ 22

Arten von Fachausschüssen, Ausnahmen

- (1) Es bestehen folgende Fachausschüsse:
- a) Fachausschuss für Finanzen (Finanzausschuss),
 - b) Fachausschuss für Personal (Personalausschuss),
 - c) Fachausschuss für Bau (Bauausschuss),
 - d) Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen (KiTa-Ausschuss).

In Kirchengemeinden ohne Kindertageseinrichtung entfällt der Fachausschuss für Kindertageseinrich-tungen.

- (2) Über Ausnahmen hinsichtlich des Bestehens von Fachausschüssen im Fall erheblicher räumlicher Distanzen innerhalb der Kirchengemeinde entschei-det der Erzbischöfliche Generalvikar auf Antrag des Kirchenvorstandes. Wird dem Antrag entspro-chen, bestimmt der Erzbischöfliche Generalvikar zugleich, dass insoweit der Kirchenvorstand die Aufgaben des betreffenden Fachausschusses erle-digt. Dasselbe gilt für den Fall, dass wegen eines geringfügigen Verwaltungsbedarfs infolge der Grö-ße der Kirchengemeinde eine Aufgabenerledigung durch den Kirchenvorstand ausreichend erscheint.

§ 23

Anzahl der Mitglieder in Fachausschüssen, Ausnahmen

- (1) Jedem der in § 22 Absatz 1 Satz 1 genannten Fach-ausschüsse gehören mindestens drei und höchstens zehn Mitglieder an, die in der Regel nicht zugleich Mitglieder des Kirchenvorstandes sind.
- (2) Ausnahmen von der maximalen Anzahl der einem

³ Hierzu gehören in der Regel insbesondere folgende Budgetposten: Büroma-terialien, externe Druckereierzeugnisse, Fachliteratur und Zeitschriften und Zeitungen, Geschenke, Getränke, Hausverbrauchsmaterialien und Hausschmuck, Lebensmittel, Reinigungsmittel, medizinischer und pflegerischer und pädago-gischer Sachbedarf sowie Ausgaben für die Elternarbeit, für Gartenpflege, Porti

und Postfach- und Zustellgebühren, Repräsentation und Gästebetreuung, Wä-schereinigung und chemische Reinigung durch Fremdfirmen, Werbung, sonstigen Wirtschaftsbedarf und Ausgaben für Leistungen durch Fremdfirmen, gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungen, Tagesausflüge und Schwimmen.

Fachausschuss angehörenden Mitglieder nach Absatz 1 bedürfen der Erlaubnis durch den Erzbischöflichen Generalvikar; antragsberechtigt ist der Kirchenvorstand. Von der Mindestanzahl kann nicht befreit werden.

- (3) Ist die teilweise oder vollständige Besetzung eines Fachausschusses mit Personen außerhalb des Kirchenvorstandes nicht möglich, kann der Kirchenvorstand abweichend von Absatz 1 aus der Mitte seiner ehrenamtlichen Mitglieder eine oder mehrere Personen in den jeweiligen Fachausschuss entsenden. Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand bleibt davon unberührt.
- (4) Ist die Besetzung eines oder mehrerer Fachausschüsse unmöglich, insbesondere weil die gesetz-

liche Mindestanzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird, gilt § 22 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

- (5) Ist ein Fachausschuss in seiner Gesamtheit zurückgetreten, ordnet der Erzbischof für die Dauer der restlichen Amtszeit die Bildung eines neuen Fachausschusses an. Kommt ein neuer Fachausschuss nicht zustande, erledigt insoweit der Kirchenvorstand die Aufgaben des betreffenden Fachausschusses.
- (6) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Fachausschüsse wird durch erzbischöfliches Gesetz geregelt.

H a m b u r g, 26. September 2016

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Ordnung über das Dienstsiegel von Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (DiSO)

Vom 26. September 2016

§ 1

Begriffsbestimmung.

Jede Kirchengemeinde führt ein Dienstsiegel als formgebundenes Beweiszeichen. Dieses Siegel ist zugleich das pfarreiliche Siegel nach can. 535 § 3 des Codex Iuris Canonici.

§ 2

Bestandteile des Dienstsiegels.

- (1) Das Dienstsiegel besteht aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift mit einer Umrandung.
- (2) Das Siegelbild soll in Beziehung zu der Kirchengemeinde stehen und Überlieferungen weiterführen, insbesondere vorhandene Wappen aufgreifen oder Patrone oder Patroninnen abbilden.
- (3) Die Siegelumschrift (Legende) des Siegels besteht aus dem Namen der Kirchengemeinde nach § 2 Absatz 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) und der ausdrücklichen Verwendung des Begriffs Siegel. Die Umschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Schriftform des Siegels soll leicht lesbar und der Eigenart des Siegelbildes angepasst sein.
- (4) Das Siegel hat eine kreisrunde Form und einen Durchmesser von 35 mm.

§ 3

Gestaltung des Siegels.

Über die Gestaltung des Siegels entscheidet der Pfarrer nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarrpastoralrates.

§ 4

Anfertigung, Veränderung und Erneuerung des Siegels.

- (1) Vor der Anfertigung des Siegels ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat ein Abdruck des beabsichtigten Siegels zur Genehmigung vorzulegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann eine Veränderung des Siegels verlangen, wenn es den Regelungen dieser Siegelordnung widerspricht.
- (2) Für die Veränderung oder Erneuerung des Siegels gelten Absatz 1 und §§ 2 und 3 entsprechend.
- (3) Urkunden und Unterlagen über die Anfertigung des Siegels sind sicher im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 5

Siegelung von Urkunden.

- (1) Urkunden sind zu siegeln.
- (2) Zu den Urkunden außerhalb der kirchlichen Vermögensverwaltung gehören insbesondere beglaubigte Auszüge aus Kirchenbüchern und Protokollen sowie beglaubigte Abschriften und Urkundsausfertigungen.

§ 6

Siegelführung

- (1) Die Siegelung von Urkunden nach § 5 Absatz 2 obliegt dem Pfarrer oder dem vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragten Geistlichen als kirchlichem Urkundsbeamten. Der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche kann einen anderen vom Erzbischof in der Kirchengemeinde eingesetzten Geistlichen, einen hauptamtlich im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg in der Kirchengemeinde eingesetzten Laien oder einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde mit der Siegelung von Urkunden nach § 5 Absatz 2 beauftragen. Die Beauftragung muss schriftlich gegenüber der beauftragten Person erfolgen. Die Möglichkeit eines eigenhändigen Zugriffs von zur Siegelung beauftragten Personen auf das Siegel ist in der Beauftragungsurkunde zu dokumentieren. Die Beauftragung kann jederzeit und nur schriftlich widerrufen werden. Wird die Beauftragung widerrufen oder scheidet die beauftragte Person aus dem Dienst in der Kirchengemeinde aus, ist die Beauftragungsurkunde an den Pfarrer oder an den mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragten Geistlichen zurückzugeben. Eine Beauftragung endet stets, wenn der Pfarrer oder der mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche aus seinem Amt für die Kirchengemeinde ausscheidet. Eine Siegelung durch eine nach den vorstehenden Regelungen beauftragte Person erfolgt entweder im Einzelfall auf Weisung des Pfarrers oder des mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragten Geistlichen oder laufend für bestimmte in der Beauftragungsurkunde bezeichnete Urkundsarten.
- (2) Urkunden im Rahmen der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG) sind im Zuständigkeitsbereich des Kirchenvorstandes vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu siegeln, im Falle dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden. Satz 1 gilt im Zuständigkeitsbereich der Fachausschüsse entsprechend.

- (3) Für die im Rahmen von Spendenbescheinigungen vorzunehmenden Siegelungen kann der Vorsitzende des Finanzausschusses Mitarbeiter der Kirchengemeinde mit der Siegelung dauerhaft beauftragen; es gilt Absatz 1 Satz 3 bis 6 entsprechend. Die Beauftragung endet stets, wenn der Vorsitzende des Finanzausschusses aus seinem Amt als Vorsitzender ausscheidet.

§ 7

Platz für das Siegel.

Der Platz für das Siegel (*locus sigilli*) befindet sich neben der Unterschrift und schließt den Urkundstext ab.

§ 8

Wirkung der Siegelung.

Durch die Siegelung wird kirchenamtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller herrührt.

§ 9

Schutz des Siegels.

- (1) Das Siegel ist an dem vom Pfarrer oder vom mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragten Geistlichen festgelegten Ort in den Diensträumen der Kirchengemeinde sicher aufzubewahren. Den Siegelberechtigten ist der Zugriff auf das Siegel zu ermöglichen.
- (2) Das Siegel ist vor Missbrauch, Verlust und Beschädigung zu schützen und nach jeder Siegelung unverzüglich wieder an seinen vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzulegen. Bei einer Verwendung des Siegels außerhalb des Aufbewahrungsortes ist es stets gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen.
- (3) Das Siegel der Kirchengemeinde ist vom Pfarrer oder von dem mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragten Geistlichen zu inventarisieren; sie sind für die ordnungsgemäße Verwendung und Aufbewahrung des Siegels verantwortlich.
- (4) Das Siegel darf mehrfach entsprechend der Anzahl der Verwaltungssitze der Kirchengemeinde ausgefertigt werden. An jedem Verwaltungssitz darf nur ein Siegel vorgehalten werden. Absatz 1 bis 3 gilt für Ausfertigungen des Siegels entsprechend.

§ 10

Vernichtung, Verlust des Siegels.

- (1) Ein unbrauchbar gewordener oder nicht mehr verwendbarer Siegelstempel ist vom Erzbischöflichen

Generalvikariat für ungültig zu erklären und dem Diözesanarchiv auszuhändigen. Dies ist zu protokollieren.

- (2) Dem Verlust eines Siegelstempels ist unverzüglich nachzugehen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist in gleicher Weise zu unterrichten. Behördliche Anträge bei strafrechtlich bewährten Verlusten sind mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat abzustimmen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat teilt dies in der Mitteilung über den vorübergehenden oder endgültigen Verlust des betreffenden Siegels folgenden Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg unter Abdruck des Siegels mit.
- (3) Wird ein Ersatzsiegel angefertigt, das mit dem abhanden gekommenen Siegel übereinstimmt, hat es ein besonderes Beizeichen zu erhalten.
- (4) Das Erzbischöfliche Generalvikariat führt für alle nach diesem Gesetz angefertigten oder von diesem Gesetz erfassten Siegel der Pfarrei eine Sammlung aller Abdrücke (Siegelammlung).

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Übergangsregelung.

- (1) Dieses Gesetz tritt am 30. Oktober 2016 in Kraft. Es ist von den mit Wirkung vom 29. April 2014 oder den später errichteten Kirchengemeinden anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Siegelordnung für Pfarreien in der Erzdiözese Hamburg (SiegelO) vom 8. Juni 2007 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 13. Jg., Nr. 6, Art. 53, S. 60 ff., v. 15. Juni 2007), geändert am 9. Oktober 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 10, Art. 125, S. 138 ff., v. 20. Oktober 2015) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt die Siegelordnung für Pfarreien in der Erzdiözese Hamburg (SiegelO) vom 8. Juni 2007 in ihrer geltenden Fassung für Kirchengemeinden, deren Errichtung mit Wirkung vor dem 29. April 2014 erfolgt ist, fort. Siegel, die nach der fortgeltenden Siegelordnung bereits rechtmäßig in Gebrauch sind, behalten für die Dauer der Fortgeltung ihre Gültigkeit.

H a m b u r g, 26. September 2016

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Ordnung über die Verwaltung und Verwendung von Treugut in Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (Treugutordnung)

Vom 26. September 2016

§ 1 Begriff

- (1) Zum Treugut der Kirchengemeinde gehören insbesondere Geld und Wertgegenstände, die dem Pfarrer, den weiteren in der Kirchengemeinde eingesetzten Priestern oder hauptamtlichen Diakonen (Treugutnehmer) zur freien Verfügung für caritative oder andere seelsorgerliche Aufgaben in der Kirchengemeinde oder für einen bestimmten, nicht zur Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde gehörenden Zweck von Dritten überlassen werden.
 - (2) Vom Treugut nicht umfasst sind insbesondere:
 1. Entgelte für bestimmte Dienste und Handlungen;
 2. Erträge von Sammlungen und Kollekten für bestimmte Einrichtungen oder Anschaffungen und für Zwecke, die zur allgemeinen Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde gehören;
 3. Erträge von erzbischöflich angeordneten Kollekten und andere durchlaufende Gelder;
 4. Haushaltsmittel der Kirchengemeinde.
 - (3) Treugut ist Eigentum und Bestandteil des Vermögens der Kirchengemeinde. Im Benehmen mit dem das Treugut empfangenden Geistlichen entscheidet bei Zweifeln darüber, ob etwas zum Treugut gehört, der Pfarrer nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Erzbischof abschließend.
- ### § 2 Verwaltung
- (1) Jeder Treugutnehmer verwaltet das ihm überlassene Treugut.
 - (2) Jegliches Treugut ist sowohl vom Privatvermögen des Treugutnehmers als auch vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde getrennt zu halten.
 - (3) Treugut ist als solches zu kennzeichnen und sicher zu verwahren.
 - (4) Geld, das nicht unverzüglich nach der Annahme für den vom Treugutgeber bestimmten Zweck verausgabt wird, ist auf das Sonderkonto der Kirchengemeinde für Treugut (Treugutkonto) einzuzahlen und sicher anzulegen.
 - (5) Über die Annahme von Treugut können Zuwendungsbestätigungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von der Kirchengemeinde erteilt werden.
 - (6) Die Annahme von Treugut von außerordentlichen Bedeutung oder von Treugut mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall ist dem Erzbischof anzuzeigen.
 - (7) Jeder Treugutnehmer führt hinsichtlich des ihm überlassenen Treugutes ein Treugutbuch; dieses ist sicher zu verwahren. Im Treugutbuch sind alle Einnahmen und Ausgaben chronologisch und prüffähig einzutragen. Hierbei sind der Name und die Anschrift des Treugutgebers sowie der von diesem bestimmte Zweck einzutragen. Wenn der Treugutgeber anonym bleiben möchte, ist anstelle des Namens und der Adresse der Vermerk „anonym“ einzutragen. Den jeweiligen Einnahmen und Ausgaben sind prüffähige Belege beizufügen. Das Treugutbuch einschließlich sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Unterlagen gehört zum Eigentum der Kirchengemeinde.
 - (8) Der Pfarrer prüft einmal jährlich das jeweilige Treugutbuch der in der Kirchengemeinde eingesetzten Pastoren und hauptamtlichen Diakone sowie sämtliche mit dem Treugutbuch im Zusammenhang stehende Unterlagen auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung ist im Treugutbuch zu vermerken. Das Treugutbuch des Pfarrers unterliegt der erzbischöflichen Visitation.
 - (9) Das Treugut und das Treugutbuch des Pfarrers sind bei dessen Versetzung oder sonstiger Erledigung der Stelle oder bei Beendigung des Auftrages in der Stelle auf den Nachfolger ordnungsgemäß zu übertragen. Ist ein Pfarradministrator bestellt, hat die Übertragung zunächst an ihn und von diesem an den Nachfolger des Pfarrers zu erfolgen.
 - (10) Bei Versetzung eines Pastors oder hauptamtlichen Diakons oder bei sonstiger Erledigung der Stelle oder bei Beendigung des Auftrages in der Stelle überträgt der Ausscheidende das Treugut und das Treugutbuch auf den Pfarrer. Der Pfarrer übernimmt die Verwaltung des Treugutes und verzeichnet dies nach Absatz 7 in seinem Treugutbuch. Das Treugutbuch des Ausscheidenden wird geschlossen.
 - (11) Das Erzbischöfliche Generalvikariat übernimmt die Verwaltung und die Verwendung von Treugut, wenn der Erzbischöfliche Generalvikar dieses ausnahmsweise aus Rechtsgründen anordnet.

§ 3 Verwendung

- (1) Treugut soll unter Einhaltung der Zweckbestimmung zeitnah verwendet werden. Wird die Zweckbestimmung dem Treugutnehmer vom Treugutgeber überlassen, soll die Zweckbestimmung unverzüglich erfolgen; für diesen Fall kann die Zweckbestimmung bei Vorliegen sachlicher Gründe geändert werden. Die langfristige Verwahrung von Treugut ist nur zulässig, wenn dies zur Einhaltung der Zweckbestimmung erforderlich ist.
- (2) Eine Änderung des vom Treugutgeber bestimmten Zwecks (Umwidmung) von Treugut darf nur mit

ausdrücklicher Zustimmung des Treugutgebers erfolgen.

- (3) Pfarradministrator und Nachfolger sind an die bisherige Zweckbestimmung für das Treugut gebunden.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Verwaltung von Treugut in den Kirchengemeinden (Treugut-Ordnung) vom 28. Februar 2001 außer Kraft.

H a m b u r g, 26. September 2016

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Dekret
zur Einführung des
Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes
für das Erzbistum Hamburg (KVVG)
in den Katholischen Kirchengemeinden
St. Katharina von Siena, Hamburg,
Seliger Johannes Prassek, Hamburg und
Franz von Assisi, Kiel

Vom 26. September 2016

§ 1
Einführung des Kirchenvermögensverwaltungs-
gesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG),
Aufhebung von Dekreten

- (1) Die Verwaltung und die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden Katharina von Siena (Hamburg), Seliger Johannes Prassek (Hamburg) und Franz von Assisi (Kiel) richtet sich nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016.
- (2) Gleichzeitig werden hiermit für diese Kirchengemeinden
 1. das Dekret über die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und die Bildung von Ausschüssen sowie die Bildung von pastoralen Gemeindegremien in der katholischen Pfarrei St. Katharina von Siena vom 31. März 2014, geändert am 6. Juni 2014,
 2. das Dekret über die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und die Bildung von Ausschüssen sowie die Bildung von pastoralen Gemeindegremien in der katholischen Pfarrei

Seliger Johannes Prassek vom 6. Juni 2014 und

3. das Dekret über die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und die Bildung von Ausschüssen sowie die Bildung von pastoralen Gemeindegremien in der katholischen Pfarrei Franz von Assisi vom 10. November 2014, geändert am 2. Februar 2015

aufgehoben. Hiervon ist ausgenommen:

- a) Teil I, § 1 des jeweiligen Dekrets der in Absatz 2 genannten Pfarreien bis zur Konstituierung eines spätestens bis zum 31. Dezember 2017 neu zu wählenden Kirchenvorstandes;
- b) Teil I, § 2 Absatz 1 und 2 des jeweiligen Dekrets der in Absatz 2 genannten Pfarreien. Die Ausschüsse sind mit Inkrafttreten des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 Fachausschüsse nach § 5 KVVG. Die Amtszeit der Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse endet mit der Amtszeit der amtierenden Kirchenvorstände;
- c) Teil II des jeweiligen Dekrets der in Absatz 2 genannten Pfarreien bis zur Konstituierung neuer pastoraler Gremien nach der spätestens bis zum 31. Dezember 2017 erfolgenden Neuwahl der Gemeindeteams.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt mit Wirkung zum 30. Oktober 2016 in Kraft.

H a m b u r g, 26. September 2016

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 238

Erzbistum Hamburg

September 2016

Kirchenasyl

Unter dem Titel „Rechtsbruch oder gebotener Auftrag aus christlicher Humanität?“ lädt der Hamburger Flüchtlingsseelsorger Pastor Norbert Bezikofer zu einer Veranstaltung über das Thema Kirchenasyl ein. Chancen und Bedenken sowie praktische Fragen und Vorgehensweisen beim Kirchenasyl sollen an diesem Abend ihren Platz haben.

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, 22. September, 19 bis ca. 21 Uhr im Hamburger St. Ansgar-Haus, Schmilinskystr. 78, statt. Referentin: Pastorin Dietlind Jochims, Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche und Bundesvorsitzende der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“.

Anmeldung bitte an bezikofer@caritas-hamburg.de
Pastor Bezikofer schreibt in seiner Einladung:

„Die Zeit, in der täglich tausende Flüchtlinge zu uns kamen, ist vorbei. Jetzt ist die Zeit der Integration, der Klärung von Aufenthaltsmöglichkeiten und -rechten, auch die Zeit wo manche Entscheidung gefällt wird, die unmenschliche Härten offenbart. O.P. hat in Eritrea beim Militär als Frau unmenschliches erlebt, sie war dann nach der Flucht durch die Wüste in Libyen monatelang im Gefängnis, sie wurde nach der Überfahrt in Italien stundenlang in einer dunklen Zelle festgehalten, wurde gefesselt, getreten und Polizisten amüsierten sich über sie, bis sie sich die Fingerabdrücke nehmen ließ. Sie ist traumatisiert.

Nun soll sie nach Italien zurück. In Italien landet sie teilweise ohne Grundversorgung auf der Straße. Ihre traumatischen Erlebnisse kommen immer wieder hoch. Bei uns hat sie inzwischen Anschluss gefunden besonders an die eritreische katholische Gemeinde, ist auf einem guten Wege der Integration, hat als Krankenschwester auch berufliche Perspektiven.

Wenn eine Kirchengemeinde bereit ist, ihr für einige Monate Asyl gewähren, dann muss ihr Asylverfahren in Deutschland stattfinden.

Das ist nur ein Beispiel von vielen. Neben der formal, rechtlichen Betrachtung muss auch eine humanitäre menschliche Sicht ihren Platz haben. In besonders menschlich tragischen Fällen kann

eine Kirchengemeinde Kirchenasyl gewähren, nicht um das Recht auszuhebeln, sondern um dem Recht und der Humanität eine Chance zu geben. ‚Kirchenasyl gehört zum christlichen Grundverständnis‘ (D. Jochims). Kirchenasyl wird durch einen Kirchenvorstand ausgesprochen und durch eine Kirchengemeinde gewährt.“

Palästina

Sumaya Farhat-Naser spricht am Dienstag, 25. Oktober, 19 Uhr im Ökumenischen Forum HafenCity in Hamburg. Ihr Vortrag steht unter der Überschrift „Palästina – eine Innenansicht. Herausforderungen in der Friedensarbeit“. Die Veranstaltung findet in Zusammenarbeit mit dem Kleinen Michel in Hamburg statt.

In der Einladung heißt es: „Friedensarbeit ist viel schwerer als Krieg. Niemand will wahrhaben, dass Friedensarbeit wie eine Mosaikarbeit ist, deren Erfolge vielleicht erst in 20 bis 30 Jahren sichtbar werden. Doch die palästinensische Schriftstellerin Sumaya Farhat-Naser lässt sich nicht entmutigen. In Schulen und Frauengruppen lehrt sie seit vielen Jahren mit großem Engagement gewaltfreie Kommunikation und den Umgang mit Konflikten, unermüdlich kämpft sie gegen Hoffnungslosigkeit und Resignation. Im Ökumenischen Forum HafenCity in Hamburg berichtet sie am 25. Oktober über die aktuelle Situation und ihre Friedensarbeit und die Entwicklungsprojekte zur Förderung von Jugendlichen und Frauen in Palästina. Die Austauschprogramm zwischen Schulen in Palästina und Deutschland zielen auf Überwindung religiöser und interkultureller Schranken durch Integration: Kennenlernen, Anerkennung und Gemeinsamkeit – eine Anregung auch für uns in Deutschland?

Sumaya Farhat-Naser, geboren 1948 in Birzeit bei Ramallah, studierte Biologie, Geographie und Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg. Promotion in Angewandter Botanik. Ab 1982 Dozentin für Botanik und Ökologie an der Universität Birzeit in Palästina. Mitbegründerin und Mitglied zahlreicher Organisationen, u.a. von „Women Waging Peace“ an der Harvard-Universität und von „Global Fund for Women“ in San Francisco.

Seit 2003 führt sie das Projekt „Fortbildung und Friedenserziehung“ in Palästina, getragen von der Evangelischen Jerusalem Stiftung und Berliner Missionswerk.

Regelmäßige Vorträge in Deutschland, Österreich und der Schweiz, u.a. über Erziehung, Alltag, Ökologie, Frauen und die politische Lage in Palästina. 1989 erhielt Sumaya Farhat-Naser die Ehrendoktorwürde der Theologischen Fakultät der Universität Münster.

1995 wurde sie mit dem Bruno-Kreisky-Preis für Verdienste um die Menschenrechte und 1997 mit dem Evangelischen Buchpreis des Deutschen Verbands Evangelischer BÜchereien sowie dem Versöhnungspreis „Mount Zion Award“ der Dormitio-Abtei in Jerusalem ausgezeichnet.

Zudem erhielt sie 2000 den Augsburger Friedenspreis und in den Folgejahren zahlreiche weitere Auszeichnungen.

Erfüllt von Christus

Das Erzbistum Hamburg lädt alle Getauften und diejenigen, die sich auf die Taufe vorbereiten, am Sonnabend, 5. November, zu einem Tag der Besinnung und Begegnung nach Hamburg ein. Christ werden geschieht durch die Taufe. Viele Christen werden als Kind getauft. Andere gehen als Erwachsene bewusst diesen Weg. Die Taufe, einmal als einzig-artiges Fest gefeiert, will sich in unserem Leben auswirken. Christ sein geschieht immer wieder neu im Auf und Ab des Lebens.

Ort: Haus der kirchlichen Dienste, Danziger Straße 66, Hamburg-St. Georg

Zeiten:

10.30 Uhr Willkommen im Haus der Kirchlichen Dienste

11.00 Uhr Impuls von Erzbischof Dr. Stefan Heße im St. Marien-Dom

12.00 Uhr Mittagessen und Kaffee

13.00 Uhr Gespräche in Gruppen

14.15 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Taferinnerung

Teilnahmebeitrag: 10 Euro (bar vor Ort)

Anmeldung: bis zum 31. Oktober beim Erzbistum Hamburg, Abteilung Bildung Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, 040/ 24877-267, bildung@erzbistum-hamburg.de

Studenttag des Katholischen Bibelwerks

„Gott erfahren. Mystiker/innen aus Ost und West“ lautet das Thema des vierten Studenttags, den das Katholische Bibelwerk (KBW) im Erzbistum Hamburg am Samstag, den 26. November, von 9.30 bis 17.00 Uhr im Haus St. Ansgar / Kloster Nütschau veranstaltet.

Frau Prof. Christine Büchner vom Institut für Katholische Theologie an der Universität Hamburg wird mit den mystischen Traditionen in Judentum, Christentum, Islam und Hinduismus einführen. Hintergrund ist das jüngst erschienene Heft 3/2016 der Reihe „Welt und Umwelt der Bibel“, das sich eben diesem Thema widmet.

Die Leitung liegt bei Helmut Röhrbein-Viehoff (Diözesanleiter des KBW im Erzbistum Hamburg).

Der Teilnahme-Beitrag liegt bei 20,00 Euro

Anmeldung bei: Elisabeth Bergmann, Abt. Bildung, Erzbistum Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Tel. 040 / / 248 77 -267; Email: bergmann@erzbistum-hamburg.de.

Fachbereich Katechese

Der Fachbereich Katechese der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg weist auf folgende Veranstaltungen hin:

Werktag: Perlen des Glaubens in der Arbeit mit Jugendlichen

In der Praxis mit Kindern und Jugendlichen, z.B. in der Firmkatechese sind die Perlen des Glaubens ein hilfreiches Medium, um Themen und Fragen des Glaubens auf einfache und erfahrungsbezogene Weise zur Sprache zu bringen. Mit der Perlenschnur kann Glaubenskommunikation mit Jugendlichen gestaltet werden. Das Leben und die Glaubensfragen Jugendlicher kommen zur Sprache, sie werden gedeutet und gefeiert.

Datum: Freitag, 23. September, 10 bis 17 Uhr

Ort: Mehrgenerationenhaus Ev.-Luth. Kirche in Schiffbek und Öjendorf, Merkenstraße 4, 22117 Hamburg

Referenten: Pastorin Dr. Kirstin Faupel-Dreves, Pastor Rainer Franke

Kosten: 35 Euro

Anmeldungen bei: Nordkirche, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Frau Therese Ouardi, Tel.: 040/ 30620-1100, info@afoe.nordkirche.de

Werktag: Perlen des Glaubens in der Arbeit mit Kindern

Die Perlen des Glaubens sind ein bewährtes Medium in der Praxis mit Kindern. Sie helfen spielerisch religionspädagogische Themen zu erschließen und ebnen so den Weg zu Gott und Glaube. Der Glaube wird sinnlich erfassbar und begreifbar.

Datum: Freitag, 7. Oktober, 10 bis 17 Uhr

Ort: Mehrgenerationenhaus Ev.-Luth. Kirche in Schiffbek und Öjendorf,

Merkenstraße 4, 22117 Hamburg

Referentinnen: Pastorin Dr. Kirstin Faupel-Dreves,
Diakonin Patricia von Massenbach-Wahl

Kosten: 35 Euro

Anmeldungen bei: Nordkirche, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Frau Therese Ouardi, Tel.: 040/30620-1100, info@afoe.nordkirche.de

Werkstattnachmittag: Perlen des Glaubens Wüstentage zwischen Schatten und Licht

Ödnis, Mühsal, Sand... das beschreibt die eine Dimension der Wüste. Doch auch Freiheit, Klarheit, Leben... sind Erfahrungen, die in der Wüste gemacht werden können. Um Wüste zu erfahren, muss man nicht unbedingt nach Afrika reisen; eine Wüstenzeit kann sich auch mitten im norddeutschen Alltag ereignen. Die Sehnsucht nach Quellen und Oasen gehört ebenfalls dazu. An diesem Werkstatt-Nachmittag erkunden wir mit den Perlen des Glaubens diese unterschiedlichen Aspekte.

Datum: Dienstag, 11. Oktober, 15 bis 18 Uhr

Ort: Mehrgenerationenhaus Ev.-Luth. Kirche in Schiffbek und Öjendorf, Merkenstraße 4, 22117 Hamburg

Referenten: Pastorin Dr. Kirstin Faupel-Dreves, Jens Ehebrecht-Zumsande

Kosten: 15 Euro

Anmeldungen bei: Nordkirche, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Frau Therese Ouardi, Tel.: 040/30620-1100, info@afoe.nordkirche.de

Theologische Gespräche mit Jugendlichen Erfahrungen – Beispiele – Anleitungen

Theologische Gespräche kommen in neuen Bildungsplänen für Jugendliche und didaktischen Modellen vermehrt zum Tragen. Wie unterscheiden sie sich von anderen Arten des Gesprächs? Wie initiere ich ein theologisches Gespräch mit Jugendlichen? Diese und weitere Fragen stehen im Mittelpunkt des Seminars. Viele Beispiele aus der Praxis geben einen Einblick in wesentliche Merkmale der Jugendtheologie.

Datum: Mittwoch, 5. Oktober, 9.30 bis 16.30 Uhr

Ort: St. Ansgar-Haus, Schmilinskystr. 78, 20099 Hamburg

Referentin: Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz, Kassel

Kosten: 25 Euro

Online-Anmeldung: https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/funktionalitaeten/Veranstaltungen/schritt_1.php?OID=4803

Endgültiges Ende oder Vollendung des Lebens? Studientag zum christlichen Verständnis der Auferstehung

Christlicher Glaube ist Auferstehungsglaube.. Typisch für Christen ist, dass sie ihren Alltag im Angesicht Gottes leben, wahrnehmen und deuten. An diesem Studientag soll es darum gehen, sich neu über das Zentrum des Auferstehungsglaubens zu vergewissern, über alte und neue Bilder und Symbole ins Gespräch zu kommen, die diesen Glauben ausdrücken wollen, und eine Sprache zu finden, die es ermöglicht, Sterben, Tod und die Hoffnung auf Vollendung bei Gott aus dem Glauben heraus zu thematisieren.

Datum: Sonnabend, 8. Oktober, 10 bis 16.30 Uhr

Ort: Katholisches Trauerzentrum und Kolumbarium St. Thomas Morus, Koppelstr. 16, 22527 Hamburg (Stellingen)

Referentin: Prof. Dr. Julia Knop, Münster

Kosten: 25 Euro

Online-Anmeldung: https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/funktionalitaeten/Veranstaltungen/schritt_1.php?OID=4804

Neue religiöse (Kinder)Lieder und Ideen für Advent/ Weihnachten

Alle Jahre wieder ist es eine schöne Herausforderung, Advent und Weihnachten für und mit Kindern zu gestalten und zu feiern. Der bekannte Kinderliedermacher Reinhard Horn stellt hierzu neue Lieder, Bausteine für Krippenspiele, Lichtertänze, Rituale und Geschichten vor. So kann die schönste Zeit des Jahres zum Klingen gebracht werden.

Das Seminar bietet viele praxisorientierte pädagogische Impulse, die sofort umgesetzt werden können. So wird die Advents- und Weihnachtszeit erst richtig schön.

Datum: Dienstag, 8. November, 9.30 bis 16.30 Uhr

Ort: St. Ansgar-Haus, Schmilinskystr. 78, 20099 Hamburg

Referent: Reinhard Horn

Kosten: 25 Euro

Online-Anmeldung: https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/funktionalitaeten/Veranstaltungen/schritt_1.php?OID=4805

Gemeinsam das Leben deuten und feiern. Impulse für eine katechetische Spiritualität:

Katechese ist weit mehr als die Vermittlung von Glaubensinhalten. Als lebensbegleitender und lebensdeutender Prozess dient Katechese dem

Gelingen des Lebens. Dies erfordert vor allen Konzepten und Methoden vor allem Menschen, die sich auf solche Prozesse einlassen. Frauen und Männer, die sich ehrenamtlich oder hauptberuflich in der Katechese engagieren, sind vor allem als Glaubensbegleiter*innen gefragt, die mit ihrem eigenen Leben, ihren Fragen, Hoffnungen und Erfahrungen Zeugnis geben. Dieses Seminar dient dem Innehalten und der Klärung der eigenen inneren und äußeren Haltungen. Neben der biblischen Orientierung an der Praxis Jesu prägen Zeiten der Stille und des Austausches dieses Seminar.

Datum: Freitag, 18. November, 16 Uhr, bis Samstag, 19. November, 17 Uhr

Ort: Kloster Nütschau

Referent: Jens Ehebrecht-Zumsande

Kosten: 90 Euro

Online-Anmeldung: https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/funktionalitaeten/Veranstaltungen/schritt_1.php?OID=4806

Kreativwettbewerb: Flucht und Asyl in Katechese, Religionsunterricht und Schulpastoral

Zum achten Mal lädt der „Deutsche Katechetenverein – Fachverband für religiöse Bildung und Erziehung“ zu einem Kreativwettbewerb ein. In diesem Jahr steht er unter dem Thema Flucht und Asyl.

Dabei kann es u.a. darum gehen,

- wie die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Fluchterfahrung Eingang in religionspädagogische und katechetische Praxis finden kann
- welche Erfahrungen und Fragen durch Menschen mit Fluchterfahrung in Katechese, Religionsunterricht oder Schulpastoral hereingetragen werden
- wie Menschen mit Fluchterfahrung Fremdsein und Aufnahme in Kirchengemeinden erfahren
- wie Glaube dabei helfen kann, die Fluchterfahrung zu verarbeiten.

Nähere Informationen unter www.katechetenverein.de

Kritik und Selbstkritik

Eine Sammlung von Einzelversen, aus denen man sich einzelne herauspickt und andere Sprüche ignoriert – so nutzen viele Bibellesende das Buch der Sprichwörter im Alten Testament. Während man die Kapitel 1 bis 9 noch im Zusammenhang lesen kann, erschließt sich den wenigsten, unter welchen Aspekten die Spruchsammlungen der folgenden Kapitel 10 bis 29 zusammengestellt sind.

Die Zeitschrift „Bibel und Kirche“ des Katholischen Bibelwerks hat in der neueren Forschung Ansätze für ein besseres Verständnis dieses Buchs entdeckt und stellt sie in einem Themenheft jetzt allgemeinverständlich vor.

Die Expertinnen und Experten liefern nicht nur Erklärungen für die Entstehung und Komposition der Sprichwortsammlung, sondern fördern auch aktuelle Themen wie soziale Gerechtigkeit oder gelingende Kommunikation zu Tage. Außerdem werden Bezüge zu anderen Büchern der Bibel hergestellt und die Fortsetzung der Sammlung von Spruchweisheiten im Christentum dargestellt. Auch die ambivalente Bedeutung der Weiblichkeit im Buch der Sprüche wird aufgegriffen. Einerseits ist in den ersten Kapiteln die „Frau Weisheit“ eine gottähnliche Gestalt, die schon die Erschaffung der Welt begleitet hat. Andererseits werden sie Frauen als „Verführerinnen“ zum Schrecken der Frommen stilisiert. Das „Lob der tüchtigen Frau“ am Schluss des Buches blieb über Jahrhunderte verengt auf das Bild der „guten Hausfrau“, wie sie auch Friedrich Schiller im Lied von der Glocke beschreibt.

Gegen die kritiklose Übernahme einzelner Typisierungen im Buch der Sprüche wehren sich die Autorinnen mit Bezug auf andere biblische Bücher. Sie bewerten die Sammlung von zum Teil widerstreitenden Spruchweisheiten als Anleitung, selbst zur Weisheit zu gelangen, und die Wahrheit stets in der konkreten Situation zu suchen.

Im Buch der Sprüche eine Anleitung zu Kritik und Selbstkritik zu sehen, ist dabei keine neue Erkenntnis. So lasse sich schon Luthers Vorrede in seiner Bibelübersetzung von 1545 verstehen, hebt Ruth Scoralick, Professorin für Altes Testament an der Universität Tübingen und an der Entwicklung des Themenheftes beteiligt, hervor. Luther schreibt, dass jeder in diesem Bibelbuch oft lesen „und sein Leben darinnen ansehen“ solle.

Das Buch der Sprichwörter, Bibel und Kirche Heft 3/2016 (ISBN 978 3 944766 16 6)

Die Zeitschrift kann als Mitglied im Abonnement und einzeln bezogen werden bei:

Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150 365, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 0711 / 619 20 50, Fax 0711 / 619 20 77

Elternbriefe du+wir

Das Zusammenleben mit Kindern ist oft aufregend, manchmal auch anstrengend – und auf ganz eigene Weise schön! Dabei gibt es fast jeden Tag etwas Neues zu entdecken, so rasant entwickeln sich die Kinder in den ersten beiden

Lebensjahren. Um noch näher am Alltag der Kinder und ihrer Eltern „dran“ zu sein, wurden jetzt die Anzahl der Elternbriefe für die ersten beiden Lebensjahre verdoppelt und dabei die Inhalte komplett überarbeitet.

„Start-Set“-Mappe „Mein Kind im 1. Lebensjahr“
Die Mappe enthält die Briefe 1 („Zur Geburt“) bis 9 („Ihr Kind nach 12 Monaten“), den Elternbrief zur Taufe sowie ein Glückwunsch-Schreiben des jeweiligen Diözesanbischofs.

Mappe „Mein Kind im 2. Lebensjahr“

Neun Briefe begleiten die Entwicklung des Kindes von 13 ½ Monaten (Brief 10) bis zum 2. Geburtstag (Brief 17).

Die Mappen können kostenfrei bei der Geschäftsstelle der Elternbriefe bezogen werden, um sie an Mütter und Väter mit Kindern im betreffenden Alter weiterzugeben, beispielsweise zur Geburt des Kindes, der Anmeldung zur Taufe, bei der U2-Betreuung in der Kita, ...

Die Elternbriefe du+wir sind eine Initiative der katholischen Kirche, die damit junge Familien begleiten und Mütter und Väter bei der Erziehung unterstützen will. Eltern können die Briefe bestellen und erhalten sie dann bis zum 9. Lebensjahr des Kindes kostenlos zugesandt: per Post zweimal jährlich, per Mail viermal jährlich.

Elternbriefe du + wir, AKF e.V., Mainzer Straße 47, 53179 Bonn, Tel. 0228 / 93 29 97 95, info@elternbriefe.de, www.elternbriefe.de

Martinsmaterial vom Kindermissionswerk

Was ist rot, hängt am Haken und erinnert an einen Heiligen? Wer so nicht gleich auf die Lösung kommt, dem hilft ein Blick auf die Titelseite der aktuellen Martinsmaterialien vom Kindermissionswerk „Die Sternsinger“. Dort hängt der rote Mantel zwischen den Kleiderhaken von Lisa und Jonas. Auf dem eigenen Haken ist zu lesen, wie kann es anders sein, Martin. Der Martinsmantel steht auch im Mittelpunkt der kompletten Martinsmaterialien in diesem Jahr. Sogar die Martinsgeschichte wird aus der Sicht des Mantels erzählt, und im Anspiel haben es Anna und Max mit einem ganz besonderen Martinsmantel zu tun.

Der Martinsmantel als Plakat

Im DIN-A1-Format breitet der Heilige Martin seinen Mantel auf einem Plakat aus und blickt auf viele tolle Bilder und Fotos, die Mädchen und Jungen in Kitas, Schulen und Pfarrgemeinden gestaltet haben. Unter dem Motto „Mach es wie St. Martin – Teile!“ hatte das Kindermissionswerk Pfarrgemeinden, Kindergärten, Schulen und

weitere Einrichtungen, die den Heiligen Martin in ihrem Namen tragen, zu einer Mitmachaktion aufgerufen. „Wo wird heute geteilt?“, „Was teilen Menschen miteinander?“ und „Wo sind Menschen heute für andere wie St. Martin?“ lauteten die Leitfragen für Fotos oder Bilder. Alle eingesendeten Beiträge finden sich auf dem Plakat wieder und werden auf der Rückseite durch didaktische Impulse ergänzt.

In der Martinsbroschüre ist auch die Wildgans Auguste wieder im Einsatz. Sie wird von Martin nach Kenia geschickt und kommt mit einer spannenden Geschichte aus einem Kindergarten zurück. Ein Wortgottesdienst mit Anspiel zur Feier des Martinsfestes, ein Backrezept für einen leckeren Martinsmantel, der faire Martinsriegel und die Aktion „Meins wird Deins“ runden das Angebot in der Broschüre ab.

Die Martinsmaterialien richten sich an Multiplikatoren in Kindertagesstätten, Schulen und Gemeinden. Die neuen Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen kostenfrei bestellt werden: telefonisch unter 02 41 / 44 61-44, im Internet unter: www.sternsinger.de/martin

Die Bibel erzählt

Erzählen schafft Gemeinschaft und ermöglicht Teilhabe an Erfahrungen. Von dieser Grunderkenntnis ist die neuste Ausgabe der Zeitschrift „Bibel heute“ bestimmt, die sich dem Thema „Bibel und Erzählen“ widmet (Bibel heute, Heft 207: Weitersagen! – Bibel und Erzählen).

Im ersten Teil des Heftes werden Beispiele biblischen Erzählens vorgestellt, vom Erinnern gemeinschaftlicher Gotteserfahrung in der jüdischen Tradition bis hin zu den Worten Jesu, die von der Zukunft erzählen. Im zweiten Teil geht es um heutige Möglichkeiten, an die biblische Erzählkultur anzuknüpfen.

Bei den vorgestellten Bibeltexten werden keineswegs bekannte Erzählstücke vorgestellt, sondern beispielsweise ein Blick auf das Erzählen in den Psalmen geworfen. Und es wird veranschaulicht, dass es eine Erzählkunst gibt, die genau auf Details achtet wie z.B. Jesus bei seinen Gleichnissen.

Beispiele aus der Gegenwart reichen vom Erzählen bis hin zum Facebook-Bibliolog. Ein Interview mit Heribert Prantl, Mitglied der Chefredaktion der Süddeutschen Zeitung, geht der Frage nach der Bedeutung biblischer Erzählungen in der heutigen Welt nach.

Bibel erzählen kann man lernen. Darauf macht

der Praxisteil des Heftes aufmerksam, der viele Anregungen und auch Literaturtipps enthält. „Bibel heute“ ist nicht nur die Zeitschrift für Mitglieder im Verein Katholisches Bibelwerk, sondern

kann auch einzeln oder per Sammelbestellung bezogen werden bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, *bibelinfo@bibelwerk.de*, Telefon 0711 / 61920-50, Fax -77

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Leitung (m/w) des Mehrgenerationenhauses

Chiffre: E0402S1588

IN VIA Rostock e.V. Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit. Als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe tragen wir Verantwortung im Rahmen des sozialräumlichen Arbeitsansatzes für ein Mehrgenerationenhaus (Stadtteil- und Begegnungszentrum) und in den Arbeitsfeldern der Schulsozialarbeit und der Migrationsarbeit in der Hansestadt Rostock.

Wir suchen eine Leitung (m/w) des Mehrgenerationenhauses in Rostock Lütten Klein in Vollzeit.

Ihre Aufgaben:

- Fachliche Umsetzung der sozialräumlichen Arbeit (Rahmenkonzeption der Hansestadt Rostock)
- Führung von derzeit 8 Mitarbeiter/innen, davon 4 Schulsozialarbeiter/innen
- Verantwortung für den reibungslosen Betrieb des Hauses
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern
- Gremien- und Netzwerkarbeit
- Betriebswirtschaftliche Abwicklung von Fördergeldern und Erstellung von Verwendungsnachweisen
- Konzeptionelle Weiterentwicklung.

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit, Master, Dipl. Pädagogik, Dipl. Sozial-Pädagogik
- Erfahrung in der Projektentwicklung und sozialraumorientierter Arbeit
- Personalführungs- und Projektleitungserfahrung
- Kenntnisse in der betriebswirtschaftlichen Abwicklung von Projekten
- Freude an der verbindlichen Kommunikation mit unterschiedlichsten Menschen, Gremien und Einrichtungen
- Zusatzqualifikationen wie z.B. Sozialmanagement erwünscht
- Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

Wir bieten:

- Unbefristeten Arbeitsvertrag
- Vergütung nach AVR Ost und kirchliche Zusatzversorgungskasse
- Vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten
- Leitungssupervision und Fortbildungen
- Langjährig motiviertes Team
- Qualifizierte Einarbeitung
- Hilfe bei der Wohnungssuche.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Erzieher (m/w) für die Kita Herz-Jesu in Lübeck

Chiffre: E0330S1590

Die Katholische Kindertagesstätte Herz-Jesu sucht zum nächstmöglichen Termin einen Erzieher (m/w) im Elementarbereich in der Ganztagsbetreuung mit dem Stellenumfang 25 Arbeitsstunden pro Woche.

Unsere Einrichtung hat zwei Elementargruppen und bietet den Kindern die Möglichkeit des Erlebens christlicher Werte. Die religiöse Erziehung ist in die gesamte pädagogische Planung integriert. Fragen, Erlebnisse, Erfahrungen und die Individualität der Kinder sind uns wichtig und werden entsprechend wahrgenommen. Wir bieten Ihnen ein engagiertes, freundliches und aufgeschlossenes Team, eine interessante Tätigkeit und regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO) sowie der Zusatzversorgung, die durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) gewährt wird.

Anforderungen:

Sie haben einen entsprechenden Berufsabschluss als Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation. Wir erwarten die Orientierung an den christlichen Werten im Erziehungs- und Bildungsauftrag und die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Sie sind eine engagierte, freundliche Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat. Sie bringen eine ausgewogene Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mit. Sie arbeiten gern im Team, dann sind Sie bei uns richtig.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Diplom Sozialpädagoge oder Erzieher (m/w) in Vollzeit

Chiffre: E0242S1589

Das Kinderheim St. Ansgar-Stift e.V. in Hamburg Ottensen ist eine Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit 44 Betreuten im Alter von 3 Jahren bis zu jungen Volljährigen in 4 koedukative Wohngruppen und 2 Jugendwohnungen gegliedert.

Zum nächstmöglichen Termin suchen wir für eine unserer Wohngruppen mit 9 bis 10 Kindern einen Dipl. Sozialpädagogen (m/w) oder einen Erzieher (m/w) in Vollzeit mit stabiler Persönlichkeit, der/die engagiert unsere Aufgabe, die Lebensperspektive unserer Schützlinge zu verbessern sowie ihre persönliche, soziale und ökonomische Eigenständigkeit zu stabilisieren, mit erfüllt.

Die Vergütung erfolgt nach AVR mit betrieblicher Altersversorgung. Die Stelle ist zunächst 1 Jahr befristet, wir streben jedoch eine langfristige Zusammenarbeit an.

Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder eine staatlich anerkannte Erzieherausbildung. Sie sollten bereits Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe gemacht haben und fähig sein, sich kooperativ und konstruktiv in unser bestehendes Fachteam einzubringen. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Sozialarbeiter (m/w)

Chiffre: E0004S1587

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht für das City Mobil eine/n Sozialarbeiter/in (Diplom / BA / MA). Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt und vorerst auf ein Jahr befristet (mit Aussicht auf Verlängerung) mit 19,25 Arbeitsstunden wöchentlich zu besetzen.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Bei dem City – Mobil handelt es sich um ein neues Projekt
- Zielgruppe sind obdachlose Menschen in der Innenstadt

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Aufsuchende und motivierende Sozialarbeit in der Innenstadt
- Beratung und Unterstützung der Patienten der Schwerpunktpraxis (u.a. Prüfung und Realisierung von Ansprüchen, Klärung der Krankenversicherung, Unterstützung bei der Beschaffung von Unterlagen, Vermittlung in das Hilfesystem)
- Konzeptionelle Weiterentwicklung
- Vernetzung mit internen und externen Hilfeanbietern
- Teilnahme an internen und externen Gremien.

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- Fähigkeit zum selbständigen/eigenverantwortlichen Arbeiten
- Gute Kenntnisse im Sozial- und Verwaltungsrecht
- Gute EDV Kenntnisse
- Belastbarkeit und Flexibilität.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Monatlicher Zuschuss zur ProfiCard
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge.

Ihre Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen setzen wir voraus. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Bei gleicher Eignung bevorzugen wir schwerbehinderte Menschen.

Sozialpädagogen (m/w)

Chiffre: E0004S1586

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht zum nächstmöglichen Beginn mehrere Sozialpädagogen (m./w.) – (Dipl./BA) mit staatlicher Anerkennung für die pädagogische Arbeit in der ambulanten Betreuung von 4 weiblichen Flüchtlingen in tragereigenem Wohnraum, kombiniert mit einem Stellenanteil für die Betreuung in der Mutter-Kind-Wohngruppe. Der jeweilige Stellenumfang liegt bei 19,5 bis 39 Arbeitsstunden pro Woche. Die Anstellungen sind zunächst auf 1 Jahr befristet, mit der Option auf Verlängerung.

Die Mutter-Kind-Wohngruppe mit zukünftig 12 Plätzen ist eine Einrichtung für volljährige schwangere Frauen und Mütter mit ihren Kindern, die Unterstützung auf dem Weg in ein selbstständiges Leben mit Kind erhalten. Die sozialpädagogische Betreuung der Mütter umfasst, neben der Förderung der Mutter-Kind-Beziehung, Hilfen im Umgang mit behördlichen Angelegenheiten, der Erlangung eines Schul- und Berufsabschlusses, der Persönlichkeitsentwicklung und der weiteren notwendigen individuellen Hilfen zur Selbsthilfe.

Die Tätigkeit ist zurzeit mit rotierenden Rufbereitschaften und perspektivisch mit Schichtdiensten verbunden. Die ambulante Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in tragereigenem Wohnraum im Haus Borgfelde umfasst die Unterstützung in sozialer, schulischer und beruflicher Integration und in der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Eine den Anforderungen entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Studium
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Einfühlungsvermögen
- Engagement, Reflexionsbereitschaft
- Zeitliche Flexibilität
- Beziehungsfähigkeit bei gleichzeitiger professioneller Distanz
- Berufserfahrung bevorzugt in diesen oder vergleichbaren Arbeitsfeldern.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Wir bieten Ihnen:

- Einen anspruchsvollen und vielseitigen Arbeitsplatz
 - Eine Einarbeitung in die Arbeitsfelder
 - Regelmäßige Fallbesprechungen und Supervision
 - Zusammenarbeit im Team und Einbindung in die Strukturen des Hamburger Caritasverbandes
 - Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
 - Monatlicher Zuschuss für die Profi Card
 - Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge.
- Ihre Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen setzen wir voraus. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Bei gleicher Eignung bevorzugen wir schwerbehinderte Menschen.

Erzieher (m/w) oder SPA in Teilzeit

Chiffre: E0004S1584

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht Erzieher oder sozialpädagogische Assistenten (m/w) für die Kindertagesstätte des Caritasverbandes zum nächstmöglichen Termin mit 19,25 Wochenarbeitsstunden. Die Kita des Caritasverbandes ist eine anerkannte Einrichtung nach § 45 i.V. mit §§ 22, 22a SGB VIII und befindet sich im Hamburger Stadtteil Rahlstedt, direkt neben dem katholischen Kinderkrankenhaus Wilhelmstift. Die Einrichtung arbeitet nach dem situationsorientierten Ansatz unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklung des Kindes. Darüber hinaus werden den Kindern im Rahmen der ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung christliche Werte erfahrbar gemacht.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

In ihrem Aufgabenbereich tragen Sie die Verantwortung für das Wohl der Ihnen anvertrauten Kinder und dafür, dass die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder gemäß den Hamburger Bildungsempfehlungen und der Konzeption der Einrichtung, sowie im Einklang mit dem Leitbild des Trägers der Einrichtung geschieht.

Ihr Profil:

- Abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung im pädagogischen Bereich
- Kenntnis der Hamburger Bildungsempfehlungen und den hieraus erwachsenen Anforderungen an den pädagogischen Alltag
- Erfahrung in der Begleitung und Unterstützung kindlicher Selbstbildungsprozesse
- Fähigkeit zur Beobachtung und Dokumentation kindlicher Entwicklungsprozesse
- Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit den Interessen von Kindern und Eltern
- Kreativität und Freude am Dialog mit Kindern und die Fähigkeit, Impulse in das Gruppengeschehen einzubringen.

Wir bieten Ihnen:

- Partnerschaftlich orientiertes, vielseitiges und professionelles Arbeitsumfeld
- Umfangreiche Unterstützung bei der persönlichen und fachlichen Entwicklung durch Förderung und Weiterbildung
- Vergütung entsprechend den Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Betriebliche Altersvorsorge in einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse sowie Zuschuss für die Profi Card.

Ihre Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen setzen wir voraus. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Bei gleicher Eignung bevorzugen wir schwerbehinderte Menschen.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Sekretär (m/w) für die Fachberatung der katholischen Kindertageseinrichtungen

Chiffre: E0004S1585

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht zum 01.10.2016 eine/n Sekretär/in für die Fachberatung der katholischen Kindertageseinrichtungen. Der Stellenumfang beträgt 19,25 Wochenarbeitsstunden.

Ihre Herausforderung:

- Fortbildungsmanagement Kita Fachberatung: Buchung der Räumlichkeiten, Flyer und Einladungen erstellen, Catering organisieren, Teilnehmerlisten erstellen, Rechnungs- und Mahnwesen, Kalkulation
- Pflege und Downloads der Internetsoftware Typo 3 – www.katholische-kitas-hamburg.de
- Durchführung von administrativen Bürotätigkeiten in der allgemeinen Verwaltung
- Vertretung für das Koordinationstelefon zur Terminvergabe für die Kurberatung
- Sitzungsraumservice
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Vertretung für das Sekretariat der Geschäftsführung.

Ihr Profil:

- Sie bringen eine kaufmännische Ausbildung mit oder können erfolgreiche Erfahrungen in den genannten Aufgabenbereichen oder in der Verwaltung vorweisen.
- Sie beherrschen den professionellen Umgang mit MS-Office (Word, Excel, Outlook, PowerPoint), Internet und den neuen Medien.
- Sie haben Organisationstalent und zeigen Koordinationsgeschick.
- Sie sind äußerst flexibel und arbeiten eigenständig eigenverantwortlich.

Wir bieten Ihnen:

- Einen interessanten Arbeitsplatz in einem angenehmen Arbeitsklima
- Sie erhalten eine Vergütung entsprechend der AVR des Deutschen Caritasverbands
- Wir zahlen für Sie Leistungen in die kirchliche Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge ein
- Wir bezuschussen Ihre ProfiCard.

Ihre Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen setzen wir voraus. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Bei gleicher Eignung bevorzugen wir schwerbehinderte Menschen.

Leitung (m/w)

Chiffre: E0099S1583

Die Katholische Kindertagesstätte St. Bonifatius ist eine anerkannte Einrichtung der Jugendhilfe. Wir bilden, erziehen und betreuen Kinder auf der Grundlage christlicher Werte. Seit dem Sommer 2013 sind wir als Kooperationspartner der Katholischen Schule Am Weiher auch für den Bereich „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS)“ an diesem Schulstandort verantwortlich. Aktuell werden hier 250 Schulkinder von der Vorschule bis zur 4. Klasse in der GBS betreut. Für unseren GBS-Standort suchen wir zum 01.11.2016 eine Leitung (m/w) unbefristet in Vollzeit.

Ihre Aufgaben umfassen:

- Wahrnehmung aller verantwortlichen Leitungsaufgaben für die in Ihrem Verantwortungsbereich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Konzeptionelle Weiterentwicklung und Ausbau des pädagogischen Angebotes
- Gestaltung und Koordination der Elternarbeit
- enge Kommunikation und Kooperation mit der Schulleitung und den Lehrkräften
- Sicherstellung fachlicher Standards
- Qualitätsentwicklung und -sicherung der pädagogischen Arbeit

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Netzwerkarbeit mit Behörden sowie externen Fachstellen
- Mitarbeit in Gremien und Arbeitskreisen des Trägers sowie des Caritasverbandes.

Sie verfügen über:

- Ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder einen vergleichbare Hochschulabschluss oder Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in
- Leitungserfahrung mit entsprechender Personalverantwortung
- Fähigkeit, kooperativ mit den Mitarbeiter/innen, den Lehrer/innen, der Schulleitung sowie den Einrichtungen des Sozialraums und dem Träger zusammen zu arbeiten
- Fähigkeit zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln
- gute Fachkenntnisse über Hamburger Bildungsempfehlungen und Qualitätsentwicklungsverfahren
- Kreativität und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu wirtschaftlichem Handeln
- Sicherheit im Umgang mit PC und trügerspezifischer EDV
- Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche.

Wir bieten:

- Eigenständiges Arbeiten in einem interessanten Aufgabengebiet mit einem sympathischen, frischen und aktiven Team
- Regelmäßige in- und externe Fort- und Weiterbildung
- eine angenehme und vertrauensvolle Arbeitsatmosphäre
- Vergütung nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO)
- Betriebliche Altersvorsorge über die kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- Tariflicher Urlaubsanspruch und Sonderleistungen
- Zuschuss zur ProfiCard.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per Post oder per Mail.

Bildungsreferent/in der Landesstelle für die Katholische Jugend in Schleswig-Holstein (50%) und Referent/in Projektstelle Jugendpastoral in der Pfarrei Franz von Assisi in Kiel (50%)

Chiffre: E0001S1581

Das Erzbistum Hamburg ist das jüngste und flächenmäßig größte deutsche Bistum mit mehr als 400.000 Katholiken aus 171 Nationen. Zum Erzbistum Hamburg gehören die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein sowie der Landesteil Mecklenburg des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Die Pfarrei Franz von Assisi in Kiel umfasst 6 Gemeinden mit mehr als 23.000 Katholiken. Orte kirchlichen Lebens sind das Haus Damiano, der SKF, die Gefängnis- und Krankenhausseelsorge, Katholische Studierendengemeinde und das Studierendenwohnheim Haus Michael, die Ehe-Familien-Lebensberatungsstelle und das Janusz-Korczak-Haus. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/n Referenten/in.

Aufgabenschwerpunkte:

Mit dieser Stelle möchten wir die diözesane und lokale Jugendarbeit miteinander vernetzen. Sie konzipieren und organisieren Maßnahmen verbandlicher (in Zuordnung zum Verband Katholische Jugend Schleswig-Holstein / KJSH) wie nichtverbandlicher Jugendarbeit in Schleswig-Holstein und Kiel. Sie entwickeln ein Konzept für eine innovative Jugendpastoral in der Pfarrei Franz von Assisi in Kiel. Mit Blick auf Region und Stadt bieten Sie offene Angebote in Glaubens- und Lebensfragen an. Mit Hilfe von Kooperationsmodellen zu den Mitarbeitern und ehrenamtlichen Tätigen sowie Einrichtungen stellen Sie die Nachhaltigkeit der Projekte sicher. Sie sind Initiator und Wegbereiter, der Menschen überzeugen und begeistern kann.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, Religionspädagogik (oder vergleichbare Qualifikation)
- Erfahrungen in kirchlicher und verbandlicher Jugendarbeit
- Kompetenz und Freude im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Selbständigkeit, Kooperationsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit verantwortlichen Ehrenamtlichen
- Engagierte Mitgliedschaft in der Katholischen Kirche.

Wir bieten Ihnen:

Eine Vergütung nach DVO. Die Stelle ist dem Referat Kinder und Jugend sowie der Pfarrei Franz von Assisi zugeordnet. Der Dienstsitz befindet sich in Kiel. Als zusätzliche Leistungen bieten wir Ihnen eine betriebliche Zusatzversorgung (KZVK) und Möglichkeiten zu Fortbildung, Coaching und Exerzitien.

Diplom Sozialpädagogen, Diplom Psychologen oder Sozialarbeiter (m/w)

Chiffre: E357S1580

Die Caritas Lübeck ist in verschiedenen Beratungsbereichen tätig. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in mehreren Bereichen neue Fachkräfte.

Für Frauen-, Familien- und Schwangerenberatung/Kurberatung eine/n Diplom Sozialpädagogen/in oder Sozialarbeiter (m/w). Der Stundenumfang liegt bei 20 Stunden wöchentlich, die Stelle ist vorerst befristet bis zum 31.12.2017.

Ihre Aufgaben, insbesondere:

- Beratung und Begleitung von Frauen/werdenden Eltern im Zusammenhang von Schwangerschaft und Geburt
- Beratung und Vermittlung von Frauen/Männern in Mutter-/Vater-Kind-Kuren des Mütter Genesungswerkes
- Konzeption und Durchführung von Gruppenangeboten/Veranstaltungen
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

Für Seniorenberatung eine/n Diplom Sozialpädagogen/in oder Sozialarbeiter (m/w). Der Stundenumfang liegt bei 25 Stunden wöchentlich, die Stelle vorerst befristet bis zum 31.12.2017.

Ihre Aufgaben, insbesondere:

- Beratung und Begleitung von älteren Menschen und deren Angehörigen
- Konzeption und Durchführung von Gruppenangeboten/Veranstaltungen
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

Für psychosoziale Krebsberatung eine/n Diplompsychologen/in oder Psychoonkologen (m/w)(nach Möglichkeit mit abgeschlossener Therapieausbildung und Weiterbildung in psychosozialer Onkologie WPO). Der Stundenumfang liegt bei 20 Stunden wöchentlich, die Stelle ist vorerst befristet bis zum 31.12.2017.

Ihre Aufgaben, insbesondere:

- Psychologische/Psychoonkologische Beratung und Begleitung von Menschen mit Krebs und deren Angehörigen inklusive Krisenintervention
- Konzeption und Durchführung von Gruppenangeboten/Veranstaltungen
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

Darauf können Sie sich freuen:

- Ein interessantes und vielfältiges Aufgabengebiet
- Fachliche motivierte und engagierte Mitarbeiter/innen
- Freiräume zur Umsetzung eigener Ideen
- Ein gutes Arbeitsklima
- Supervision, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeit

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Vergütung nach AVR Caritas
- Kirchliche Zusatzversorgung.

Ihr Profil:

- Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik (Dipl./FH oder B.A.) bzw. Studium der Psychologie
- Fachkompetenz und Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit und Belastbarkeit
- Selbstständiges und strukturiertes Arbeiten, PC-Kenntnisse
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Erzieher (m/w) in Teilzeit

Chiffre: E0271S1582

Die Katholische Kirchengemeinde Sankt Sophien in Hamburg Barmbek-Süd sucht zum nächstmöglichen Termin einen Erzieher (m/w) für 15 Std. für den Spätdienst im Nachmittagsbereich (14-17/18 Uhr) sowie als Springer. Der Kindergarten hat eine Krippengruppe und eine Elementargruppe, die i.d.R. ab 15:30 Uhr zusammengelegt werden.

Wir erwarten:

- eine/n Erzieher/in mit einer abgeschlossenen staatlich anerkannten Ausbildung
- wertschätzende und motivierende Grundhaltung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Wir bieten:

- ein nettes Team und gute Arbeitsbedingungen
- eigenständiges Arbeiten in einem interessanten Aufgabengebiet mit einem sympathischen und aktiven Team
- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO) nebst Zusatzversorgung durch Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt und Urlaubsanspruch nach Tarif

Die Stelle ist auch für Wieder-Einsteiger geeignet.

Erzieher oder Heilerzieher (m/w)

Chiffre: E0081S1579

Die katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Hamburg-Altona sucht für den Elementarbereich ihrer Kindertagesstätte zum nächstmöglichen Termin zwei Erzieher/innen oder Heilerzieher/innen in Teilzeit.

Ihre Aufgaben:

- Planung und Durchführung der pädagogischen und organisatorischen Arbeit
- Dokumentationen zum Entwicklungsstand der Kinder
- Erstellung von Bildungs- und Lerngeschichten
- Entwicklung der Förderplänen
- Umsetzung der Hamburger Bildungsempfehlungen.

Wir erwarten:

- Einfühlungsvermögen und Kreativität im Umgang mit den Kindern und Eltern
- aktive Mitarbeit bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes
- kommunikative und engagierte Mitarbeit
- Erfahrungen mit dem Konzept „Teilloffenen Arbeit“ sind wünschenswert

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Bereitschaft sich in der Teamarbeit zu engagieren
- Erfahrungen mit unterschiedlichen Altersgruppen sind wünschenswert
- didaktische und methodische Handlungskompetenz, sowie musisch-kreative Kompetenzen
- einen guten Zeugnisdurchschnitt
- sowie gute Deutschkenntnisse
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche und Identifikation mit deren Zielen.

Wir bieten:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet für selbständiges Arbeiten
- ein Elementarteam mit 4 engagierten Mitarbeiter/innen
- eine Teilzeitbeschäftigung mit 30 Arbeitsstunden pro Woche
- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Erzieher (m/w) in Teilzeit mit 32 Wochenstunden in Glinde

Chiffre: E0217S1577

Für unseren katholische Kindergarten „Zu den heiligen Engeln“ (eine Elementargruppe, eine altersgemischte Gruppe, eine Krippengruppe), Möllner Landstraße 46a in 21509 Glinde suchen wir ab dem 01.10.2016 oder früher eine/n Erzieher/in

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- Freude an der Arbeit in einem aufgeschlossenen Team
- Flexibilität und Bereitschaft zur Fortbildung
- Freude an religionspädagogischer Arbeit

Angaben zur Stelle:

- Teilzeit, mit 32 Wochenstunden
- verteilt auf 4 Tage pro Woche
- 14-tägige Dienstbesprechung
- (Gesamtbetreuungszeit der Einrichtung: 7.00 Uhr – 16.00 Uhr)
- Vergütung gemäß DVO.

Dipl. Sozialpädagoge, Dipl. Sozialarbeiter, Heilpädagoge, Erzieher (m/w), o.ä.

Chiffre: E0104S1572

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe sucht Menschen für eine besondere Herausforderung zu sofort später für die intensive Betreuung auf unserem Resthof in Mühlenrade bei Trittau eine/n Diplomsozialpädagogen/in, Diplomsozialarbeiter/in oder Heilpädagogen/in, Diplompädagoge/in, Erzieher/innen o.ä.

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe ist eine Einrichtung der stationären Jugendhilfe in Trägerschaft des Erzbischöflichen Stuhles zu Hamburg. In 14 verschiedenen Wohngruppen leben bis zu 150 Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene und Mütter/Väter mit 1-2 Kindern. Zum pädagogischen Angebot gehören neben Regelgruppen eine Mädchen- und eine Jungengruppe, ein Mutter/Vater-und-Kind-Bereich, ein 5-Tage-Angebot, zwei Erziehungsstellen und ein Verselbständigungsbereich sowie die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer.

Sie arbeiten in einem multiprofessionellen Team im Rund-um-die Uhr Dienst.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Wir erwarten:

- Eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in oder eine vergleichbare Ausbildung (s.o.)
- Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensorientierten und traumatisierten Kindern und Jugendlichen
- Umfassende Kenntnisse des SGB VIII (KJHG); Erfahrung in der stationären Jugendhilfe;
- Krisen- und Konfliktkompetenz
- Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität und Teamgeist
- Bereitschaft zur Nachtbereitschaft, Wochenend- und Feiertagsdienst
- Flexibilität und Eigenständigkeit
- Führerschein, Gesundheitszeugnis
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- Ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung
- Ein motiviertes und motivierendes Team
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes
- Supervision, Fort- und Weiterbildung

Nähere Informationen zur Tätigkeit erhalten Sie bei Birgit Brauer, Tel.: 04531 / 173514 und Stefan Göting 04531-173549

Bewerbungen richten Sie bitte an unten angegebene Adresse.

Hauswirtschaftskraft (m/w) oder SPA in Teilzeit

Chiffre: E0004S1570

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht eine Hauswirtschaftskraft (m/w), ggf. auch sozialpädagogische Assistentin (m/w) oder ähnliche Qualifikation für die Mitarbeit in einer Mutter-Kind-Wohngruppe in Teilzeit (31 Stunden) für das Kinder- und Jugendhilfezentrum Haus Borgfelde.

Die Stelle ist zunächst befristet auf 1 Jahr mit Option auf Verlängerung

Die Mutter-Kind-Wohngruppe mit neun Plätzen ist eine Einrichtung für schwangere Frauen und Mütter mit ihren Kindern, die Unterstützung auf dem Weg in ein selbstständiges Leben mit Kind erhalten. Die Betreuung umfasst neben der Sorge für das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen der BewohnerInnen durch ganzheitliche Betreuung und Förderung der Intensivierung / Verbesserung der Mutter-Kind-Beziehung, Hilfen im Umgang mit behördlichen Angelegenheiten, die Erlangung einer schulischen und beruflichen Perspektive, Erlangung hauswirtschaftlicher Fertigkeiten, die Persönlichkeitsentwicklung und weitere notwendige individuelle Hilfe zur Selbsthilfe.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Einsicht, Übersicht und Aufsicht bzgl. der Einhaltung der Hygienevorschriften
- Unterstützung, Anleitung und Unterweisung beim Essen zubereiten und Einkaufen (Zubereitung kindgerechter Mahlzeiten)
- Erstellung und fortlaufende Kontrolle des Reinigungsplans, den die Bewohnerinnen praktisch umsetzen
- Anleitung der Bewohnerinnen in hauswirtschaftlichen Reinigungstätigkeiten und Wäschepflege
- Reinigung der Gemeinschaftsräume und des Büros

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Engagement und Flexibilität
- Empathie
- Kooperationsfähigkeit / Teamfähigkeit
- Professionelle Nähe und Distanz zu den Bewohnerinnen
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Monatlicher Zuschuss für die Profi Card
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Eine positive Grundeinstellung zu den christlichen Werten der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen setzen wir voraus. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen.

Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Bei gleicher Eignung bevorzugen wir schwerbehinderte Menschen. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen gerne die Abteilungsleiterin Frau Seyer (Telefon: 040/ 280 140 37) zur Verfügung.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagefähige Bewerbung zu.

Erzieher (m/w) in Teilzeit

Chiffre: E0217S1574

Für unseren katholischen Kindergarten Glinde (eine Elementargruppe, eine altersgemischte Gruppe, eine Krippengruppe) suchen wir ab sofort eine/n Erzieher/in.

Der Arbeitsort: Kath. Kindergarten „Zu den hl. Engeln“, Möllner Landstr. 46 a in 21509 Glinde.

Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- Freude an der Arbeit in einem aufgeschlossenen Team
- Flexibilität und Bereitschaft zur Fortbildung
- Freude an religionspädagogischer Arbeit

Angaben zur Stelle:

- Teilzeit: 27,5 Wochenstunden
- Verteilt auf 4 Tage pro Woche
- 14 – tägige Dienstbesprechung
- Vergütung gemäß DVO.

Staatlich anerkannter Erzieher (m/w) in Vollzeit

Chiffre: E0014S1566

Die katholische Pfarrei St. Katharina von Siena in Hamburg Nord, Tannenweg 16, 22415 Hamburg-Nord, sucht für ihre 4-gruppige Kindertagesstätte Heilige Familie in Langenhorn ab sofort eine/n staatlich anerkannte/n ErzieherIn.

Unterstützen Sie uns in unserer ganzheitlichen Bildungsarbeit und gestalten Sie den Alltag in der Kindertagesstätte aktiv und eigenverantwortlich mit eigenen Ideen!

Unsere Kindertagesstätte ist Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 (Freitag bis 16.00 Uhr) Uhr geöffnet und wird von 72 Kindern besucht.

Es ist eine unbefristete Vollzeitstelle (39 Stunden) im Krippenbereich zu besetzen.

Wir erwarten:

- Eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit, die sich mit Freude an der pädagogischen Arbeit einbringt und flexibel ist,
- Die wertschätzend und liebevoll mit den Kindern umgeht,

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Die den Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung bejaht, der sich an den christlichen Werten und der Tradition der Katholischen Kirche orientiert (die Zugehörigkeit zu einer christlichen Religionsgemeinschaft wird vorausgesetzt),
- Die bereit ist, sich auf die Kinder, die Eltern und das Team einzulassen,
- Die ein Interesse an der Montessori-Pädagogik hat und in das bestehende Konzept konstruktiv einsteigt.

Wir bieten Ihnen:

- Eigenständiges Arbeiten in einem interessanten Aufgabengebiet mit einem sympathischen, frischen und aktiven Team
- Umfangreiche Unterstützung bei der persönlichen und fachlichen Entwicklung durch Förderung und Weiterbildung
- Langfristige Perspektiven durch traditionsgebundene Institutionen
- Eine angenehme und christlich orientierte Arbeitsatmosphäre
- Ein Schutzkonzept zum Wohle der Kinder und der Mitarbeiter/innen
- Eine Lob- und Fehlerkultur, sowie ein Beschwerdemanagement
- Vergütung nach DVO plus Zusatzversorgungskasse
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, 30 Tage Urlaub
- Bezuschussung der HVV Profi Card.

Wenn wir zu Ihren Zielen passen, dann suchen wir Sie als ideale Ergänzung für unser Team und freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Erzieher / Sozialpädagogischer Assistent (m/w)

Chiffre: E0232S1575

Unsere Pfarrei Seliger Johannes Prassek sucht für ihre Kindertageseinrichtung Sonnenblume in unserer Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Rahlstedt, Oldenfelder Straße 27 ab sofort eine Erzieherin / einen Erzieher bzw. eine Sozialpädagogische Assistentin / einen sozialpädagogischen Assistenten. In dieser Einrichtung betreuen wir insgesamt 105 Kinder (davon 30 Kinder im Krippenbereich). Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden (Teilzeit möglich). Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO) mit kirchlicher Zusatzversorgung. Möglichkeiten zur regelmäßigen Fortbildung werden geboten.

Anforderungen:

- Wir erwarten eine abgeschlossene, staatlich anerkannte Ausbildung zur Erzieherin / Erzieher, ggfs. auch zur Sozialpädagogischen Assistentin / Sozialpädagogischen Assistenten.
- Wir erwarten einen liebevollen und wertschätzenden Umgang mit unseren Kindern, unseren Eltern und den Kollegen.
- Die Vermittlung christlicher Werte ist ein wesentlicher Punkt unserer Arbeit und die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist daher Voraussetzung.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.

Erzieher (m/w) Kita St. Marien in Ahrensburg

Chiffre: E0312S1568

Die katholische Kirchengemeinde „Maria-Hilfe der Christen“ in Ahrensburg, Adolfstraße 1a, sucht für die Elementargruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Erzieher (m/w) mit 21 Std./Woche sowie einen Erzieher (m/w) für den Krippen – und Elementarbereich mit einer Wochenarbeitszeit von 20,5 Stunden.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Wir bieten:

- Unbefristete Arbeitsverhältnisse
- Bezahlung nach DVO plus Zusatzversorgungskasse
- Leistungsentgelt, Jahressonderzahlung, 30 Tage Urlaub
- Arbeit in einem engagierten Team
- Fortbildungsmöglichkeiten

Sie bringen mit:

- Eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung
- Zugehörigkeit zur christlichen Kirche
- Freude an der Arbeit im Kita-Bereich
- Wertschätzende und motivierende Grundhaltung gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitern
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit
- Idealerweise Erfahrung im Elementar- und Krippenbereich
- Handeln im Sinne des christlichen Glaubens

Wenn wir zu Ihren Zielen passen, dann suchen wir Sie als ideale Ergänzung für unser Team und freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Bildungsreferent (m/w) in Teilzeit (75%)

Chiffre: E0001S1565

Das Erzbistum Hamburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Bildungsreferent/-in für Jugendverbandsarbeit in Zuständigkeit für die Katholische Studierende Jugend (KSJ) und die Kolpingjugend des Diözesanverbands Hamburg.

Das Erzbistum Hamburg ist das jüngste und flächenmäßig größte deutsche Bistum. Zum Erzbistum Hamburg gehören die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein sowie der Landesteil Mecklenburg des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Das Erzbistum Hamburg ist eine internationale Kirche. Die knapp 400.000 Katholiken kommen aus 171 Nationen.

Die Katholische Studierenden Jugend und die Kolpingjugend sind Jugendverbände innerhalb des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

Aufgabenschwerpunkte:

- Konzeption, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der verbandlichen Jugendarbeit
- Schulung von Multiplikatoren und Ehrenamtlichen
- Beratung und Unterstützung der Diözesanleitungen Mitwirkung an diözesanen Veranstaltungen
- Begleitung von Ferien- und Wochenendfreizeiten
- Für die KSJ: Begleitung der Leiterrunden und der Leiterrundenbegleiter
- Für die Kolpingjugend: Begleitung, Betreuung und Aufbau von Kolping-Jugendgruppen auf Pfarrei- und Bezirksebene.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, Religionspädagogik (oder vergleichbare Qualifikation)
- Erfahrungen in kirchlicher und verbandlicher Jugendarbeit Kompetenz und Freude im Umgang mit jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Selbständigkeit, Kooperationsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit verantwortlichen Ehrenamtlichen
- Fähigkeit zur konzeptionellen und organisatorischen Mitarbeit in einem Jugendverband
- Engagierte Mitgliedschaft in der Katholischen Kirche.

Wir bieten:

Eine Vergütung nach DVO. Die Stelle ist dem Referat Kinder und Jugend zugeordnet. Der Dienstsitz befin-

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

det sich im Zentrum von Hamburg. Als zusätzliche Leistungen bieten wir Ihnen eine betriebliche Zusatzversorgung (KZVK), ein Jobticket und Möglichkeiten zu Fortbildung, Coaching und Exerzitien. Weitere Informationen erhalten Sie in der Abteilung Personal (040 / 24877 - 340) und beim Referatsleiter, Steffen Debus (debus@erzbistum-hamburg.de). Ihre Bewerbung richten Sie bitte, bevorzugt per E-Mail, an unten angegebene E-Mailadresse.

Erzieher (m/w)

Chiffre: E0296S1554

Die katholische Kindertagesstätte St. Martin in der Hansestadt Rostock sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Erzieher (m/w) für den Gruppendienst.

Zu unserer Kindertagesstätte gehören:

- 108 Kinder im Alter von 2,5 - 6 Jahren in fünf altersgemischten Gruppen
- 25 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren in zwei altersgemischten Gruppen
- ein kreatives, aufgeschlossenes Team
- offene Lebens- und Erfahrungsräume für Kinder.

Wir bieten:

- Anleitung und Selbstständigkeit in der Gruppenführung
- Einbringen eigener Vorstellungen, Ideen und Erfahrungen in das bestehende Gesamtkonzept der Kindertagesstätte
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO).

Wir erwarten eine Persönlichkeit:

- mit einer freundlichen, positiven Ausstrahlung, die ganz viel Freude hat, mit Kindern Leben zu gestalten
 - mit einer Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, wobei die Weitergabe des christlichen Glaubens auch Ihr persönliches Anliegen sein sollte
 - mit einer begeisterungsfähigen, sportlichen, musisch/ kreativen Begabung (Instrumentenspiel, besonders Gitarre erwünscht!)
 - mit folgenden Eigenschaften: Selbstständigkeit, Flexibilität, Kontaktfähigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Innovation.
-

Pädagogische Fachkraft (m/w) für den Kindergarten St. Bernard in Vollzeit

Chiffre: E0228S1563

In unserem Haus werden die Kinder in einer altersgerechten, geborgenen und christlichen Atmosphäre betreut. Sie entdecken gemeinsam mit anderen Kindern ihre Umwelt und die Welt. Sie werden in ihrer Persönlichkeit gestärkt und eignen sich umfassende Fertigkeiten und Fähigkeiten an, um auf den Übergang in die Schule vorbereitet zu werden. Unser Kindergarten betreut insgesamt ca. 90 Kinder in einer Krippengruppe sowie in 3 Elementargruppen.

Wir suchen ab sofort oder später eine/n Erzieher/in oder sozialpädagogische/n Assistenten/in als Gruppenleitung im Elementarbereich.

Ihre Aufgaben:

Im Rahmen unserer Struktur und der Hamburger Bildungsempfehlungen begleiten Sie die Kinder durch den Alltag. Sie entwickeln Beschäftigungsangebote und stehen als kompetente/r Ansprechpartner/in auch für die Eltern zur Verfügung. Zusammen mit dem Team unterstützen Sie die Vorbereitung und verantwortliche Durchführung von Angeboten, um die Welt im Jahreskreis zu gestalten und zu erleben. Durch aktive Teilnahme in begleitenden Team- und Dienstbesprechungen unterstützen Sie unsere Arbeit.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Wir erwarten:

- Sie haben Ihre Ausbildung zur/m Erzieher/in oder zur/m sozialpädagogischen/m Assistentin/en erfolgreich abgeschlossen und idealerweise schon Erfahrungen in der Gruppenleitung gesammelt.
- Sie bringen Kreativität, Eigenverantwortung, ausgeprägte Teamfähigkeit und gute Kommunikationsstrukturen mit, die Sie zusammen mit Ihren fachlich erworbenen Fähigkeiten als Gesamtpaket in das Team und die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern einbringen.
- Wir erwarten eine engagierte und strukturierte Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat und die den Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung, der sich an den christlichen Werten orientiert, aktiv unterstützt.
- Die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten:

- fachlich sehr gut aufgestelltes Team
- individuelle Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- verlässliche Pausenzeiten
- Arbeitgeberzuschuss zur ProfiCard (HVV)
- Die Vergütung sowie die Urlaubsregelung erfolgen nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO). Die Zusatzversorgung wird durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) gewährt.

Kita-Leitung (m/w) in Vollzeit

Chiffre: E0271S1560

Die Kath. Kirchengemeinde Sankt Sophien in Hamburg Barmbek-Süd sucht zum 1. Januar 2017 eine/n Kita-Leiter/in.

Ihre Aufgaben:

Pädagogische Leitung, Mitarbeiterführung und Betriebsorganisation (ohne Buchführung) unserer Kindertagesstätte mit ca. 45 Kindern in einer Krippen- und einer Elementargruppe, mit fünf qualifizierten und motivierten Mitarbeiterinnen. Ferner Zusammenarbeit mit Eltern, mit Behörden und Verbänden, dem Träger und Institutionen, Fortführung des Qualitätsmanagements und die Vermittlung christlicher Werte.

Wir erwarten:

Eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin (m/w) oder Sozialpädagogin (m/w) mit Berufserfahrung. Daneben bringen Sie ein hohes Maß an Kreativität, Engagement, Einfühlungsvermögen, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Offenheit für neue Konzepte ein. Sie haben gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel etc.) und Erfahrung in der Mitarbeiterführung. Die Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Teamarbeit ist für Sie ebenso selbstverständlich wie die persönliche Identifikation mit den Grundsätzen der katholischen Kirche, deren Mitglied Sie sind.

Wir bieten:

Einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz in einer modernen Kindertagesstätte im Herzen von Hamburg. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO) nebst der Zusatzversorgung durch Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK).

Erzieher (m/w)

Chiffre: E0250S1552

Der katholische Kindergarten St. Vicelin in Bad Oldesloe sucht zum nächstmöglichen Termin einen Erzieher (m/w) in Voll- oder Teilzeit. Wir arbeiten in unserem Kindergarten nach dem systemisch-situationsorientierten Ansatz und mit festen Gruppenstrukturen. Der Kindergarten hat 80 anerkannte Plätze in 4 Elementargruppen.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Wir erwarten:

- eine/n Erzieher/in mit einer abgeschlossenen staatlich anerkannten Ausbildung
- wertschätzende und motivierende Grundhaltung
- Lust am Mitgestalten und Weiterentwickeln (QM)
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Freude an Rhythmik und Gesang
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Wir bieten:

- ein nettes Team und gute Arbeitsbedingungen
- eigenständiges Arbeiten in einem interessanten Aufgabengebiet mit einem sympathischen und aktiven Team
- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO) plus Zusatzversorgungskasse
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt und Urlaubsanspruch nach Tarif
- ein Schutzkonzept zum Wohle der Kinder und der Mitarbeiter/innen.

Gesundheits- und Pflegeassistenten (GPA) (m/w)

Chiffre: E0005S1551

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreiben wir in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glücklichein – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Im Malteserstift Bischof-Kettler-Haus in Hamburg-Schnelsen suchen wir zur Verstärkung unseres Teams schnellstmöglich einen Gesundheits- und Pflegeassistenten (GPA) (m/w) in Teilzeit (20-30 Std./Woche).

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf in kleinen Wohngruppen ein Zuhause bietet
- ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- interne Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket (ProfiCard),

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Übernahme der geplanten aktivierenden Pflege- und Betreuungsaufgaben in der Wohngruppe im Rahmen des bestehenden Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien
- Übernahme von speziellen ärztlich verordneten Pflegetätigkeiten zur Unterstützung der Therapie und Diagnostik im Rahmen des Berufsbildes
- Mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen in den Wohngruppen
- Mitwirken in der hauswirtschaftlichen Versorgung der Bewohner/innen in der Wohngruppe.

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Pflegeassistent (w/m)
- eigenverantwortliches Arbeiten und Teamfähigkeit
- Motivation und Engagement für Ihren Beruf
- Fähigkeit und Bereitschaft zu Fortbildungen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Mitarbeiter (m/w) in der Sozialen Betreuung

Chiffre: E0005S1550

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreiben wir in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glücklichein – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Im Malteserstift Bischof-Kettler-Haus in Hamburg-Schnelsen suchen wir zur Verstärkung unseres Teams der Sozialen Betreuung schnellstmöglich einen Mitarbeiter (m/w) in der Sozialen Betreuung in Teilzeit (20 Std./Woche).

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Kenntnisse und Umsetzung eines AEDL-orientierten ganzheitlichen Betreuungsansatzes
- sozialtherapeutische Angebote für Gruppen- und Einzelarbeit entwickeln und umsetzen
- individuelle Angebote zur Tagesstrukturierung für Menschen mit und ohne Demenz anbieten
- biografiegestützte Planung der Angebote
- Weiterentwicklung der bestehenden Betreuungskonzepte
- Begleitung und Anleitung von Mitarbeitern der Alltagsbegleiter/innen.

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- eine einschlägige dreijährige abgeschlossene Ausbildung beispielsweise als Ergotherapeut/-in oder examinierte/r Altenpfleger/in mit entsprechender Zusatzausbildung und/ oder entsprechender Eignung, etwa als Altentherapeut/-in
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit älteren Menschen und deren Angehörigen
- Fähigkeit zur Kooperation mit Kolleginnen/Kollegen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Wir bieten Ihnen:

- einen interessanten Arbeitsplatz mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge
- ein professionelles interdisziplinäres Team
- ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- interne sowie externe Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket (ProfiCard).

Alltagsbegleiter (m/w) gemäß § 87 b Abs. 3 SGB XI

Chiffre: E0005S1549

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreiben wir in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Im Malteserstift Bischof-Kettler-Haus in Hamburg-Schnelsen suchen wir zur Verstärkung unseres Teams schnellstmöglich einen Alltagsbegleiter (m/w) gemäß § 87 b Abs. 3 SGB XI in Teilzeit (25-30 Stunden/Woche).

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Unterstützung und Aktivierung unserer Bewohner/innen bei der Bewältigung des Alltags
- Durchführung von Einzel- und Gruppenangeboten
- Zusammenarbeit im Team, mit den Mitarbeiter/innen der Pflege und der Hauswirtschaft sowie den

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Bezugspersonen der Bewohner/innen

- Teilnahme an Besprechungen, Festen und Gemeinschaftsveranstaltungen
- Organisatorische Aufgaben
- Teilnahme an Fortbildungen.

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Zertifikat über die Schulung Betreuungskraft gemäß § 87 b Abs. 3 SGB XI
- positive und wertschätzende Haltung gegenüber den Bewohner/innen mit eingeschränkter Alltagskompetenz
- soziale Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein
- gute Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Wir bieten Ihnen:

- einen interessanten Arbeitsplatz mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge
- ein professionelles interdisziplinäres Team
- ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket (ProfiCard).

Pflegefachkraft (m/w)

Chiffre: E0005S1548

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreibt die Malteser Caritas Hamburg gGmbH in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glücklichen sein – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Im Malteserstift St. Theresien in Hamburg-Altona suchen wir zum schnellstmöglichen Zeitpunkt Pflegefachkraft (m/w) in Teil- oder Vollzeit.

Das Wohl und eine fachlich versierte Pflege der Ihnen anvertrauten Menschen liegen Ihnen am Herzen? Sie sind engagiert, einsatzbereit und aufgeschlossen? Sie möchten gerne ein engagiertes und kompetentes Team verstärken? Sie arbeiten gerne in der Nacht? Dann sind Sie für uns die richtige Kollegin oder der richtige Kollege!

Wir bieten Ihnen:

- einen interessanten Arbeitsplatz mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge
- Mitarbeit in einem professionellen, aufgeschlossenen Team
- interne und externe Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- flache Hierarchien
- leistungsgerechte Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket (ProfiCard).

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Planung und Mitwirkung bei den Pflege- und Betreuungsaufgaben im Wohnbereich
- Mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen
- Unterstützen der Pflegeteams bei der Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsaufgaben und Aus-

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

führen festgelegter Pflege- und Betreuungsaufgaben

- selbstständiges Durchführen der Pflegeleistungen im Rahmen des bestehenden Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflege Richtlinien Terminplanung.

Ihr Profil:

- staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- gute Kompetenzen in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen Freude im Umgang mit (älteren) Menschen.
- Sicherheit in der Anwendung der Pflegeexpertenstandards
- kunden- und serviceorientiertes Handeln
- ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegen über dem kirchlichen Träger ist loyal.

Erzieher und SPA (m/w) in Vollzeit

Chiffre: E0094S1540

Die Katholische Pfarrei Franz von Assisi in Kiel sucht für ihre Kindertagesstätte Janusz Korczak-Haus in Kiel-Mettenhof ab sofort eine/n engagierte/n Erzieher/in und eine/n engagierte/n Sozialpädagogische/n Assistent/in vorerst befristet für ein Jahr.

Ihnen wird eine Vollzeitstelle mit einem Umfang von 39 Wochenstunden geboten und eine tarifliche Vergütung nach DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Ihr Profil:

Sie sind staatlich anerkannter Erzieher (m/w) oder staatlich Sozialpädagogischer Assistent (m/w) oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören der christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben. Sie sind eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit, haben Lust auf eine große moderne Einrichtung mit einem riesigen Außengelände, mit viel Bewegungsmöglichkeiten und attraktiver Umgebung mit vielen Spielplätzen.

Gesundheits- und Pflegeassistenten (GPA) (m/w)

Chiffre: E0005S1547

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreibt die Malteser Caritas Hamburg gGmbH in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glückliche sein – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Im Malteserstift St. Theresien in Hamburg-Altona suchen wir zum schnellstmöglichen Zeitpunkt Gesundheits- und Pflegeassistenten (GPA) (m/w) in Teil- oder Vollzeit.

Das Wohl und eine fachlich versierte Pflege der Ihnen anvertrauten Menschen liegen Ihnen am Herzen? Sie sind engagiert, einsatzbereit und aufgeschlossen? Sie möchten gerne ein engagiertes und kompetentes Team verstärken? Sie arbeiten gerne in der Nacht? Dann sind Sie für uns die richtige Kollegin oder der richtige Kollege!

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf in kleinen Wohngruppen ein Zuhause bietet

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248

Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- interne Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket (ProfiCard).

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Übernahme der geplanten aktivierenden Pflege- und Betreuungsaufgaben in der Wohngruppe im Rahmen des bestehenden Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien
- Übernahme von speziellen ärztlich verordneten Pflegetätigkeiten zur Unterstützung der Therapie und Diagnostik im Rahmen des Berufsbildes
- Mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen in den Wohngruppen
- Mitwirken in der hauswirtschaftlichen Versorgung der Bewohner/innen in der Wohngruppe.

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Pflegeassistent (w/m)
- eigenverantwortliches Arbeiten und Teamfähigkeit
- Motivation und Engagement für Ihren Beruf
- Fähigkeit und Bereitschaft zu Fortbildungen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Pflegehelfer (m/w) in Teilzeit

Chiffre: E0005S1546

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreibt die Malteser Caritas Hamburg gGmbH in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glückliche sein – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Im Malteserstift St. Theresien in Hamburg-Altona suchen wir zum schnellstmöglichen Zeitpunkt Pflegehelfer (m/w) in Teilzeit.

Das Wohl und eine fachlich versierte Pflege der Ihnen anvertrauten Menschen liegen Ihnen am Herzen? Sie sind engagiert, einsatzbereit und aufgeschlossen? Sie möchten gerne ein engagiertes und kompetentes Team verstärken? Sie arbeiten gerne in der Nacht? Dann sind Sie für uns die richtige Kollegin oder der richtige Kollege!

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf ein Zuhause bietet
- ein professionelles interdisziplinäres Team
- ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- interne sowie externe Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket (ProfiCard).

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- individuelle Pflege und Betreuung der Bewohner
- kleine Behandlungspflege nach Delegation
- gewissenhafte Führung der Pflegedokumentation

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Tagesgestaltung der Bewohner
- Kontaktpflege zu Betreuern und Angehörigen
- Einhalten der Pflegestandards.

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- gute pflegerische Kenntnisse
- eine engagierte, kompetente und verantwortungsbewusste Persönlichkeit
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Pädagogische Leitung (m/w)

Chiffre: E0011S1542

Das Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth ist eine vollstationäre Einrichtung mit 68 Plätzen für Kinder/Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren in Hamburg-Bergedorf.

Die katholische Einrichtung ist in Trägerschaft des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg.

Die Vollzeitstelle der Pädagogischen Leitung gliedert sich in zwei Teilzeitstellen. Die eine der beiden Stellen ist besetzt. Nun suchen wir für den anderen Teil mit bis zu 20 Wochenstunden eine/n weitere/n Pädagogische/n Leiter/in.

Ihr Profil:

- ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, Psychologie oder eine vergleichbare Qualifikation
- mehrjährige Berufserfahrung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe
- Leitungserfahrung und Kompetenzen in der Mitarbeiterführung
- menschliche Zugewandtheit, eine engagierte Arbeitshaltung, sowie die Fähigkeit zur Strukturierung und Weiterentwicklung von Arbeitsabläufen und Prozessen
- die gelebte Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Ihr Aufgabengebiet entwickelt sich aus der Abstimmung mit der anderen Pädagogischen Leitung und liegt aber im Bereich von:

- Fachaufsicht und fachliche Begleitung von pädagogischen Mitarbeiter/innen
- Krisen-Intervention
- Vernetzungs- und Gremienarbeit
- Mitarbeit bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtung

Unser Angebot:

- ein interessantes und verantwortungsvolles Aufgabengebiet mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten in einer lebendigen Einrichtung der Jugendhilfe mit qualifizierten Mitarbeiter/innen und einem motivierten, interdisziplinärbesetzten Leitungs-Team
- Supervision und Weiterbildung
- die Eingruppierung nach den AVR des Deutschen Caritasverbandes und eine betriebliche Altersversorgung
- auf Wunsch ein Zuschuss zur ProfiCard des HVV und Teilnahme am betrieblichen Mitarbeiter-Sport.

Erzieher (m/w)

Chiffre: E0338S1541

Der Kindergarten St. Antonius sucht ab sofort eine/n Erzieher/in oder „Erzieher in Ausbildung“. Die Stelle ist in Teilzeit mit 16 Arbeitsstunden pro Woche zu besetzen.

In unserem kleinen Kindergarten (~25-30 Kinder) erwartet Sie ein angenehmes Arbeitsklima und die Mög-

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248

Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

lichkeit, entweder 3 oder 4 Tage in der Woche zu arbeiten (3 x 5 Stunden + Dienstbesprechung oder 4 x 4 Stunden). Sie haben die Möglichkeit verschiedene Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu nutzen. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO). Eine Zusatzversorgung wird durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) gewährt. Darüber hinaus gewähren wir einen Zuschuss zur HVV Proficard.

Die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche wird vorausgesetzt.

Wir freuen uns auch über Bewerbungen von FSJlern/FSJlerinnen.

Staatlich anerkannten Erzieher oder SPA (m/w) in Vollzeit

Chiffre: E0401S1530

Die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Hamburg-Ottensen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre 4-gruppige (Krippe und Elementarbereich) Kindertagesstätte eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in oder SPA mit Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Die Kindertagesstätte liegt im Ortskern von Ottensen mit guter Verkehrsanbindung zu Bus- und S-Bahnstationen (nur wenige Gehminuten), nahe der Elbe.

Sie sind eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit,

- die sich mit Freude an der pädagogischen Arbeit einbringen kann
- die den Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung, der sich an den christlichen Werten orientiert, bejaht
- die bereit ist, sich auf die Kinder, die Eltern und das Team einzulassen.

Wir bieten:

- ein sympathisches, freundliches und aufgeschlossenes Team
- eine befristete Stelle, zunächst für zwei Jahre (wir streben jedoch eine langzeitige Zusammenarbeit an)
- die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- Urlaubsanspruch nach Tarif
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Mitarbeiter (m/w) in der Sozialen Betreuung

Chiffre: E0005S1528

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreiben wir in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen.

Das Malteserstift St. Elisabeth liegt mitten in Hamburg-Farmsen in der Nähe des Bahnhofs Farmsen sowie des Einkaufstreffpunkt Farmsen und dennoch ruhig und beschaulich in direkter Nachbarschaft der kath. Kirchengemeinde Heilig Geist. Hier stehen in 46 Einzel- und 29 Doppelzimmern insgesamt 104 Plätze für Vollstationäre-, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege zur Verfügung. Zudem gibt es 98 Servicewohnungen für Senioren an diesem Standort. Das Haus ist seit vielen Jahren im Stadtteil etabliert und hat einen ausgezeichneten Ruf.

Zur Verstärkung unseres Teams der Sozialen Betreuung suchen wir im Rahmen einer Krankheitsvertretung schnellstmöglich einen Mitarbeiter (m/w) in der Sozialen Betreuung in Teilzeit mit 35 Arbeitsstunden pro Woche.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Kenntnisse und Umsetzung eines AEDL-orientierten ganzheitlichen Betreuungsansatzes

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- sozialtherapeutische Angebote für Gruppen- und Einzelarbeit entwickeln und umsetzen
- individuelle Angebote zur Tagesstrukturierung für Menschen mit und ohne Demenz anbieten
- biografiegestützte Planung der Angebote
- Weiterentwicklung der bestehenden Betreuungskonzepte
- Begleitung und Anleitung von Mitarbeitern der Alltagsbegleiter/-innen

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- eine einschlägige dreijährige abgeschlossene Ausbildung beispielsweise als Ergotherapeut/in oder examinierte/r Altenpfleger/in mit entsprechender Zusatzausbildung und/ oder entsprechender Eignung, etwa als Altentherapeut/in
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit älteren Menschen und deren Angehörigen
- Fähigkeit zur Kooperation mit Kolleginnen/Kollegen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Wir bieten Ihnen:

- einen interessanten Arbeitsplatz mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge
- ein professionelles interdisziplinäres Team
- ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- interne sowie externe Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- vergünstigtes Jobticket (ProfiCard)

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Die Stelle ist im Rahmen einer Krankheitsvertretung befristet.

SPA, Erzieher oder Heilerzieher (m/w)

Chiffre: E0373S1526

Der Katholische Kindergarten Hl. Kreuz sucht ab sofort eine/n (Heil-)Erzieher/in oder SPA für den Krippenbereich.

Wir bieten:

- fröhliche und motivierte Kinder
- interessierte Eltern
- ein aufgeschlossenes und engagiertes Team
- ein modernes Haus mit einer guten Ausstattung
- eine Teilzeitstelle mit 35 Arbeitsstunden pro Woche
- Möglichkeit zur Fortbildung
- Vergütung nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO)

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene staatl. anerkannte Ausbildung im pädagogischen Bereich
- einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit den Kindern
- eine Christliche Wertevermittlung
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- Fundiertes Wissen in der Krippenpädagogik
- Teamfähigkeit
- Flexibilität
- Umsetzung und Weiterentwicklung unseres Leitbildes, unserer Konzeption und des KTK Qualitätssystems.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Fachpersonal im pädagogischen Bereich dringend gesucht!

Chiffre: E0104S1519

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Erzieher, Heilerzieher, Heilerziehungspfleger, Sozialpädagogen, Heilpädagogen (m/w) für den Wohngruppendienst, als Gruppenleitung oder Intensivbetreuer an unseren Standorten in Norderstedt, Bad Oldesloe oder Trittau.

Wir bieten:

- ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung
- motivierte und motivierende Teams
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes
- Einarbeitung gern auch für Berufsanfänger/innen
- Supervision, Fort- und Weiterbildung

Wir wünschen:

- eine abgeschlossene Ausbildung in oben genannten Berufen;
- Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebenslagen
- Kenntnisse des SGB VIII (KJHG);
- Erfahrung in der stationären Jugendhilfe; (Praktikum)
- Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität und Teamgeist
- Bereitschaft zu Wochenend- und Feiertagsdienst sowie Nachtbereitschaft
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- Weitere Voraussetzungen: Führerschein, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Erste-Hilfe-Bescheinigung, Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Wenn Sie Freude haben mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten und die Herausforderung lieben, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Staatlich anerkannter Erzieher oder Heilerzieher (m/w) in Vollzeit

Chiffre: E0222S1521

Das Kindertagesheim der Domgemeinde St. Marien im Stadtteil St. Georg im Herzen von Hamburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in oder Heilerzieher/in für den Elementarbereich. Der Stellenumfang beträgt 39 Wochenstunden.

Wir erziehen, fördern und bilden zurzeit 200 Kinder aus 19 Nationen im Alter von 3 Monaten bis zu 10 Jahren. In der Kindertageseinrichtung werden Jungen und Mädchen teil- und ganztätig in drei Bereichen, die sich in Stammgruppen für Krippen-, Elementar- und Schulkinder in Kooperation mit der Domschule(GBS) gliedern, betreut. Im Rahmen der Inklusion/Eingliederungshilfe werden Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gefördert, gebildet sowie erzogen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. Ein zusätzliches Angebot ist die Vorschule/Brückenjahr. Dort werden alle Kinder der zukünftigen 1. Klasse über die Dauer von fünf Zeitstunden unterrichtet. Die Pädagogen in der Kindertageseinrichtung sind Gruppen-, Bereichs- und Einrichtungs- übergreifend tätig.

Anforderungen:

Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in oder Heilerzieher/in. Sie haben Freude an der Arbeit mit Kindern im Alter von 0-3, 3-6 bzw. 7- 10 Jahren und pflegen einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit den Kindern. Sie sind kommunikationsstark, zuverlässig und besitzen ein hohes Maß an Motivation und sozialer Verantwortung. Sie überzeugen durch eine engagierte und teamorientierte Arbeitsweise. Die gelebte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten:

- Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO)
- einer betrieblichen Altersversorgung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- einem Zuschuss zur Proficard (HVV)
- verantwortungsvolle Aufgaben in einem motivierten Team
- professionelle Reflexion/Fallbesprechung/Supervision
- Qualitätsentwicklung
- Möglichkeit zur persönlichen Fort- und Weiterbildung (intern/extern).

Sie fühlen sich angesprochen, und Ihnen liegt viel daran, Kinder auf ihrem Weg liebevoll und wertschätzend zu begleiten? Dann freuen wir uns auf ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen!

Erzieher oder SPA (m/w) für Kindergarten St. Bernard

Chiffre: E0228S1524

In unserem Kindergarten werden die Kinder in einer kindgerechten, geborgenen und christlichen Atmosphäre betreut. Sie entdecken, ihrem Alter entsprechend, gemeinsam mit anderen Kindern ihre Umwelt. Sie werden in ihrer Persönlichkeit gestärkt und eignen sich alle Fertigkeiten und Fähigkeiten an, um die sog. Schulreife zu erlangen.

Unser Kindergarten betreut insgesamt ca. 90 Kinder in einer Krippengruppe sowie in 3 Elementargruppen. Für unseren Krippenbereich suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Erzieher/innen oder sozialpädagogische Assistenten (m/w) in Voll- und Teilzeit. Der Stellenumfang beträgt jeweils 30 und 39 Arbeitsstunden pro Woche.

Wir erwarten eine engagierte und strukturierte Persönlichkeit:

- die Freude an der Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat
- die den Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung, der sich an den christlichen Werten orientiert, aktiv unterstützt
- die über eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung als Erzieher/in oder SPA verfügt
- Eine Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO).

Die Zusatzversorgung wird durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) gewährt.

Erzieher (m/w) in Vollzeit oder Teilzeit

Chiffre: E0218S1515

Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Hamburg-Wandsbek als Träger der Kindertagesstätte St. Joseph sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Erzieher (m/w) für die neu eröffnete Krippe. Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind als Geschöpf und Abbild Gottes. Wir verstehen uns als familienunterstützende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Kirchengemeinde Lebens- und Glaubensraum für Kinder gestaltet.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene staatl. anerkannte Ausbildung als Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation
- Berufserfahrung im Krippenbereich wünschenswert
- eine engagierte, freundliche Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat
- Erfahrungen im Bereich Elternarbeit wünschenswert
- Orientierung an den christlichen Werten im Erziehungs- und Bildungsauftrag
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- eine ausgewogene Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mitbringen

Wir bieten:

- eigenständiges Arbeiten in einem interessanten nie langweiligen Arbeitsumfeld

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248

Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- ein sympathisches, engagiertes, freundliches und aufgeschlossenes Team
- umfangreiche Unterstützung bei der persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung durch intensive Förderung von Fort- und Weiterbildung
- eine Vergütung nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO) inkl. der tariflichen Zusatzversorgung
- Sonderleistungen und Urlaubsanspruch nach Tarif
- Zuschuss zur ProfiCard

Erzieher (m/w) in Vollzeitbeschäftigung

Chiffre: E0094S1509

Die Katholische Pfarrei Franz von Assisi sucht für ihre Kindertagesstätte Janusz-Korczak-Haus in Kiel-Mettenhof ab sofort eine/n Erzieher/in als Gruppenleitung im Rahmen einer Krankheitsvertretung in einer Elementargruppe.

Ihnen wird eine Stelle in Vollzeit mit einem Umfang von 39 Wochenstunden geboten und eine tarifliche Entlohnung nach DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Anforderungen:

Sie sind staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören einer christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben und suchen eine neue Herausforderung, dann bewerben Sie sich gern bei uns. Bitte schicken Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen.

Pflegefachkräfte (m/w) in Teilzeit

Chiffre: E0005S1511

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg.

Im Malteserstift Johannes XXIII. in Hamburg-Lohbrügge suchen wir schnellstmöglich zwei engagierte Pflegefachkräfte (m/w) ausgebildete/r Altenpfleger/in, Gesundheits- oder Krankenpfleger/in in Teilzeit (20 - 30 Std./Woche).

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Planung und Mitwirkung bei den Pflege- und Betreuungsaufgaben im Wohnbereich
- mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen
- unterstützen der Pflegeteams bei der Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsaufgaben und ausführen festgelegter Pflege- und Betreuungsaufgaben
- selbstständiges Durchführen der Pflegeleistungen im Rahmen des bestehenden
- Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien Terminplanung

Ihr Profil:

- staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in
- gute Kompetenzen in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen Freude im Umgang mit (älteren) Menschen.
- Sicherheit in der Anwendung der Pflegeexpertenstandards
- kunden- und serviceorientiertes Handeln
- ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal

Wir bieten Ihnen:

- einen interessanten Arbeitsplatz mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Mitarbeit in einem professionellen, aufgeschlossenen Team
- interne und externe Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- flache Hierarchien
- leistungsgerechte Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritas Verbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- vergünstigtes Jobticket (ProfiCard)

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Diözesanreferent (m/w) für den Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Chiffre: E0001S1510

Das Erzbistum Hamburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Diözesanreferenten (m/w) für den Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Teilzeit.

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) ist der Dachverband der katholischen Kinder- und Jugendverbände im Erzbistum Hamburg.

Aufgabenschwerpunkte:

Sie übernehmen die fachliche und inhaltliche Beratung, Begleitung und Unterstützung des Diözesanvorstandes des BDKJ. Sie bewerten aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und politische Vorgänge und weitere Grundsatzfragen. Konferenzen und Versammlungen werden durch Sie inhaltlich und methodisch vorbereitet.

In Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Vorstand fördern Sie die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des BDKJ und der Mitgliedsverbände durch ihre fachliche Beratung. Sie unterstützen die Handelnden bei der Umsetzung ihrer Vorhaben und Beschlüsse in Aktionen und Projekte.

Sie fördern die verbandliche Jugendarbeit im Erzbistum Hamburg durch die Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und die aktive Vernetzung der Akteure. Kooperationsprojekte und -initiativen werden durch Sie angeregt und gefördert.

Zu Ihren Aufgaben gehören weiterhin die Führung der Diözesangeschäftsstelle und die Durchführung der zielführenden Öffentlichkeitsarbeit.

Wir erwarten:

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium (FH) entsprechend der Aufgabenbereiche und eine mehrjährige Erfahrung in einer übergeordneten Tätigkeit. Sie bringen neben pädagogischen und organisatorischen Kompetenzen eigene Erfahrungen in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Freude am Umgang mit jungen Menschen mit. Besonders Ihre Team- und Kommunikationsfähigkeit zeichnet Sie aus, ebenso wie Ihre Bereitschaft zu eigenständigem und umsichtigem Handeln. Wir erwarten eine aktive Mitgliedschaft in der Katholischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO). Die Stelle ist zunächst auf 2 Jahre befristet. Die Stelle ist im Referat Kinder- und Jugend angesiedelt, Dienstsitz ist in Hamburg. Der Stellenumfang beträgt 50%. Über eine Stellenkombination mit einer weiteren Teilzeitstelle im Erzbistum Hamburg kann im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gesprochen werden.

Diplom Sozialpädagogen, Diplom Sozialarbeiter oder Erzieher (m/w)

Chiffre: E0104S1506

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe sucht zu sofort oder später einen Diplom Sozialpädagogen, Diplom Sozialarbeiter oder Erzieher (m/w) mit Berufserfahrung für die Leitung des Selbstständigkeitsbereiches.

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe ist eine Einrichtung der stationären Jugendhilfe

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248

Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

in Trägerschaft des Erzbischöflichen Stuhles zu Hamburg. In 13 verschiedenen Wohngruppen leben bis zu 150 Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene und Mütter/Väter mit 1-2 Kindern und 85 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Zum pädagogischen Angebot gehören neben Regelgruppen eine Mädchen- und eine Jungengruppe, ein Mutter/Vater-und-Kind-Bereich, ein 5-Tage-Angebot, eine familien-therapeutisch ausgerichtete Gruppe, eine Erziehungsstelle und ein Verselbständigungsbereich.

Sie leiten ein Team bestehend aus 6 Erziehern und Erzieherinnen und einer Hauswirtschafterin. Sie sind vorwiegend montags bis freitags im Kerndienst tätig.

Der Arbeitsvertrag wird zunächst auf ein Jahr befristet, Verlängerung ist möglich.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Diplom Sozialpädagogen/in, Diplom Sozialarbeiter/in oder eine vergleichbare Ausbildung
 - Leitungserfahrung, Führungskompetenz
 - Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen
 - Umfassende Kenntnisse des SGB VIII (KJHG); Erfahrung in der stationären Jugendhilfe;
 - Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität und Teamgeist
 - Bereitschaft zur Nachtbereitschaft, Wochenend- und Feiertagsdienst
 - Flexibilität und Eigenständigkeit
 - Führerschein, Gesundheitszeugnis, Impfungen, insbesondere Hepatitis A und B, Erste-Hilfe-Kurs
- Zugehörigkeit und aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung
- ein motiviertes und motivierendes Team
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes
- Supervision, Fort- und Weiterbildung

Nähere Informationen zur Tätigkeit erhalten Sie bei Herrn Stefan Götting, Tel.: 04531 / 173549

Sozialpädagogische Assistenten (m/w) - Kita St. Elisabeth in Neumünster

Chiffre: E0311S1447

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria-St.Vicelin in Neumünster sucht für ihre Kindertagesstätte St. Elisabeth zum nächst möglichen Termin eine/n Sozialpädagogische/n Assistenten/in in Vollzeitbeschäftigung zunächst befristet für 2 Jahre

Sie sind staatlich anerkannte/r Sozialpädagogische/r Assistent/in oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören einer christlichen Kirche an, identifizieren sich mit dem christlichen Glauben und suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich. Wir suchen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für unser Team.

Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

Sozialpädagogischer Assistent (m/w) in Neumünster

Chiffre: E0354S1443

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria-St.Vicelin in Neumünster sucht für ihre Kindertagesstätte St. Bartholomäus zum nächst möglichen Termin eine/n Sozialpädagogische/n Assistenten/in in Vollzeitbeschäftigung als Elternzeitvertretung befristet für mindestens ein Jahr.

Sie sind staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent (m/w) oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören einer christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben? Sie

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248

Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich gern. Wir suchen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für das Team in einer unserer Krippengruppen.

Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

Erzieher oder Sozialpädagogen (m/w)

Chiffre: E0105S1497

Leben gestalten mit Kindern und Jugendlichen.

Das Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth ist eine katholische stationäre Einrichtung mit 68 Plätzen für Kinder/Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren.

Zum nächstmöglichen Termin suchen wir für eine unserer Wohngruppen mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung einen Erzieher oder Sozialpädagogen (m/w).

Die Arbeitszeit beträgt 39 Wochenstunden, die Eingruppierung erfolgt nach AVR des Deutschen Caritasverbandes inklusive Zulagen und einer betrieblichen Altersversorgung und einem Zuschuss zum Jobticket (Proficard des HVV). Zusätzlich können Sie auf Wunsch am betrieblichen Mitarbeiter-Sportprogramm teilnehmen.

Anforderungen:

Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder eine staatlich anerkannte Erzieherausbildung. Erfahrungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe wären wünschenswert. Idealerweise sollten Sie eine gelebte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche haben sowie im Besitz eines Führerscheins sein. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.st-eli.net.

Haben Sie Lust, sowohl gemeinsam mit netten Kolleginnen und Kindern im Team als auch eigenverantwortlich mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch intensiv und engagiert zu arbeiten und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung!

Erzieher (m/w) für die Kindertageseinrichtungen der Pfarrei Franz von Assisi in Kiel

Chiffre: E0356S1493

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht die Pfarrei Franz von Assisi für seine Einrichtungen St. Heinrich, St. Nikolaus und das Janusz Korczak Haus einen Erzieher (m/w) in Teilzeit. Der Stellenumfang beträgt 27 Arbeitsstunden pro Woche. Der Einsatz in den Kitas ist als Springkraft vorgesehen.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung zum Erzieher (m/w) oder eine vergleichbare Qualifikation
- einige Jahre Berufserfahrung
- Flexibilität und die Bereitschaft, sich Herausforderungen zu stellen
- eine kommunikative Persönlichkeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- eigenständiges Arbeiten in einem interessanten Aufgabenbereich
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung
- Vergütung nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO)
- betriebliche Altersvorsorge über die kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- Urlaubsanspruch und Sonderleistungen nach Tarif

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Fachkräfte im (Sozial-)pädagogischen Bereich (m/w)

Chiffre: E0104S1480

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe sucht Mitarbeiter/innen in Voll- oder Teilzeit zur Mitarbeit in einer Wohngruppe zum nächstmöglichen Termin. Der Vertrag ist zunächst auf ein Jahr befristet, eine Verlängerung ist möglich.

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe ist eine Einrichtung der stationären Jugendhilfe in Trägerschaft des Erzbischöflichen Stuhles zu Hamburg. In 14 verschiedenen stationären Angeboten und im ambulant Betreuten Wohnen werden bis zu 130 Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Mütter betreut. Zum pädagogischen Angebot gehören Regelgruppen, ein Mutter-und-Kind-Bereich, eine 5-Tage-Unterbringung, eine familientherapeutisch ausgerichtete Gruppe, eine Mädchen- und eine Jungengruppe, der Verselbständigungsbereich und zwei Erziehungsstellen.

Zu Ihren Aufgaben gehört die umfassende Lebensgestaltung der Kinder und Jugendlichen. Dies gilt insbesondere für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Dazu gehören: Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, die Zusammenarbeit mit den Eltern und Angehörigen, die Kooperation mit den fallzuständigen Fachkräften des Jugendamtes, lückenlose Dokumentation u.a.m.

Wir bieten:

- ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung
- Motivierte und motivierende Teams
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes
- Einarbeitung gern auch für Berufsanfänger/innen
- Supervision, Fort- und Weiterbildung

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in, Heilpädagogen/in, Heilerzieher/in, kirchlich anerkannter Erzieher/in oder eine vergleichbare Ausbildung;
- Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen
- Kenntnisse des SGB VIII (KJHG)
- Erfahrung in der stationären Jugendhilfe ist wünschenswert (Praktikum)
- Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität und Teamgeist
- Bereitschaft zur Nachtbereitschaft, Wochenend- und Feiertagsdienst
- Zugehörigkeit und aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche
- Führerschein
- erweitertes Führungszeugnis
- Erste-Hilfe-Bescheinigung
- Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- Hepatitis-Impfungen

Pflegekraft (m/w) für Krankenstube in Teilzeit

Chiffre: E0004S1466

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht eine/n examinierte/n Kranken-, oder Altenpfleger/in oder Pflegehelfer/in zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Krankenstube für obdachlose Frauen und Männer hat 18 Betten und bietet 24h kranken obdachlosen Menschen Hilfe zur gesundheitlichen Stabilisierung an. Sie befindet sich im ehemaligen Hafenkrankenhaus, mitten im Herzen von St. Pauli.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Grund- und Behandlungspflege

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248

Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- spezielle Wundversorgung
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Unterstützung der sozialen Betreuung
- Vorbereitung und Dokumentation ärztlicher Visiten
- Dokumentationsführung
- Beschäftigungsangebote

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Erfahrung mit der Versorgung von Wunden
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- Bereitschaft, Schichtdienst zu leisten (3 Schicht-System)
- Fähigkeit zum selbständigen/eigenverantwortlichen Arbeiten
- Flexibilität
- Aufgeschlossenheit im Umgang mit den obdachlosen Menschen bzw. keine Berührungsängste

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit
- Supervision
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- monatlicher Zuschuss für die ProfiCard
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Die Stelle mit 29 Arbeitsstunden pro Woche ist zunächst befristet auf 1 Jahr mit Aussicht auf Verlängerung. Über Ihre Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen würden wir uns freuen. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen.

Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

Examierte Alten-, Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w) für Nachtdienste

Chiffre: E0003S1463

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg.

Im Malteserstift St. Theresien suchen wir examinierte Altenpfleger / Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w) für Nachtdienste

Das Wohl und eine fachlich versierte Pflege der Ihnen anvertrauten Menschen liegen Ihnen am Herzen? Sie sind engagiert, einsatzbereit und aufgeschlossen? Sie möchten gerne ein engagiertes und kompetentes Team verstärken? Sie arbeiten gerne in der Nacht? Dann sind Sie für uns die richtige Kollegin oder der richtige Kollege!

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Mitwirkung bei der Gestaltung des individuellen Pflegeprozesses für die uns anvertrauten Menschen
- Mitwirkung bei der Gestaltung der Lebensbedingungen der Bewohner/-innen im Bereich der nächtlichen Versorgung
- Unterstützung des Pflgeteams bei der Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsaufgaben sowie das Ausführen festgelegter Pflege- und Betreuungsaufgaben
- Selbständiges Durchführen von Pflegerischen Maßnahmen entsprechend der Konzepte der Einrichtung sowie unter Einhaltung der nationalen Expertenstandards

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Staatliche Anerkennung als Altenpfleger/-in oder Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- hohe Kompetenz in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen (zukünftig per EDV)

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248

Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Sicherheit in der Anwendung der nationalen Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualität in der Pflege
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf ein Zuhause bietet
- Ein professionelles interdisziplinäres Team
- Ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- Interne sowie externe Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte (vorzugsweise per Mail) an uns senden.

Examierte Krankenschwester / Altenpflegerin / und eine Pflegeassistentin (m/w)

Chiffre: E0357S1453

Die Ambulante Pflege des Caritasverbandes Lübeck e.V. sucht zum nächstmöglichen Termin für seine regelmäßig zu versorgenden Patienten in Lübeck eine engagierte, freundliche, kompetente und einer christlichen Kirche zugehörige examinierte Krankenschwester / Krankenpfleger, Altenpflegerin / Altenpfleger und eine Pflegeassistentin / Pflegeassistent für 20–25 Wochenstunden.

Wir bieten Ihnen:

- ein freundliches und professionelles Team
- ein breites Betätigungsfeld
- die Möglichkeit zur Fort -und Weiterbildung
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- staatliche Anerkennung im Pflegebereich
- verantwortungsvolle und eigenständige Arbeitsweise
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

**Einladungen an
die Priester und Diakone,
die Ordensfrauen und Ordensmänner,
die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen,
die Pfarrhaushälterinnen und Pfarrsekretärinnen
im Erzbistum Hamburg**

Liebe Schwestern und Brüder,
die Herbstquatember kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Nütschau.

Termin: **Montag, 10. Oktober 2016**
Thema: **Dankbarkeit als geistliche Grundhaltung**

Verlauf:	10.30 Uhr	Vortrag zur Gewissensforschung
	11.00 Uhr	Persönliche Besinnung
	11.45 Uhr	Sext mit dem Konvent
	12.00 Uhr	Mittagessen
	13.15 Uhr	Meditation
	14.00 Uhr	Beichte und Beichtgespräch Gelegenheit zum Kaffee
	15.00 Uhr	Schlußgebet

Beichtväter: vier Patres aus Nütschau,
drei Priester aus den Regionen des Bistums

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (€ 5,50) und am Kaffee (2,50 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges (pro Fahrt 2,80 €) Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531-17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **30. September 2016** einzusenden. Sie können sich auch gern telefonisch bei Frau Baumann, Tel. 040 / 24 877 -460, oder per Fax 040 / 24 877 -459 anmelden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-0, Fax: (04531) 5004-100.

Mit herzlichem Gruß!

Ihr



Termine 2016:

- Adventsquatember am 28. November 2016, Pater Dr. Bernhard Heindl SJ

Termine 2017:

- Fastenquatember am 6. März 2017, Pater Dr. Heindl SJ
- Pfingstquatember am 22. Mai 2017, Erzbischof Dr. Stefan Heße
- Herbstquatember am 25. September 2017, Erzbischof em. Dr. Thissen
- Adventsquatember am 27. November 2017, Erzbischof em. Dr. Thissen

Anmeldung
(Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum 30. September 2016 direkt senden an:

Erzbistum Hamburg
z. Hd. Frau Baumann
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Am Quatembermontag in Kloster Nütschau am 10. Oktober 2016 nehme ich
mit weiteren _____ Personen teil.

	JA	NEIN
Teilnahme am Mittagessen (5,50 €)	Anzahl ()	()
Teilnahme am Kaffee (2,50 €)	Anzahl ()	()

NAME: _____

ANSCHRIFT: _____

ANSCHRIFT: _____

DATUM: _____